J. publ. g. 69 b - 1 Berg

<36638989170015

<36638989170015

Bayer. Staatsbibliothek

Abhandlungen
zur
Erläuterung
der
rheinischen Bundesacte

von
Günther Heinrich von Berg,
Hof- und Canzleirath zu Hannover.

Erster Theil.

Hannover,
im Verlage der Gebrüder Hahn.
1808.

128 C

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die nachstehenden Abhandlungen sind nur durch das Interesse, welches der Gegenstand für den Verfasser hat, und durch keine Rücksicht irgend einer andern Art veranlaßt worden. Langjährige Beschäftigung mit der Geschichte und dem Staatsrecht des teutschen Reichs und der teutschen Territorien, erklärt dieß Interesse hinreichend, und da die politischen Veränderungen in Teutschland nicht einmal auf jene Beschäftigung, die vormals zu den ersten Berufspflichten des Verfassers gehörte, wegen seiner früher veränderten Dienstverhältnisse, wesentlichen Einfluß gehabt haben; so ist er über-

zeugt, daß er ohne alles Vorurtheil die Erörterung der aus der neuen Lage der Dinge hervorgehenden rechtlichen Verhältnisse unternommen hat, selbst ohne jenes geheime und oft unbemerkte Mißvergnügen, welches lange Gewohnheit und stete Zufriedenheit mit dem bisherigen Zustand gegen alle Neuerungen so leicht erregt.

So wünschenswerth auch sonst dem Verfasser die Erhaltung der freilich nur für den Frieden tauglichen teutschen Reichsverfassung geschienen hat: so geneigt ist er doch, zu glauben, daß das, was geschehen ist, als das kleinere, unvermeidliche Uebel, hat geschehen müssen, obgleich er noch nicht in die Hoffnungen einzustimmen wagt, die er hin und wieder auf eine nahe Wiedergeburt der teutschen Nation gerichtet sieht. Schon darum hat er sich aller politischen Betrachtungen gänzlich enthalten, die ohnehin seinem Zwecke fremd sind, und wenn ihm vielleicht einmal ein Wort der Art entschlüpft ist; so ist es gewiß

nur ein beruhigendes. Er wollte nur untersuchen, was in dem jetzigen Zustande Recht ist, und wie und worinn das, was vormals Recht war, durch ihn rechtmäßig verändert ist. Bis jetzt, so viel er weiß, unter den vielen Schriftstellern, die mit dem Inhalte der rheinischen Bundesacte sich beschäftigt haben, der einzige, der keinem dem Bunde einverleibten Staate angehört, glaubt er, auf seine gänzliche Unparteilichkeit mit Zuversicht sich berufen zu dürfen, ohne daß er deßhalb Andere der Parteilichkeit beschuldigen will. Doch — wie leicht ist es im wirklichen Leben, bisweilen einseitig zu werden, selbst wider Willen, wenn man die eine Seite öfter und näher sieht, als die andere!

So wenig zum Rathgeber der teutschen Souveräne berufen, als anmaßend genug, ihren Lobredner zu machen, kann doch der Verfasser die mit freudiger Theilnahme gemachte Bemerkung nicht unterdrücken, daß fast überall in den teutschen souveränen Staa-

ten die mildere Praxis über die strengere Theorie; Billigkeit, Mäßigung und Anstand über das so verführerische Gefühl neu errungener Macht die Oberhand gewonnen hat. Meistentheils wird es wohl bei Hugo's *) treffendem Worte auch jetzt bleiben: „wir haben in Teutschland zwar mehrere gute Staatsverwaltungen, aber wenig gute Staatsverfassungen." War aber je ein günstiger Zeitpunct, auch diese zu verbessern; so ist es der jetzige. Vielleicht wird man den Verfasser eines Widerspruchs mit sich selbst bezüchtigen, wenn man diese Aeusserung mit der fünften Abhandlung vergleicht. Allein seine Vertheidigung der bisherigen Verfassungen ist nur gegen einseitige Veränderungen, gegen willkührliche Reformen gerichtet, und gilt überall nicht ihrer Güte. Auch das minder Gute, das auf wohlhergebrachtem

*) Jurist. Encyclopädie. S. 15.

Rechte beruhet, darf nicht mit Verletzung des Rechts verbessert werden.

Die eben berührte fünfte Abhandlung soll nur vorbereiten, was in der Folge, wenn Zeit und Umstände eine Fortsetzung gestatten, weiter erörtert und entwickelt werden wird. Es war anfangs die Absicht, diesem Theile die Bundesacte mit einer genauen Uebersetzung vorzusetzen. Gerade noch zu rechter Zeit erhielt aber der Verfasser die Ankündigung eines mit diplomatischer Genauigkeit veranstalteten Abdrucks dieser wichtigen Urkunde, welchen der verdienstvolle Herausgeber der Zeitschrift: der rheinische Bund, dem Publicum verspricht, und der Jedem, für welchen die Bundesacte Interesse hat, unentbehrlich seyn wird. Es wäre sehr zu wünschen, daß wir eine allgemeine anerkannte officielle Ausgabe der Bundesacte hätten, und vielleicht wird künftig die Bundesversammlung eine solche bekannt machen. Einstweilen wird diejenige allerdings den Vorzug verdienen,

von welcher der Herausgeber versichert, daß sie nach einer diplomatisch-richtigen Abschrift, in welcher auch auf den geringsten Punct Rücksicht genommen worden, veranstaltet sey.

Hannover, im Januar 1808.

Inhalt.

Seite

Erste Abhandlung.

Was ist der rheinische Bund? . . 1

Zweite Abhandlung.

Einige Bemerkungen über die Interpretation der rheinischen Bundesacte . . 11

Dritte Abhandlung.

Ueber die durch die rheinische Bundesacte aufgehobene verbindliche Kraft der teutschen Reichsgesetze 50

Vierte Abhandlung.

Ueber den in der Bundesacte enthaltenen Vorbehalt der den Staatsgläubigern und Pensionisten aus dem Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 zustehenden Rechte 57

Fünfte Abhandlung.

Von der durch den rheinischen Bund begründeten Souveränetät der verbündeten Könige und Fürsten, der darauf erfolgten Auflösung der Reichsverbindung, den dadurch bewirkten Veränderungen und deren rechtlichen Folgen . . 60

I. Von der Souveränetät überhaupt.

§. 1. Einleitung.

§. 2. Begriff der Souveränetät . 62

§. 3. Charakter derselben: Unabhängigkeit 64

§. 4. Jede Oberherrschaft ist ihrer Natur nach unabhängig . 65

§. 5. Jede Oberherrschaft ist aber durch den Staatszweck begrenzt . 66

§. 6. Jede Oberherrschaft ist ihrer Natur nach uneingeschränkt . . 67

§. 7. Einschränkung steht mit Unabhängigkeit nicht im Widerspruch 68

Seite

§. 8. Jede Oberherrschaft ist ihrer Natur nach vollständig . . . 69
§. 9. Rechte der höchsten Gewalt. Ihre verschiedenen Benennungen . 70
§. 10. Darstellung der Souveränetätsrechte 72
§. 11. Regierungsgewalt . . 73
§. 12. Regierungsrechte . . 74
§. 13. Allgemeine, besondere Hoheitsrechte. Gewalten. Hoheiten Form, Inhalt der Souveränetät . 76
§. 14. Wesentliche, zufällige Hoheitsrechte 79
§. 15. Ausnahmen von der Regel der Vollständigkeit . . . 83
§. 16. Theilung der Souveränetät. Trennung der Gewalten . . 85
§. 17. Auch Unterthanen können Hoheitsrechte besitzen . . . 86
§. 18. Widerlegung der verneinenden Behauptung . . . 88
§. 19. Fortsetzung . . . 90
§. 20. Fortsetzung . . . 93
§. 21. Nähere Bestimmung des aufgestellten Grundsatzes . . 95
§. 22. Fortsetzung . . . 96
§. 23. Fortsetzung . . . 98
§. 24. Fortsetzung . . . 100
§. 25. Resultate 104
§. 26. Nutzen positiver Bestimmungen. Vorschriften des preußischen allg. Landrechts . . . 105
§. 27. Inbegriff mehrerer Hoheitsrechte über gewisse Districte . . 109

Seite
§. 28. Persönliche Unabhängigkeit des Souveräns. Ist er an seine eigenen Gesetze gebunden? . 110
II. Von der Art, wie die Souveränetät der verbündeten Könige und Fürsten in der rheinischen Bundesacte bestimmt ist.
§. 29. Die Souveränetät trat nach Aufhebung der Reichsverfassung von selbst ein 116
§. 30. Doppelte Verwahrung der Souveränetät in der Bundesacte . 117
§. 31. Keine Bestimmung der Souveränetätsrechte in Ansehung der bisherigen Lande der Bundesfürsten. Erstreckung ihrer Souveränetät auf andere vormals reichsunmittelbare Länder und Ländertheile . 119
§. 32. Verschiedenheit in den darauf sich beziehenden Verfügungen der Bundesacte 120
§. 33. Deren nähere Darstellung . 121
§. 34. Die Verbindung des Eigenthumsrechts mit der Souveränetät bezweckt keine Landesdespotie . 122
§. 35. Von den Reichsstädten Frankfurt und Nürnberg 124
§. 36. Von den teutschordischen Besitzungen 126
§. 37. Von der Burggrafschaft Friedberg 127
§. 38. Von der Vereinigung dieser Gebiete mit den alten Staaten der Bundesfürsten 128
§. 39. Von der Reichsritterschaft . 130
§. 40. Von den Territorien erblicher Reichsstände 131

Seite

§. 41. Von der Aufzählung der Souveränetätsrechte in der Bundesacte . 135
§. 42. Deren Erläuterung . . 138
§. 43. Grund der verschiedenen Bestimmungen, besonders in Rücksicht auf die ehemaligen Reichsstände . . 140
§. 44. Unabhängigkeit der Bundesfürsten 143
§. 45. Prüfung der Vollständigkeit ihrer Souveränetät . . . 144
§. 46. Deren Beschränkung . . 147
§. 47. Grundsätze der Bundesfürsten in Ansehung ihrer neu erlangten Souveränetät 148

III. Von den durch die Einführung der Souveränetät in den teutschen Staaten, und die darauf erfolgte Auflösung der Reichsverbindung bewirkten Veränderungen und deren Folgen in Beziehung auf das Reichs-Staatsrecht.

§. 48. Auflösung der Reichsverfassung in Folge des rheinischen Bundes . 151
§. 49. Veränderungen in völkerrechtl. Hinsicht 154
§. 50. Fortsetzung 156
§. 51. Fortsetzung 158
§. 52. Veränderungen in staatsrechtl. Hinsicht 160
§. 53. Fortwirkung gewisser kaiserlicher Regierungshandlungen. Standeserhöhungen 162
§. 54. Kaiserliche Privilegien . . 163
§. 55. Fortsetzung 165
§. 56. Fortsetzung 167
§. 57. Kaiserliche Dispensationen . 169
§. 58. Fortsetzung 170

Seite

§. 59. Veränderungen in Ansehung des Reichseigenthums . . . 171
§. 60. Reichspfandschaften. Reichslehen 172
§. 61. Aufgetragene Reichslehen . . 174
§. 62. Gegebene Reichslehen . . 176
§. 63. Wirkung der Veränderung des Obereigenthums der ehemaligen Reichslehen 178
§. 64. In wiefern das Lehensverhältniß nach Verschiedenheit der Gegenstände fortdauert 180
§. 65. Insonderheit in Rücksicht auf Hoheitsrechte und Landeshoheit . . 182
§. 66. In Rücksicht auf Successionsrechte: Eventual-Belehnungen u. Anwartschaften 185

IV. Von den durch die Einführung der Souveränetät in den teutschen Staaten, und die darauf erfolgte Auflösung der Reichsverbindung bewirkten Veränderungen und deren Folgen in Beziehung auf das Landes-Staatsrecht.

§. 67. Uebergewicht des Landeshoheitssystems über das Reichssystem . . 189
§. 68. Einfluß auf das Verhältniß gegen Kaiser und Reich . . 191
§. 69. Einfluß auf das Verhältniß zwischen Landesherrn und Unterthanen . 193
§. 70. Einfluß der philosophisch-völkerrechtlichen Schule im teutschen Staatsrecht auf das Landeshoheitssystem 195
§. 71. Insonderheit Bestimmung des Begriffs und Umfangs der Landeshoheit, nach dem Begriffe und Umfange der Souveränetät . . . 198

Seite

§. 72. Wesentlicher und eigenthümlicher Unterschied der Landeshoheit von der Souveränetät . . . 200

§. 73. Grund der Landeshoheit und dessen Veränderung durch die Verwandlung derselben in Souveränetät 202

§. 74. Das bisherige Band zwischen Herrn und Unterthanen ist dadurch weder aufgelöset noch verändert . 204

§. 75. Die erlangte Unabhängigkeit hat Uneingeschränktheit nicht zur nothwendigen Folge . . . 206

§. 76. Folglich auch nicht Aufhebung der Landesverfassungen . . 208

§. 77. Die Erhaltung der Landesverfassung ist nicht wesentlich mit der Erhaltung der Reichsverfassung verbunden 210

§. 78. Die Souveränetät giebt kein Recht, die Landesverfassung willkührlich zu verändern oder aufzuheben . 213

§. 79. Die Landesverfassung ist aber nicht schlechterdings unabänderlich . 215

§. 80. Von der Clausel: rebus sic stantibus 217

§. 81. Von einseitigen Veränderungen der Verfassung durch den Regenten 220

§. 82. Einfluß der Vereinigung mehrerer Provinzen auf deren verschiedene Verfassung . . . 224

§. 83. Verschiedene Arten der Staatsgrundgesetze 225

§. 84. Hausverfassung. Privat-Fürstenrecht 226

§. 85. Familiengesetze. Hausverträge . 228

Seite

§. 86. Verschiedene Formen der Landesgrundgesetze 230
§. 87. Landständische Verfassung . 231
§. 88. Rechte des Regenten in Bestimmung der Rechtsverhältnisse der Staatsunterthanen gegen die Staatsgewalt 233
§. 89. Einrichtung der Staatsverwaltung 235
§. 90. Vergleichung der Souveränetäts- und Landeshoheitsrechte . . 236
§. 91. Justizgewalt . . . 237
§. 92. Policeigewalt . . . 239
§. 93. Insb. Religionspolicey . . 240
§. 94. Concordat 242
§. 95. Verhältniß protestantischer Staaten zu dem päbstlichen Stuhl . 244
§. 96. Religionsverträge. Westphäl. Friede 246
§. 97. In wiefern kann der westphälische Friede in Religionssachen ferner verpflichten? 248
§. 98. Religionsübung. Kirchengut . 250
§. 99. Jus reformandi . . . 252
§. 100. Landesverträge in Religionssachen 253
§. 101. Beschränkung der Staatspoliceigewalt durch die Bundesacte . 256
§. 102. Militärgewalt . . . 257
§. 103. Aeussere Regierungsrechte . 258
§. 104. Recht der Aemter und Würden 260
§. 105. Finanzgewalt . . . 261
§. 106. Domänen 262
§. 107. Beschränkung der Erörterungen dieses Abschnitts auf die alten Lande der souverän gewordenen Reichsfürsten 264

Seite

V. Von dem Einfluß der vorgegangenen Veränderungen auf die privatrechtlichen Verhältnisse.

§. 108. Fortdauer der Privatberechtigungen 265
§. 109. Privatgesetze und Privatrechte sind nicht zu verwechseln . 266
§. 110. Einfluß der Privatgesetzgebung auf Privatberechtigungen . . 269
§. 111. Was ist privatrechtlich? . 271
§. 112. Begriff des Privatrechtlichen . 272
§. 113. Begriff des Staatsrechtlichen . 274
§. 114. Bey dem Privatrechtlichen ist Geldinteresse nicht das einzige Kennzeichen 275

VI. Schlußbemerkungen.

§. 115. Die Souveränetät der Bundesfürsten ist keine eigene Art der Souveränetät 277
§. 116. Der Begriff dieser Souveränetät ist im Allgemeinen nicht durch Beziehung auf den Bundesvertrag zu bestimmen 280
§. 117. Das Verhältniß der Bundesfürsten zum Bunde verändert das Wesen ihrer Souveränetät nicht . 282
§. 118. Der Unterschied zwischen Souveränetät des Staats und Souveränetät des Regenten leidet auf die Verhältnisse der Bundesfürsten keine Anwendung . . . 284

Erste Abhandlung.

Was ist der rheinische Bund?

Um die Natur politischer Verbindungen zu beurtheilen, muß man sich zunächst an den erklärten Zweck ihrer Stifter und dann an diejenigen Einrichtungen halten, welche sie zur Erreichung desselben getroffen haben. Willkührliche Benennungen verleiten allzuleicht zu unrichtigen Folgerungen, und dadurch schleicht sich unbemerkt in die Untersuchung der rechtlichen Verhältnisse solcher Verbindungen eine Verwirrung und Verwechslung der Begriffe ein, die, wenn sie vollends in die öffentliche Meynung

übergeht, schwer zu berechnende nachtheilige Wirkungen haben kann.

Das öffentliche Recht des rheinischen Bundes könnte durch unrichtige Bestimmung des Begriffes dieser politischen Vereinigung einer solchen Gefahr leicht ausgesetzt seyn. Daher ist die Frage nicht unwichtig: Was ist der rheinische Bund?

Der — der Zeit nach — erste Staatsrechts-Lehrer desselben, Herr Zintel in München a), meynt, sein Zweck sey die Bildung eines großen, furchtbaren, verbündeten Reichs, und sonach ist ihm der Bund selbst eine Föderativ-Monarchie. Auch in der trefflichen Zeitschrift, die dem Bunde allein gewidmet ist und seinen Nahmen trägt b), heißt er ein so eben entstandener Staat, und es wird als bekannt angenommen, daß die bundesgenossenen Staaten zusammen einen Staat ausmachen sollen.

Noch zur Zeit aber trägt der rheinische Bund kein Kennzeichen an sich, das dem Begriffe eines Staats entspräche. Der von den Bundesgenossen

---

a) Entwurf eines Staatsrechts für den rheinischen Bund. S. 17.

b) Der rhein. Bund. Heft 1. S. 56. 57.

erklärte Zweck ist: durch angemessene Stipulationen den innern und äussern Frieden des südlichen Teutschlands zu sichern c). Dieser Friede sollte eine stärkere Garantie erhalten, als ihm die teutsche Verfassung hatte gewähren können, und deshalb sollten die Staaten der verbündeten Fürsten auf ewig von dem Gebiete des teutschen Reichs getrennt und unter sich — nicht einen neuen Staatskörper bilden — sondern durch ein besonderes Bündniß, unter dem Nahmen: rheinische Bundesstaaten, vereiniget werden d).

Zwar muß der Zweck des Bundes nothwendig auch der erste Zweck einer Staatsverbindung seyn; aber er ist für diese nicht der einzige. Indem jener nur

---

c) Eingang der Bundesacte: „S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie d'une part et de l'autre Leur Majestés etc. voulant par des stipulations convenables assurer la paix intérieure et extérieure du midi de l'Allemagne, pour la quelle l'expérience a prouvé depuis long tems et tout récemment encore, que la constitution germanique ne pouvoit plus offrir aucune sorte de garantie". Vergl. Erklärung der verbündeten ehemaligen Reichsstände an den Reichstag. D. rhein. Bund. Heft 1. S. 53.

d) B. A. Art. I.

völkerrechtlich ist, bezielt er blos die Sicherheit der verbündeten Staaten unter sich (innern Frieden) und gegen Nichtverbündete (äussern Frieden). Auf die inneren Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten ist der Bund so wenig gerichtet, daß vielmehr der Beschützer desselben ausdrücklich erklärt hat, weder ihn noch der Bundesversammlung gehen die innern Angelegenheiten der einzelnen Staaten etwas an *).

Auch war hier kein allgemeiner Staatszweck denkbar. Denn die durch den Bund vereinigten ehemahligen Reichsländer und ehemahligen Reichsstände sollten durch ihre Befreiung von der Reichshoheit unabhängige Staaten und Regenten werden, und diese selbst ihre Hoheit über mehrere bisherige Reichsgebiete erstrecken. Indem sie ihre Trennung von dem teutschen Reiche erklärten und keiner neuen obersten Gewalt sich unterwarfen, folgte ihre gänzliche Unabhängigkeit, ihre Souveränetät von selbst, sobald Kaiser und Reich die ihrige über sie nicht weiter geltend machen konnten oder wollten.

---

*) Schreiben des Kaisers der Franzosen an den Fürst-Primas vom 11. Sept. 1806. D. rhein. Bund. Heft 2. S. 243.

Dieß ist nicht geschehen und ohne allen (wenigstens öffentlichen) Widerspruch sind die rheinischen Bundesstaaten in die Reihe der unabhängigen Staaten eingetreten. Nach der Bundesacte selbst sollen die Mitglieder des Bundes von jeder fremden Macht unabhängig seyn und der Protector desselben hat in den bestimmtesten Ausdrücken versichert, daß er keine Art von Oberherrschaft über sie verlange, daß sie Souveräns seyn sollen, ohne einen Oberlehensherrn zu haben, daß er, mächtiger als sie, seine größere Macht nicht dazu anwenden wolle, ihre Souveränetätsrechte zu beschränken, sondern vielmehr ihnen deren vollen Umfang zu sichern. Eben so wenig wird auch der Gesammtheit des Bundes, weder durch die Bundesacte, noch durch nachherige Verpflichtungen, einige Hoheit über die Bundes-Glieder oder-Staaten eingeräumt. Die Bundesversammlung soll nichts seyn, als eine politische Behörde zur Erhaltung des Friedens unter den verschiedenen Souveräns, aus welchen der Bund besteht f), und allein in dieser Hinsicht will der Kaiser der Franzosen zwischen den Schwächern und den Stär-

f) Der rhein. Bund. Heft 2. S. 240 f.

kern unermüdeter Vermittler seyn, um allen Zwistigkeiten und Unordnungen vorzubeugen g).

Der rheinische Bund hat also weder einen allgemeinen Staatszweck noch einen allgemeinen Herrscher. Schon der Mangel des einen wäre genug, um den Begriff eines Staats zu entfernen. „Verbinden," sagt Schlözer h), „zwei oder mehrere Staaten sich 1. auf ewig, 2. um ihr Glück, oder wenigstens ihre Sicherheit mit vereinten Kräften zu befördern, und 3. nahmentlich mit Ausbürgern als Ein corpus zu handeln, jedoch 4. ihrer eigenen Selbstständigkeit unbeschadet: so formiren sie ein Staaten-System. Natürlich müssen die Verbündeten 5. ein centrum unionis haben und durch Deputirte an bestimmten Orten entweder zu gesetzten Zeiten oder immerwährend sich versammeln.

g) Das. Heft 1. S. 50. — Weiter unten wird von der — der Bundesversammlung übertragenen Gerichtbarkeit besonders gehandelt und ausführlicher gezeigt werden, daß sie auf keiner Art Oberhoheit beruhen kann.

h) Staatsgelahrtheit Thl. 1. S. 117. Will man den rheinischen Bund lieber nach den Grundsätzen französischer Schriftsteller bestimmen; so lese man *Vattel* droit des gens liv. 1. chap. 1. §. 5. 6. und insonderheit 10.

Ausser 6. dem Vorsitzer braucht das System 7. einen Chef, wenn es nicht verfallen soll."

Alles das findet sich bei dem rheinischen Bunde: 1. die Verbindung auf ewig, denn die Staaten der Verbündeten sollen für immer vom teutschen Reiche getrennt und durch ein besonderes Bündniß vereinigt werden; 2. der Zweck der Sicherheit — die Erhaltung des äussern und innern Friedens; 3. die Verhandlung, als Corpus, mit Auswärtigen — eine nothwendige Folge des eben bezeichneten Zweckes; 4. der Vorbehalt der Souveränetät der einzelnen Staaten; 5. das Centrum unionis — die Bundesversammlung — 6. der Fürst Primas; 7. der Protector.

Der rheinische Bund bildet also keinen Staat, sondern, wie auch der in der Bundesacte gewählte Nahme deutlich anzeigt, ein Staaten-System, einen Staatenbund i).

Und das gerade war es, wohin seit mehr, als einem Jahrhunderte die teutsche Verfassung sich neigte. Das ewige Streben gegen die Einwirkungen der Reichshoheit mußte endlich die Kraft

i) Zachariae ius publicum civitatum, quae foederi rhenano adscriptae sunt. §. 60.

derselben lähmen, und das Gefühl der meisten Reichsstände, für sich allein nicht stehen zu können, mußte zu besondern Bündnissen führen, die, obgleich mit dem Geiste der Verfassung im Widerspruch, doch gesetzliche Billigung erhielten, und eben darum, weil sie zu der Verfassung nicht paßten, dem Bedürfnisse niemals genügten k). Daher mußte es kommen, daß endlich die teutsche Verfassung weder für innere noch äussere Sicherheit einige Garantie mehr gewährte. Hätte sie diesen Vorwurf nicht verdient; so wäre die Errichtung des rheinischen Bundes unmöglich gewesen.

Auch sie hatte mit diesem Bunde denselben Zweck — Sicherung des gesammten Reiches gegen äussere und innere Gewalt — und Erhaltung der Selbstständigkeit der teutschen Staaten gegen Angriffe von aussen und innen. Aber zugleich bezweckte sie auch Erhaltung der Rechte der Regenten und der Unterthanen im gesammten Reiche und in den einzelnen Staaten. Dadurch, und daß dieser Zweck ohne eine allgemeine höchste Staatsgewalt

k) Der Verf. glaubt auf dasjenige aufmerksam machen zu dürfen, was er hierüber in seiner Schrift: Ueber Teutschlands Verfassung. (Göttingen 1795) S. 68–82 gesagt hat.

nicht erreichbar war, unterscheidet sich der teutsche Reichsstaat von dem rheinischen Staatenbund.

Doch auch bei jenem war größtentheils alles auf gegenseitige Hülfsleistung gegen äussere und innere Feinde berechnet l), und je mehr die einzelnen teutschen Staaten nach Unabhängigkeit strebten, desto leichter konnte man verleitet werden, den Begriff eines Staatensystems auch auf die teutsche Reichsverbindung anzuwenden. Verschiedene teutsche Staats-Rechtslehrer haben dieß gethan und schon einer der ersten und vorzüglichsten Verbesserer der teutschen Staatsrechts-Gelahrtheit, Titius in seinem specimen iuris publici R. G. m), dessen erste Ausgabe bereits 1698 zu

l) Man vergleiche die zweckmäßig zusammengestellten Verordnungen in Gerstlachers Handbuch der teutschen Reichsgesetze VIII. 1026. ff.

m) Lib. VII. Cap. 9. Noch ältere publicistische Schriftsteller waren auf dieselbe Idee gekommen, ohne sie jedoch so bestimmt auszudrücken. Hatten ja selbst mehrere Reichsstände schon auf dem Reichstag i. J. 1530 sich also geäussert: „So muß je menniglich bekennen, daß das Röm. Reich, des Haupt Kays. Maj. ist, und dessen Glieder die Churfürsten, Fürsten seyn, anders nichts, denn eine Conföderation, Zusammenverbindung und Verpflichtung ist" rc. Hortleder von den Ursachen des teutschen Krieges S. 56.

Leipzig erschienen ist. Doch diese Ansicht gründete sich mehr auf den factischen, als auf den rechtlichen Zustand Teutschlands.

Aber weit früher schon (1667) hatte ein scharfsinniger Beobachter in der teutschen Verfassung nichts, als ein Ungeheuer gefunden. „Nihil," läßt Pufendorf seinen Severin von Monzambano sagen, „nihil aliud restat, quam vt dicamus, Germaniam esse irregulare aliquod corpus et monstro simile (si quidem ad regulas scientiae civilis exigatur), quod lapsu temporum per socordem facilitatem Caesarum, ambitionem principum, turbulentiam sacerdotum ex regno regulari in tam male concinnatam formam est provolutum, vt neque regnum, etiam limitatum, amplius sit, licet exteriora simulacra tale quid prae se ferant, neque exacte corpus aliquod aut systema plurium civitatum foedere nexarum, sed potius aliquid inter haec duo fluctuans."

Ist diese Erinnerung an ein früheres Urtheil über Teutschlands Regierungsform auch keine Rose auf das Grab der teutschen Verfassung; so mag sie doch einiger Trost seyn für die, die mit ihr viel verloren zu haben glauben.

Zweite Abhandlung.

Einige Bemerkungen über die Interpretation der rheinischen Bundesacte.

Ausser mehreren, mit der Interpretation der rheinischen Bundesacte selbst sich beschäftigenden Abhandlungen in der Zeitschrift: der rheinische Bund, findet man daselbst zwei, welche die Grundsätze, die jener Interpretation zur Norm dienen sollen, näher entwickeln, und zwar:

1. Ueber die Auslegung der rheinischen Bundesacte, (d. Rhein. Bund. Heft 4. S. 3. f.)
2. Beitrag zur Auslegung der rheinischen Bundesacte, vom 12. Julius 1806., vom Hrn. Cabinetsrath Stephan zu Braunfels, (d. Rhein. Bund. Heft 5. S. 253. f.)

Sie erschöpfen jedoch diesen wichtigen Gegenstand nicht, und obgleich auch in den Schriften der erstern Art allgemeine Interpretations-Regeln theils vorausgeschickt, theils mit der Auslegung einzelner Stellen der Bundesacte verbunden sind a): so vermißt man doch immer noch eine vollständige Erörterung der Grundsätze, welche bei der Interpretation dieses so folgenreichen völkerrechtlichen Vertrages, nach dessen eigenthümlicher Beschaffenheit, zu befolgen sind b). Allgemeine

---

a) Alle diese Schriften gehen überhaupt nur von einem Gesichtspuncte aus, indem sie sich auf die Verhältnisse der Mediatisirten zu den neuen Souveränen beziehen.

b) Der Hr. geh. Rath Brauer hat in seinen Abhandlungen zur Erläuterung des westphälischen Friedens, eine treffliche Probe dieser Art von Auslegung gegeben. Sehr richtig sagt er daselbst im ersten Theile S. 2. „Allgemeine Auslegungsregeln, die nicht in Anwendung auf diesen Vertrag besonders festgestellt werden, sind theils nicht hinlänglich, da die Natur dieses Gesetzes noch eigene Regeln nothwendig macht, theils unpassend, weil eben wegen der Natur dieses Gesetzes manche wegfallen, manche allerlei Modificationen leiden; theils endlich unsicher, weil, so lang die Untersuchung und Zusammenhaltung mit der Natur dieses Gesetzes nicht geschehen ist, ungewiß bleibt, welche ohne Modification anwendbar seyen."

hermenevtische Regeln und Vermuthungsgründe aufzustellen, ist eine eben so leichte, als wenig fruchtbare Arbeit.

Die rheinische Bundesacte kann weder auf Vollständigkeit, noch auf durchgängige Bestimmtheit Anspruch machen. Sie ist das erste Grundgesetz des Bundes: aber sie selbst hat dessen innere Verfassung von einem noch zu errichtenden Fundamental-Statut abhängig gemacht. Sie hat in mehreren Beziehungen blos allgemeine Grundsätze aufgestellt, über deren Anwendung mannigfaltige Zweifel entstehen können, und wenn sie z. E. im 27. Artikel von den Rechten, welche die der Oberhoheit der Bundesgenossen übergebenen teutschen Reichsstände behalten sollen, nur Beispiele anführt und dann die allgemeine Clausel: „et autres semblables" hinzufügt: so ist es leicht gegreiflich, daß schon allein hierdurch eine reichhaltige Quelle sehr verschiedenartiger Auslegungen geöffnet ist.

Ueberhaupt aber liegt es in der Natur des neu begründeten Verhätlnisses zwischen den Souveränen und den Mediatisirten (es sey erlaubt, diesen nicht ganz passenden Ausdruck der Kürze wegen zu gebrauchen), daß über die Grenzbestimmung der gegenseitigen Rechte sehr bedeutende

Zweifel entstehen müssen, deren Auflösung man größtentheils durch die Interpretation der Bundesacte zu bewirken suchen wird.

Schon hat man gesehen, wie die doctrinelle Interpretation bald für, bald wider die Oberhoheit in Anspruch genommen ist, und schwerlich wird es an Veranlassung fehlen, auch die authentische zur Entscheidung aufzufordern.

Hierbei entsteht aber nicht nur die Frage:

Wer kann authentisch interpretiren?

sondern auch:

Von wem und in welchen Fällen findet die Berufung auf die authentische Interpretation statt?

und:

Was für Wirkungen muß diese Berufung haben?

Da die rheinische Bundesacte einen zwischen dem Kaiser der Franzosen und mehreren teutschen Reichsständen eingegangenen Vertrag enthält: so leidet es keinen Zweifel, daß eine authentische Interpretation derselben nur durch gütliche Vereinigung der Contrahenten bewirkt werden kann. Da aber diese Regel auf dem Grundsatze beruhet, daß das=

jenige, was durch den Willen mehrerer zu Stande gebracht ist, durch Einzelne nicht verändert, näher bestimmt oder gedeutet werden kann den Uebrigen zum Präjudiz; so wird in Ansehung dessen, was den Vortheil eines Einzelnen betrifft und was dieser in dem Vertrage sich bedungen hat, auch des Einzelnen authentischen Interpretation statt finden können, so fern er nur darauf nicht erweiterte Ansprüche gründen, sondern vielmehr seinen möglichen Ansprüchen bestimmte Grenzen sezzen will. In dieser Hinsicht kann das merkwürdige Schreiben des Kaisers der Franzosen, vom 11. Sept. 1806, an den Fürst-Primas des rheinischen Bundes, als eine einseitige und doch rechtmäßige authentische Interpretation des 12. Artikels der rheinischen Bundesacte betrachtet werden. Dieser Artikel enthält blos die Begründung des Protectorats, aber nichts über den Umfang der damit verbundenen Rechte, und ist daher keinesweges deutlich, da aus einer Schutzverbindung sich gar mancherlei rechtliche Folgerungen ziehen lassen. Der Kaiser der Franzosen hat sich nun in jenem Schreiben bestimmt erklärt, was er unter der übernommenen Protection verstanden wissen will, und wie wenig er von dem ganz eigentlichen Begriffe dieses Wortes abzuweichen geneigt ist.

Allein streng genommen begründet selbst die stillschweigende Annahme dieser Erklärung eine gütliche Vereinigung sämmtlicher Interessenten, und am allerwenigsten würde dieß Beispiel einen der andern Contrahenten zu einer einseitigen authentischen Interpretation der Bundesacte berechtigen können, da eines Theils die Gemeinschaft des Vertrages unter sämmtlichen teutschen Bundesgenossen, andern Theils die Natur verschiedener Stipulationen einem solchen Beginnen widerstrebt.

Vorzüglich in dieser Hinsicht ist es wichtig, den Inhalt des Bundesvertrages genau zu unterscheiden, um zu bestimmen, wer die authentische Interpretation desselben zu verlangen befugt sey?

Die Bundesacte enthält

I. Verabredungen, welche die Gesammtheit des Bundes betreffen, und zwar

a. die Errichtung des Bundes selbst, eines Theils

1. durch die Lossagung von dem teutschen Reiche und die Vereinigung zu dem rheinischen Bunde (Art. 1. 2. 3).

2. durch die Bestimmung des Bundesgebiets

aa. in Beziehung auf die bisherigen Besitz-

zungen der Bundesgenossen und die gegenseitigen Abtretungen (Art. 13—16).

bb. in Beziehung auf Erweiterung der bisherigen Besitzungen, theils durch Ländererwerb (Art. 17—23), theils durch die Erlangung der Souveränetät über bisher reichsunmittelbare Länder und Gebiete (Art. 24. 25).

3. durch die vorbehaltene Zulassung anderer teutschen Fürsten zum Bunde (Art. 39).

b. Die Verfassung des Bundes.

1. Einführung einer Bundesversammlung (Art. 6. 10. 11).

2. Errichtung des Primats (§. 4) und Bestimmung wegen der künftigen Ernennung des Fürst-Primas (§. 12).

3. Proclamation des Protectors des Bundes (Art. 12).

c. Die Sicherstellung des Bundes

1. gegen fremden Einfluß

aa. Verbot der Annahme fremder Dienste (Art. 7).

bb. Beschränktes Veräusserungsrecht der Souveränetät (Art. 8).

2. gegen fremde Gewalt

aa. Allianz mit dem Kaiser der Franzosen (Art. 35. 36).

bb. Verpflichtung des Königs von Baiern, Augsburg und Lindau zu befestigen (Art. 37).

cc. Bestimmung des Contingents (Art 38).

3. gegen innere Unruhen

aa. durch das Bundestribunal (Art. 9).

bb. durch Verzichtleistung auf gegenseitige Rechte oder Ansprüche der Bundesgenossen (Art. 34).

II. Verabredungen, welche besondere Verhältnisse, jedoch in Beziehung auf den Bund betreffen, und zwar

a. die Verfassung der Bundesstaaten in Ansehung der Mediatisirten

1. Bestimmung der Souveränetätsrechte (Art. 26).

2. Rechte der Mediatisirten (Art. 27. 28. 31).

b. Die Erhaltung des öffentlichen Credits

1. in Ansehung der Kreisschulden (Art. 29).

2. in Ansehung der Schulden der Mediatisirten (Art. 30).

c. Die Fürsorge für einzelne Personen, deren

Lage in Folge der Errichtung des Bundes verändert werden könnte.

1. der öffentlichen Beamten (Art. 32).

2. der Mitglieder von Militair- oder geistlichen Orden (Art. 33).

Man sieht leicht, daß hier nicht blos die Contrahenten es sind, welche eine authentische Interpretation der rheinischen Bundesacte veranlassen können, sondern auch Dritte, welche theils für, theils gegen sich Stipulationen in derselben finden, die einer authentischen Auslegung bedürftig seyn dürften, und es versteht sich von selbst, daß dieselbe auch in diesem Falle nur der gesammten Bundesgenossenschaft, in Vereinigung mit ihrem Protector, und nicht dem einzelnen Bundesgenossen, der eine Disposition der Bundesacte nach seinem Sinne in Ausführung oder Anwendung bringen will, zukömmt, folglich nicht anders, als durch gütliche Uebereinkunft, jedoch nicht mit jenen Dritten, sondern der Bundesgenossen unter sich und mit dem Protector, zu erreichen ist.

Man könnte freilich fragen: was überhaupt jenen Dritten fremde Verträge angehen? Allein hier kömmt es nicht auf eine Rechtsfrage, sondern auf

die wirkliche Lage der Dinge an. Nach dieser muß man also z. E. annehmen, der Kaiser der Franzosen, ohne welchen schwerlich einer der Bundesgenossen eine Erweiterung seines Souveränetäts-Gebiets erlangt haben würde, habe für die mediatisirten Reichsstände die verschiedenen Vortheile bedungen, die in mehreren Artikeln der Bundesacte für sie festgesetzt sind. Entstehet also über den wahren Sinn dieser Bedingungen gegründeter Zweifel; so können zwar die mediatisirten Reichsstände so gut, wie einer der verbündeten Souveräne, auf die authentische Interpretation sich berufen, diese aber erfolgt nur durch gütliche Uebereinkunft zwischen dem Kaiser und den gesammten Bundesgenossen.

Nie kann, besonders in diesem Verhältnisse, wo die Ausübung der Souveränetätsrechte durch die Bundesacte selbst beschränkt ist, ein einzelner Regent authentisch interpretiren, und es ist wenigstens sehr uneigentlich ausgedrückt, wenn man von authentischen Interpretationen in den verschiedenen Edicten, die wegen Ausführung der Verfügungen der rheinischen Bundesacte erlassen worden sind, spricht. Beruhigen sich diejenigen, die es angeht, dabei (und das ist allen zu ra-

then, die nur nicht gar zu sehr gegen die Bundesacte oder an ihren sonst wohl hergebrachten Rechten gekränkt werden); so bedarf es einer authentischen Interpretation so wenig, als man dafür die Bestimmungen annehmen dürfte, die auf einer einseitigen Auslegung beruhen.

Soll indessen die Berufung auf eine authentische Interpretation der rheinischen Bundesacte statthaft seyn; so versteht es sich von selbst, daß darinn eine wirkliche, aus dem Zusammenhange oder durch andere Hülfsmittel nicht aufzuklärende Dunkelheit sich befinden muß. Bloße Verschiedenheit der Meynungen, die sehr oft in dem verschiedenen Interesse ihren Grund hat, ist dazu nicht hinreichend, und es gilt hier dasselbe, was einst mehrere Reichsstände über die Auslegung des westphälischen Friedens äusserten, „daß niemal einiges pactum mit der geringsten Sicherheit errichtet werden könnte, wenn der andere Theil allemal sagen dürfte, daß er diesen Sinn nicht annehme, sondern der passus, der ihm entgegen stehe, einer Interpretation bedürfe, die der eine Theil für sich nicht machen könne, sondern worüber beide Theile sich unter einander verstehen müßten, welches in der That nichts

„anders seyn würde, als den ganzen Grund al-
„ler gemeinen Ruhe umkehren und einen ewigen
„Krieg zum gänzlichen Verderben aller menschli-
„chen Gesellschaft einführen: daß man vielmehr,
„wo einiger zweifelhafter Verstand in der That vor-
„handen, die Billigkeit und Uebereinstimmung mit
„andern unläugbaren principiis iuris publici und
„deren natürliche, offenbare Folgen annehmen
„müsse" c).

Aber nicht blos die Dunkelheit der Ausdrücke, sondern auch die Unvollständigkeit der Verfügungen, kann eine Interpretation nothwendig machen. Durch Schlüsse aus der Gleichheit oder Aehnlichkeit des Grundes einer Disposition auf die Bestimmung eines durch sie übergangenen Verhältnisses kann zwar bisweilen die doctrinelle Interpretation eine Lücke ausfüllen, allein theils ist dieß nicht immer möglich, theils kann über die Richtigkeit solcher Schlüsse selbst wieder Zweifel entstehen und alsdann bleibt nichts übrig, als zu der authentischen Interpretation die Zuflucht zu nehmen. Auch in Beziehung auf die durch den rheinischen Bund neu gegründeten

c) v. Schauroth Samml. d. Concl. des Corp. Evang. II. 799.

Staatsverhältnisse muß dieser Grundsatz gelten, und einseitige Bestimmungen der neuen Souveräne erlangen nur alsdann völlige Rechtsgültigkeit, wenn diejenigen, die dabei interessirt sind, keine Widersprüche dagegen erheben. Der in den Brauerschen Beiträgen zu einem allgemeinen Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten d) aufgestellte Satz: „die Rechtsverhältnisse der Standesherrn, Grundherrn und übrigen Staatsunterthanen gegen die Staatsgewalt, so weit sie nicht „durch den Bundesvertrag neu bestimmt oder „durch das Ideal eines Vernunftstaats als nothwendig gesetzt sind, unterliegen der Bestimmung „des dermaligen Selbstherrschers" ist daher in dieser Hinsicht viel zu allgemein ausgedrückt.

Da übrigens die Bundesacte die Entscheidung durch Stimmenmehrheit unter den Bundesgenossen nicht festgesetzt hat; so kann die Berufung auf eine authentische Interpretation, wenn diese überhaupt statthaft gefunden wird, keine andere Folge haben, als Unterhandlung mit demjenigen verbündeten Souverän, dessen einseitige Auslegung der Bundesacte als unrichtig angefochten

---

d) S. 7.

wird, und in diesem Falle dürfte des erhabenen Protectors Vermittlung unter den Schwächern und Stärkern vorzüglich von dem wichtigsten Einfluß seyn.

In sofern die Bundesversammlung alle Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern der Conföderation entstehen könnten, zu entscheiden bestimmt ist, solche Streitigkeiten aber auch auf den Inhalt der Bundesacte sich beziehen können, tritt ein ganz anderes Verhältniß ein, in welchem nur die doctrinelle Interpretation zulässig ist, aus der im Laufe der Zeiten ein Theil der usuellen e) sich von selbst entwickelt. Auch dem anderen Theil derselben — der interpretativen Observanz — (consuetudo) — wird es nicht an Veranlassung fehlen, sich zu bilden, und vielleicht bietet bereits die neuere Geschichte der Aufnahme in den Bund ein Beispiel davon dar.

Vorzüglich wichtig aber können in dieser Hinsicht die Organisationsedicte werden, die in Folge des Bundes ergehen. Daraus entspringt jedoch nur eine specielle Observanz für die einzelnen Bundesstaaten, die nie eine allgemeine Ausle-

---

e) Rerum perpetuo similiter iudicatarum auctoritas.

gungsquelle seyn kann, und selbst in der ersteren Qualität kann sie nicht unbedingt und unter allen Umständen als rechtlich anerkannt werden. Hier gilt vielleicht noch in höherem Maße, was Brauer f) in Beziehung auf das osnabrück-münstersche Friedensinstrument geäussert hat. „Vorsichtig, sagt er, muß der zu Werke gehen, wer aus dieser Quelle (dem Herkommen) reine Wahrheit schöpfen will. Leidenschaft oder Interesse herrscht über Staaten und Völker, wie über den einzelnen Privatmann. Jene, wie dieser, thun nicht selten Dinge, die mehr nach dem veränderlichen Maaßstab eigenen Vortheils, als den ewigen Regeln des Rechts abgemessen sind, und so wird auch zu Zeiten ein Vertrag, statt vollzogen zu werden, übertreten, die Uebertretung wird, unbekümmert um den Widerspruch der Mitcontrahenten, durchgesetzt. Allein hundert Jahr Unrecht ist nicht einen Tag Recht: so können auch dergleichen einseitige, erzwungene oder erschlichene, einem oder dem andern contrahirenden Theile nicht zur Wissenschaft gebrachte oder von ihm widersprochene Handlungen, dem andern nicht Vertragsverbindlichkeiten aufbürden, die er nicht übernommen

---

f) Abhandl. zur Erläuterung des westphälischen Friedens. I. 72.

hat; sie können nimmermehr den Ausdruck eines gemeinschaftlichen Willens beider Theile, eine gemeinschaftliche Auslegung darstellen, und dieß müßte doch seyn, wenn sie eine Vertragsverbindlichkeit begründen sollten. Nur ein solches Factum also, das einen richtigen Schluß auf die stillschweigende Einwilligung beider paciscirender Theile abgiebt, wirkt eine herkommliche Auslegung."

Für die doctrinelle Auslegung entspringt schon aus der bei der Abfassung der Bundesacte gebrauchten fremden Sprache eine nicht unbedeutende Schwierigkeit. Sie ist zwar jetzt die völkerrechtliche Sprache; allein da die Bundesacte Bestimmungen enthält, die tief in die Verfassung und inneren Einrichtungen teutscher Staaten eingreifen, da sie diesen zum Theil Grundlagen zu einem neuen Staatsrechte giebt; so muß sie in dieser Hinsicht nothwendig teutsch in Anwendung gebracht werden, und bei der Vieldeutigkeit mancher Worte wird die grammatische Auslegung manche nicht ganz leichte Aufgabe finden. Bei dem Reichs-Deputations-Hauptschluß, vom 25. Februar 1803, hatte man für gut gefunden, den in französischer Sprache verfaßten 47 ersten Paragraphen eine officielle teutsche Uebersetzung, oder,

wie man es nannte, einen teutschen Original-Text hinzuzufügen, und dennoch fanden sich in diesem Abweichungen von dem französischen Original! g) Wie viel leichter kann nun aber dieser Fall eintreten, wenn die Uebersetzung eines Jeden Einsicht und Gutbefinden überlassen bleibt! Immer wird jedoch diejenige Uebersetzung allein Beifall verdienen, welche von der gewöhnlichen und durch den allgemeinen Gebrauch angenommenen Bedeutung der Worte nicht abweicht. Am wenigsten kann hier eine sogenannte freie Verteutschung genügen, die den Sinn des Originals wiederzugeben sich anmaßt, ohne an die Worte sich zu binden: eine Manier, die höchstens für Romane paßt, nie aber für rechtliche Urkunden h).

---

g) S. Z. E. M. jurist. Beobacht. und Rechtsfälle. III. 52. 53.

h) Vergl. Brauer Abhandlungen zur Erläuterung des westphälischen Friedens. S. 10. 11. „Worte und Propositionen eines Vertrags müssen so lang in dem Sinn genommen werden, den sie nach dem gewöhnlichen Redegebrauch der Nation, oder der Classe von Leuten, die seine Verfasser waren, haben, bis andere zusammentreffende Auslegungsregeln einen andern nothwendig machen und hinlänglich bezeichnen....... Die Worte des (osnabrück-münsterschen) Friedensinstruments sind nicht nach dem Redegebrauch der alten

Ausserdem kann zunächst für die doctrinelle Interpretation der rheinischen Bundesacte die Bemerkung des Celsus besonders empfohlen werden: incivile est, nisi tota lege perspecta, una aliqua particula eius proposita, iudicare vel respondere. Wenn man einzelne Stellen aus dem Zusammenhange reißt; so kann man aus ihnen vielleicht manches herausfinden, was keinesweges dem Geiste und selbst nicht einmal den wörtlichen Verordnungen der Urkunde entspricht. So kann z. E. der wichtige 27ste Artikel der Bundesacte, ohne beständige Rücksicht auf die drei vorhergehenden, unmöglich richtig erklärt werden.

Demnächst darf die Veranlassung und der Zweck des Bundesvertrages nie aus dem Auge verloren werden. Jene ist in den, am 1. August 1806, der Reichsversammlung zu Regensburg übergebenen Noten des kaiserlich-französischen Geschäftsträgers und der Botschafter und Gesandten der verbündeten Fürsten ausführlich angegeben, und was auch immer für mitwirkende und vielleicht gar ursprüngliche Gründe und Antriebe die erste Idee von Errichtung des Bundes er-

---

Römer, sondern nach dem, der unter Staatsmännern und Richtern üblich ist, zu erklären."

zeugt haben mögen — die Hauptveranlassung war immer die gänzliche Erschlaffung der Bande, welche seit langer Zeit nur noch mühsam das heilige Römische Reich zusammen gehalten hatten. Der Presburger Friede hatte sie auf der südwestlichen Seite dergestalt geschwächt, daß ihre nur noch kurze Dauer leicht vorauszusehen war, und auf der nordwestlichen Seite waren sie durch die preussische Politik, die selbst unter dem Vorwande des Schutzes mitten im Frieden eines eidesverbrüderten Mit-Churfürsten väterliches Erbe sich zuzueignen versuchte, bereits völlig zerbrochen. „Die Erfahrung, heißt es in dem Eingang der Bundesacte, habe seit langer Zeit und noch neuerlich bewiesen, daß die teutsche Verfassung dem innern und äussern Frieden des südlichen Teutschlands keine Art von Sicherheit mehr gewähren könne," und in der kaiserlich-französischen Note, vom 1. Aug. 1806, wird gesagt: „die Lage, in welche der Presburger Vertrag die mit Frankreich verbündeten Höfe unmittelbar, und mittelbar die von denselben umgebenen und begrenzten Fürsten gesetzt habe, sey mit der Eigenschaft eines Reichsstandes unvereinbar und habe für jene und diese die Nothwendigkeit herbeigeführt, das System ihrer gegenseitigen Verhält-

nisse nach einem neuen Plane zu ordnen und aus demselben einen Widerspruch zu entfernen, welcher eine unversiegliche Quelle von Unruhe, Besorgniß und Gefahr gewesen seyn würde. Frankreich, dem die Erhaltung des Friedens im südlichen Teutschland so wichtig sey, habe voraussehen müssen, daß unmittelbar nach dem Rückgang seiner Heere über den Rhein die Zwietracht, eine unvermeidliche Folge widersprechender oder ungewisser, unbestimmter oder mißverstandener Verhältnisse, die Ruhe der Völker aufs neue stören, vielleicht gar den Continental-Krieg wieder anfachen werde. Da es nun überdieß verpflichtet sey, zu dem Wohlstande seiner Alliirten mitzuwirken und ihnen den Genuß aller der Vortheile zu verschaffen, die ihnen der Presburger Vertrag zusichere und Frankreich garantirt habe; so habe es in dem von ihnen errichteten Bund nichts anderes, als eine natürliche Folge und nothwendige Ergänzung dieses Vertrages sehen können. — Seit langer Zeit sey die teutsche Verfassung nur noch ein Schattenbild gewesen. ..... Der Reichstag habe keinen eigenen Willen mehr gehabt. Die reichsgerichtlichen Erkenntnisse hätten nicht mehr zur Vollstreckung gebracht werden können. — Die Constitution habe endlich alle Kraft gänzlich verloren, ... und die den Königen von

Baiern und Wirtemberg und dem Churfürsten von Baden bewilligte völlige Souveränetät (ein Vorrecht, das auch die übrigen Churfürsten zu verlangen berechtigt wären) lasse sich weder mit dem Buchstaben noch mit dem Geiste der teutschen Reichsverfassung vereinigen." Uebereinstimmend mit diesen Aeusserungen beginnt die Note der rheinischen Bundesgenossen mit der Erklärung: „Die „Begebenheiten der drei letzten Kriege, welche „Teutschland beinahe ununterbrochen beunruhiget „haben, und die politischen Veränderungen, wel„che daraus entsprungen sind, haben die traurigen „Wahrheiten in das hellste Licht gesetzt, daß das „Band, welches bisher die verschiedenen Glieder „des teutschen Staatskörpers mit einander vereini„gen sollte, für diesen Zweck nicht mehr hinreiche, „oder vielmehr, daß es in der That schon aufgelö„set sey." Nachdem dieses weiter ausgeführt und mit Beispielen aus der neuesten Geschichte erläutert worden ist, wird die gänzliche Unzulänglichkeit der bisherigen Verfassung als nunmehr ausser allem Zweifel gesetzt angenommen, und darauf der Entschluß der Souveräne und Fürsten des mittäglichen und westlichen Teutschlands gegründet, einen neuen und den Zeitumständen angemessenen Bund zu schließen.

Nicht also in der fehlerhaften Verfassung der einzelnen Staaten, nicht in dem unruhigen Geiste ihrer Unterthanen, nicht in der Gefahr, die ihnen im Innern drohete, lag die Veranlassung zu dem neuen Bündnisse, sondern zunächst in den durch den Presburger Frieden im südlichen Teutschland veränderten Staatsverhältnissen und deren Unvereinbarkeit mit der bisherigen Verfassung, sodann in der gänzlichen Erschlaffung dieser, ohne welche jene Veränderungen nicht statt finden konnten, und in ihrer Unfähigkeit, fernerhin die Vortheile zu gewähren, die man von ihr zu erwarten berechtigt war.

Durch jenes sollte nunmehr der Hauptzweck erreicht werden, nach welchem diese in ihrer Kraftlosigkeit vergeblich strebte: Sicherheit gegen äussere Feinde und Beschützung der Schwächern gegen die Stärkern im Innern, oder, wie die verbündeten Souveraine in ihrer Note, vom 1. August 1806, sagten, die Befestigung der innern und äussern Ruhe in Teutschland.

Das erste Mittel zur Erreichung dieses Zwekkes beruhet in der Existenz des Bundes selbst. Es ist: Friede und Freundschaft der Verbündeten unter sich — als natürliche und noth-

wendige Folge ihrer Confoͤderation. Um aber dieß gluͤckliche Verhaͤltniß noch mehr zu sichern, enhaͤlt die Constitution des Bundes verschiedene Anordnungen, worunter die Errichtung des Bundestribunals, und des Protectorats, in Verbindung mit der Allianz mit Frankreich, die wichtigsten sind.

Durch dieses vorzuͤglich soll die Erreichung des gewuͤnschten Endzwecks gesichert werden i), und der Kaiser der Franzosen druͤckt sich daruͤber also aus: „Als wir den Titel eines Protectors des rheinischen Bundes annahmen, hatten wir nur die „Absicht, das in Recht zu verwandeln, was in „der That schon seit mehreren Jahrhunderten bestand. Mit dieser Annahme haben wir uns die „doppelte Verbindlichkeit auferlegt, das Gebiet des „Bundes selbst gegen fremde Truppen, und das Gebiet eines jeden Bundesgenossen gegen die Unternehmungen der uͤbrigen sicher zu stellen" k).

Dieser Zweck des Protectorats, wovon zugleich die Allianz mit Frankreich eine noth-

i) Note der verbuͤndeten Souveraine v. 1. Aug. 1806. Der rhein. Bund. Heft 1. S. 53.

k) Der rhein. Bund. Heft 2. S. 241. 242.

wendige Folge ist, mag rein politisch-militärisch genannt werden, d. h. blos auf Abhaltung jeder Ruhestörung von dem Bunde, in Beziehung auf fremde sowohl, als auf die Bundes-Staaten selbst, berechnet, und keinesweges in die innere Verfassung und Verwaltung eingreifend. So wenigstens, scheint es, muß der in einem sehr vorzüglichen Beitrage zur Erläuterung der rheinischen Bundesacte l) gebrauchte Ausdruck: „rein politisch-militärisch" — verstanden werden.

So beschränkend aber darf man den Zweck des rheinischen Bundes nicht beurtheilen. Der Verfasser jenes Beitrages will aus dem Geiste der Zeit, den er übrigens nicht näher bezeichnet, seine Ansicht des Bundes rechtfertigen. Dieser, sagt er m), habe die souveränen Herrn, eben so wie die ihrer Selbstständigkeit und Reichsstandschaft entkleideten Stände mit sich fortgerissen, und aus ihm sey der einzige richtige Gesichtspunct auf-

---

l) Versuch einer Darstellung der rechtlichen Verhältnisse und künftigen Staatsverfassung der Herren Fürsten zu Wied-Runkel und Wied-Neuwied ꝛc. Verfaßt von Franz Gärtner, F. N. W. geheimen Rath ꝛc. Der rhein. Bund. Heft 5. S. 190. f.

m) Der rhein. Bund. a. a. O. S. 193.

zufassen, aus welchem die Tendenz der Bundesacte zu beurtheilen sey. Der ganze Zweck, die offenbar vorliegende Tendenz derselben, sey **rein politisch-militärisch.** „Dieß zeigt, fährt er fort, die im Eingang der Bundesacte deutlich angegebene veranlassende und bestimmende Ursache; alle Dispositionen der Acte selbst bestätigen es. Es soll dadurch für das südliche Teutschland eine neue Verfassung gegründet werden, geeignet, den Frieden zu erhalten und nöthigenfalls zur erkämpfen; es soll dadurch eine bessere, bündigere Verfassung für das durch verwüstende Kriege bisher zerrüttete südliche Teutschland constituirt werden. Wie gesagt, die Absicht war rein politisch-militärisch.“

Aber faßt denn nicht der Zweck, eine bessere, bündigere Verfassung zu gründen, alles in sich, was die inneren sowohl, als die äusseren Verhältnisse bezielt? Greift die Bundesacte nicht in die wichtigsten Zweige der innern Einrichtung und Verwaltung der Bundesstaaten ein, indem sie die Souveränetät ihrer Beherrscher einführt und zugleich in gewissen Beziehungen näher bestimmt? Sollte nicht überhaupt an die Stelle der zerrissenen Reichsverbindung ein neuer Bund treten, der nach

Aussen und Innen kräftiger zu wirken fähig sey? Mag man es immerhin, wie der eben angeführte Verfasser meynt, als ein ganz unumgängliches Mittel zur Erreichung des Zweckes der äussern und innern Sicherheit betrachtet haben, daß längs dem Rheine her eine Kette größerer, stets bewaffneter und zu diesem Behuf militärisch-organisirter Staaten gebildet werde: es ist dennoch auf keine Weise abzusehen, warum jener Zweck in einem beschränkenden Sinne rein politisch-militärisch zu nennen seyn sollte!

Was aus dieser Ansicht des Bundes gefolgert werden soll, folgt indessen größtentheils aus seinen ausdrücklichen Anordnungen weit richtiger. Denn offenbar soll sie den mediatisirten Reichsständen zur Schutzwehr dienen, indem man also argumentirt: „nur um den rein politisch-militärischen Zweck zu erreichen, ist die Vereinigung mehrerer Kräfte unter Einem Haupte und daher die Erstreckung der Souveränetäts-Rechte der verbündeten Fürsten über die Staaten mehrerer ihrer bisherigen Reichsmitstände nöthig befunden worden: wo es daher auf jenen Zweck nicht unmittelbar und wesentlich ankömmt, darf an den Regierungsrechten der bisherigen Landesherrn nichts geändert werden.“

Mehr Soldaten: Mehr Steuern — das wäre also mit vier Worten Alles, was in dem Zwecke des Bundes als nothwendige Folge läge! Allein wozu in diesem Falle die genaue Bestimmung der Souveränetätsrechte im 26sten und deren nicht unbedeutende Beschränkung im 27sten Artikel der Bundesacte? Wozu überhaupt Mediatisirungen, wenn für diesen Zweck Einrichtungen hinreichend gewesen wären, wie man in dem Entwurf der Constitution des Königreichs Westphalen in Beziehung auf einige verbündete Fürsten findet? und daß sie das gewesen wären, leidet wohl keinen Zweifel.

Der Zweck des Bundes ist, soll er einen besondern Nahmen haben, nicht minder publicistisch, als militärisch, indem durch ihn „ein Widerspruch, den der Presburger Friede in die teutsche Verfassung förmlich eingeführt hatte (der der Souveränetät mit der Reichshoheit), entfernt, ein widersinniges Verhältniß, welches die Völker und Fürsten des südwestlichen Teutschlands unter den scheinbaren Schutz eines ihrem politischen Interesse und ihren Verträgen entgegenlaufenden Systems stellte, aufgelöset, und dadurch der Saame neuer Zwietracht erstickt, an die Stelle der alten

Vereinigung aber eine neue, den Zeitumständen angemessenere, gesetzt werden sollte."

In der französischen Note, vom 1. August 1806, ist dieser Gesichtspunct vorzüglich heraus gehoben, und die Erklärung der verbündeten Fürsten von demselben Tage stimmt im Wesentlichen damit überein. Sollte aber auch der politisch-militärische Zweck überall der vordringende gewesen seyn; so entspricht auch ihm die Einheit, Einförmigkeit und größere Energie der innern Staatsverwaltung in ausgedehnteren Gebieten: er muß also auch nothwendig auf die Hauptzweige derselben einwirken.

Bei der Unbekanntschaft mit allen dem rheinischen Bunde vorhergegangenen Verhandlungen (öffentlich ist wenigstens bisher davon nichts bekannt worden), muß man an den von den Contrahenten erklärten Zweck ihres Bündnisses sich genau halten und sich hüten, durch willkührliche Deutungen nicht von dem deutlichen Sinne abzuweichen. Man muß insonderheit den Zweck des Bundes und den Zweck des Protectorats und der Allianz mit Frankreich sorgfältig unterscheiden. Die verbündeten Fürsten wollen fremder Gewalt mit vereinigten Kräften widerstehen, ihre Unabhängigkeit von je-

der fremden Macht gemeinschaftlich vertheidigen, unter sich aber Friede und Freundschaft halten und zu diesem Ende den Entscheidungen der Bundesversammlung sich unterwerfen. Der Protector beschützet das Bundes-Gebiet gegen fremde Anfälle und das Gebiet jedes Verbündeten gegen die Unternehmungen der übrigen. Die Allianz sichert beiden Theilen (dem Protector und den Bundesgenossen) die gegenseitigen Vertheidigungsmittel.

Endlich muß zwar jede Verfügung der Bundesacte dem Zwecke des Bundes immer dergestalt untergeordnet bleiben, daß sie nie auf eine demselben widersprechende Weise verstanden oder erklärt werden darf. Nähere Bestimmungen hingegen, die vielleicht dem Bundeszweck nicht vollkommen angemessen zu seyn scheinen dürften, sind deßwegen diesem nicht streng anzupassen und darnach zu erklären, indem vielmehr anzunehmen ist, daß die Contrahenten in solchen Fällen eine Ausnahme von der Regel aus besonderen Gründen haben festsetzen wollen.

Diese besonderen Gründe geben nun für die einzelnen und näheren Bestimmungen der Bundesacte wieder eine eigenthümliche Auslegungsquelle ab, indem die Gleichheit oder Aehnlichkeit des

Grundes berechtiget, die Verfügungen derselben nicht blos auf die ausdrücklich genannten Gegenstände zu beschränken, sondern auch auf andere zu erstrecken. Ein Beispiel, wo die Worte der Bundesacte selbst zu einer ausdehnenden Erklärung berechtigen, ist aus dem 27. Artikel bereits oben n) angeführt worden, und eben dieser Artikel bietet dazu noch mehrere Veranlassungen dar. So ist z. E. festgesetzt, daß die jetzt regierenden Fürsten und Grafen alle ihre Domänen behalten sollen. Wer zweifelt, daß eben dieß auch von ihren übrigen Gütern, die nicht eigentlich Domänen sind, gelten muß? Denn für diese spricht nicht nur derselbe, sondern sogar noch ein stärkerer Grund. Ferner ist in dem 27. Artikel nur der „jetzt regierenden Fürsten und Grafen" gedacht, und nicht ihrer Erben, obgleich in andern Artikeln (28. 31.) diese ausdrücklich genannt sind. Sollten deßhalb die Erben der jetzt regierenden Fürsten und Grafen von dem Genuß der im 27. Artikel diesen bedungenen Vortheile ausgeschlossen werden? Keinesweges! Denn die Gründe der Gerechtigkeit und Billigkeit, welche die Verfügungen des 27. Artikels bestimmten, dauern so lange fort, als

---

n) Seite 28.

noch ein Geschlecht der jetzt mediatisirten Fürsten und Grafen besteht, die zur Sicherstellung der Ruhe ihres Vaterlandes einigen ihrer Reichsmitstände ihre vorzüglichsten und ehrenvollsten Rechte zum Opfer bringen mußten.

Dahingegen fällt jede ausdehnende Erklärung hinweg, und es tritt sogar eine einschränkende ein, wenn irgend eine Bestimmung der Bundesacte in einem Sinne genommen werden wollte, der mit dem Zwecke des Bundes und der Natur anderer Verfügungen der Bundesacte geradezu im Widerspruch stehen würde. Eben dieses gilt, wenn der Zusammenhang ergiebt, daß die Absicht einer besondern Disposition auf einen von derselben übergangenen, obgleich ähnlichen Gegenstand nicht gerichtet gewesen ist. Reichhaltig an Beispielen zur Erläuterung dieser Grundsätze sind hauptsächlich der 26. 27. 28. 30. Artikel der Bundesacte, wie die besondern Erörterungen derselben zeigen werden.

Da übrigens sehr oft Dispositionen eines Gesetzes oder Vertrages auf ganz subjectiven Bestimmungsgründen beruhen; so muß noch ein oft mißbrauchtes, und doch so wichtiges, als nützliches Auslegungsmittel berührt werden: die Rück-

sicht auf die Grundsätze und Meynungen der Urheber eines Gesetzes oder Vertrages. Weit entfernt aber, politische Charactere aufzusuchen, will man hier nur die Frage beantworten, die bereits verschiedene Zweifel veranlaßt hat: Nach welchem publicistischen System, nach welchen Rechtsideen sollte der an die Stelle der Reichsverfassung getretene neue Bund gebildet werden, und nach welchen ist daher auch die Bundesacte zu erklären? Es ist natürlicher Weise äusserst wichtig, was für Begriffe mit den in derselben vorkommenden publicistischen Ausdrücken verbunden werden. Soll man sie aus dem allgemeinen Staatsrechte nehmen oder aus dem alten Staatsrechte der Römer, oder der Teutschen, oder der Franzosen?

Das erste hat (man mag französische oder teutsche Theorien des allgemeinen Staatsrechts zum Grunde legen) bei den mannigfaltigen und verschiedenartigen Meynungen der Schriftsteller und bei den einander öfters widersprechenden Definitionen derselben so große Schwierigkeiten, daß man sich erst über die Annahme eines Systems des allgemeinen Staatsrechts vereinigen müßte, um eine gewisse Einförmigkeit in der Erklärung der Bun-

desacte zu erhalten. Das römische Staatsrecht hat dem antiquirten teutschen und französischen bisweilen zur Erläuterung gedient, weil in beiden manche publicistische Begriffe nach jenem sich gebildet haben. Es könnte also allerdings noch von einigem Nutzen seyn, wenn man beide, oder das eine oder das andere, als Hülfsmittel zur Auslegung der rheinischen Bundesacte zu gebrauchen hätte.

Vermöge der im 2ten Artikel der Bundesacte erklärten Nichtigkeit aller teutschen Reichsgesetze in dem Bundesgebiete, soll jeder Rückblick auf die alte teutsche Staatsverfassung unstatthaft seyn. „Ich bemerke zuförderst," sagt Medicus o), „daß die Conföderationsacte nicht nach römischen und altteutschen Gesetzen und Herkommen, sondern allein darnach zu erklären sey, was die hohen Paciscenten gewollt, und die Redacteurs, die doch wohl Franzosen waren, sich bei ihren Ausdrücken gedacht haben." Freilich, wenn man immer bestimmt wüßte, was die Paciscenten gewollt haben; so bedürfte es gar keiner Auslegung, und was die Redacteurs bei ihren Ausdrücken gedacht haben, kann man auch wohl nur von ih-

o) Der rheinische Bund. Heft 4. S. 75.

nen selbst mit Zuverlässigkeit erfahren. Da aber vorausgesetzt wird, sie seyn Franzosen gewesen; so wird man annehmen dürfen, es soll damit lediglich auf die französische Rechtssprache und das ehemalige französische Staatsrecht, als Auslegungsmittel der rheinischen Bundesacte, hingewiesen werden. Derselben Meynung ist auch Brauer in seinen Beiträgen zu einem allgemeinen Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten.

Soll jedoch diese Meynung einige Wahrscheinlichkeit gewinnen; so muß vor allen Dingen völlig erwiesen seyn, daß die Verfasser der Bundesacte allein Franzosen waren, und selbst in diesem Falle wird die Vermuthung nicht gewagt seyn, daß sie bei dem Entwurf der Bundesacte, wenigstens in Ansehung der Gegenstände, welche auf die innere Verfassung der Bundesstaaten sich beziehen, teutsche Männer (und unter denen, welche den Bund unterzeichnet haben, sind einige, die als Kenner des alten teutschen Staatsrechts nicht unbekannt sind) um Rath gefragt, ja! nach der Natur jenes völkerrechtlichen Vertrages ist billig vorauszusetzen, daß vorzüglich auf die Bestimmung der neuen staatsrechtlichen Verhältnisse die teutschen Contrahenten den stärksten Einfluß

gehabt haben. Es sollten ja für teutsche Staaten Vorschriften ertheilt, und diese sollten von Teutschen und gegen Teutsche in Teutschland ausgeführt werden! Im Zweifel müssen daher mit den in der Bundesacte gebrauchten publicistischen Ausdrücken diejenigen Begriffe verbunden werden, welche sie vorher im teutschen Staatsrecht gehabt haben, und nur wenn es möglich wäre, aus dem Zusammenhange unwidersprechlich darzuthun, daß so wenig die Contrahenten, als die Concipienten der Bundesacte bei einer oder der andern Bestimmung diese Begriffe gehabt haben können: würde eine Ausnahme von der Regel statt finden.

Nach der gänzlichen Auflösung der Reichsverfassung und der Aufhebung der verbindlichen Kraft aller Reichsgesetze (einiger wenigen ausgenommen), kann in den Bundesstaaten zwar aus dem ehemaligen teutschen Staatsrecht kein Recht und keine Verbindlichkeit mehr hergeleitet werden p): aber wenn es auf die Erklärung oder

---

p) In dieser Hinsicht verdient wohl von Almendingen keinen Beifall, wenn er in seinen practischen Versuchen über die Metaphisik des Civilprocesses B. 1. S. 125. Note *) den Satz aufstellt: das Recht der

Verteutschung publicistischer Ausdrücke ankömmt; so muß die französische Rechtssprache in die teutsche übergetragen und diese sodann in dem Sinne genommen werden, welcher dem alten teutschen Staatsrechte angemessen ist. Weder das alte noch das neue französische Staatsrecht sollte in den Bundesstaaten eingeführt werden, und der Umstand, daß die Bundesacte in französischer Sprache geschrieben ist, kann die Ausleger derselben nicht berechtigen, teutschen Rechtsverhältnissen französische und größtentheils selbst in Frankreich veraltete Begriffe unterzuschieben.

Es ist wieder der 27ste Artikel, welcher hauptsächlich diese Zweifel veranlaßt hat. Aber er selbst

---

dreifachen Instanz sey aus der aufgelöseten Reichsverfassung in die Territorialconstitution übergegangen. „Es gehöre, sagt er, zu den erworbenen Rechten der Unterthanen der neuen Souveräne, dessen historische Entstehung in der aufgelöseten Reichsverfassung zu suchen sey. So wie die Befugniß dieser neuen Souveräne zur Anordnung der dritten und höchsten Instanz nicht mehr aus der kaiserlichen Verleihung, sondern aus eigener Hoheit emanire: so werde das Recht ihrer Unterthanen auf diese Instanz nicht mehr durch Kaiser und Reich, sondern durch die aus der Reichsverfassung hervorgegangene und als Surrogat sie gänzlich ersetzende Territorialverfassung garantirt.“

bestärkt die hier vorgetragene Meynung. Denn wenn er die Rechte benennt, welche die mediatisirten Fürsten und Grafen behalten sollen: so können darunter doch nur allein teutsch-staatsrechtliche Befugnisse verstanden seyn, indem sie bis dahin andere nicht hatten. Man sieht also, daß die Verfasser der Bundesacte auf die bisherige teutsche Verfassung nothwendig haben Rücksicht nehmen müssen, und daß, was sie auch immerhin bei den von ihnen gebrauchten Ausdrücken gedacht haben mögen, diese dennoch im teutsch-publicistischen Sinne genommen werden müssen, weil sie sich auf die publicistischen Verhältnisse, wie sie damals in Teutschland bestanden, nothwendig und einzig beziehen.

Sollte nun auch die Bundesacte wirklich von Franzosen allein redigirt seyn; so folgt daraus doch noch nicht, daß sie bei den von ihnen gebrauchten Ausdrücken nur französisch-publicistisch gedacht haben können. Eines Theils würde dieses eine absolute Unbekanntschaft mit der teutschen Verfassung bei französischen Staatsmännern voraussetzen, da doch die vielen politischen Verhandlungen mit Teutschland, die über das teutsche Staatsrecht in Frankreich selbst erschienenen

Schriften und die Existenz teutscher Publicisten in Frankreich und in französischen Diensten vielmehr das Gegentheil anzunehmen berechtigen; andern Theils müßte eine wesentliche Veränderung auch in der inneren Verfassung der Bundesstaaten durch die Bundesacte bezweckt worden seyn, wenn sie ohne Rücksicht auf die teutschen staatsrechtlichen Grundsätze abgefaßt worden wäre. Sodann hat auch das alt-französische Staatsrecht seine Epochen und seine Provincialverschiedenheiten. Man müßte also immer bei der Auslegung der Bundesacte nach ihm die Epoche und die Provinz zum Muster nehmen, wo das französische Staatsrecht dem teutschen am ähnlichsten war, und dann würde wahrscheinlich die Verschiedenheit der Begriffe nicht sehr bedeutend seyn.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diejenigen, welche die französische Rechtssprache für ihre Auslegung der Bundesacte anführen, dieselbe auch gegen sich gelten lassen müssen, und dabei könnten sie leicht in einige Verlegenheit kommen. Nicht zu gedenken, daß die französischen Publicisten unter dem Ausdruck „souveraineté" nicht immer eine absolute Oberherrschaft verstanden q): so

q) So z. E. findet man in den westphälischen Friedens-

erinnere man sich z. B. nur an den ausgedehnten Begriff, den das alt-französische Staatsrecht mit dem Worte Domänen verbindet, indem es zu denselben nicht blos die königlichen oder Krongüter, sondern auch die Zölle, die Posten, die Münze, die Jagden, den Ertrag des droit d'aubaine, die heimgefallenen und verwirkten Güter u. s. w. rechnet r).

Endlich hat man auch noch auf das, was in andern ähnlichen Fällen für recht und billig gehalten worden ist, zur Erklärung der Bundesacte sich beziehen wollen. Es könnte aber dieß immer nur eine specielle Auslegungsquelle für einzelne Dispositionen der Bundesacte seyn, wovon in der Folge die Rede seyn wird, und im Allgemeinen kann darüber nur bemerkt werden, daß Beispiele zwar die Sache erläutern, für Dritte aber keine Verbindlichkeiten begründen.

---

handlungen die Proposition von Frankreich, daß die sämmtlichen Reichsstände bei ihren *souveranitatis* iuribus gehandhabt werden sollen.

r) *Boulainvilliers* Etat de la France. T. 1. p. 48.

Dritte Abhandlung.

Ueber die durch die rheinische Bundesacte aufgehobene verbindliche Kraft der teutschen Reichsgesetze.

Lehrte die Erfahrung nicht, daß die Gerichtshöfe in den rheinischen Bundesstaaten nach wie vor die Reichsgesetze, die blos Privatverhältnisse betreffen, sich zur Richtschnur dienen lassen, und müßte man daraus nicht die Folge ziehen, daß die verbündeten Souveräns keineswegs die Absicht gehabt haben, dieselben insgesammt sofort aufzuheben; so würde die Fassung des zweiten Artikels der rheinischen Bundesacte wohl berechtigen, das Gegentheil anzunehmen. „Alle teutsche Reichsgesetze, heißt es, welche bisher die verbündeten Fürsten, ihre Unterthanen, ihre Staaten oder Theile derselben betreffen konnten, sollen in Zukunft in Beziehung auf

die Bundesfürsten, ihre Staaten und Unterthanen nichtig und unwirksam seyn."

Daß die verbündeten Fürsten keine gesetzgebende Gewalt des Kaisers und Reichs, und keine verbindliche Kraft der teutschen Reichsgesetze mehr anerkennen konnten, nachdem sie sich von der Reichsverbindung losgesagt hatten, verstand sich von selbst. Wollten Kaiser und Reich (die noch übrigen Reichsstände mit dem Reichs-Oberhaupte) diese Lossagung nicht annehmen; so blieb nichts übrig, als Krieg, dessen Ausgang leicht vorauszusehen war. Nachdem daher eine wohlberechnete Politik nicht nur die Aquiescenz bei der Trennung der verbündeten Fürsten, sondern auch, nach der Erklärung des Kaisers der Franzosen, daß er keine Reichsverfassung mehr anerkenne, die gänzliche Auflösung der Reichsverfassung vorgezogen hatte: so war die Quelle versiegt, aus der bisher die Reichsgesetze ihre Kraft erhalten hatten. Es gab keine Reichs-Regierung, keine Reichs-Gesetzgebung mehr, und mit ihr hörte jeder Verpflichtungsgrund der Reichsgesetze auf.

So lang jedoch dieser Fall nicht eingetreten war, konnte der Bund die Reichsgesetze nur in Beziehung auf die Verbündeten, ihre Staaten

und Unterthanen für nichtig erklären, und da durch jene auch Vertragsverhältnisse begründet waren; so ließ sich in dieser Hinsicht die Fortdauer ihrer verbindlichen Kraft auch selbst für die verbündeten Fürsten denken, sofern die Verpflichtungen, die ihnen der Bund auflegte, damit nicht im Widerspruch standen. Was die durch diese herbeigeführten Abweichungen betraf; so konnten auch darüber nur völkerrechtliche Verhandlungen eintreten.

So wie aber die Sachen jetzt stehen, ist es allerdings klar, daß die Reichsgesetze, als solche, für Niemanden mehr verpflichtend seyn können a), sie mögen nun als Ausflüsse der höchsten gesetzgebenden Gewalt, oder als Staatsverträge zwischen Kaiser und Ständen, vormals verpflichtet haben. Selbst als Verträge der Reichsstände unter sich verloren sie ihre verbindliche Kraft, in sofern sie Verhältnisse betrafen, die an die Fortdauer der Reichsverfassung nothwendig gebunden waren. Nur in sofern Privatverhältnisse dadurch bestimmt wurden, wovon mehrere Beispiele in dem westphälischen Frieden vorkommen, oder in Beziehung auf ganz fremde Mächte kann auch jetzt noch die Frage von der fortwährenden verbindlichen Kraft einiger

---

a) Brauer Beiträge ꝛc. S. 3. f.

Reichsgesetze (die aber in dieser Beziehung als völkerrechtliche Verträge anzusehen sind) entstehen.

Ueber Reichs-Grundgesetze und andere Reichs-Staatsgesetze konnte also nie Zweifel erhoben werden. Aber die teutschen Reichs-Privatgesetze und selbst die römischen, die nur als die kaiserlichen geschriebenen Rechte in Teutschland Eingang gefunden hatten? Die Bundesacte sagt unbedingt und ohne Unterschied: Jedes Reichsgesetz, das Herrn oder Unterthanen bis dahin hat betreffen oder verpflichten können, soll für Herrn und Unterthanen nichtig und unwirksam seyn. Allein die Verwirrung, welche aus der augenblicklichen Hinwegnahme vieler und wichtiger Rechtsnormen, für die die Territorial-Gesetzgebung sofort keinen Ersatz geben konnte, entspringen mußte, berechtigte vollkommen zu einer einschränkenden Auslegung der Bundesacte, wornach unter den für nichtig erklärten Reichsgesetzen keine anderen als die Reichs-Staatsgesetze zu verstehen sind.

Jedoch nur in der stillschweigenden Genehmigung dieser, wie es scheint, in allen Bundesstaaten durch die That selbst angenommenen Auslegung von Seiten der Regenten, und nicht in dem Umstande, daß nach dem Untergange des teutschen Reichs die einzelnen Fürsten gleichsam in

die Stelle des Kaisers und Reichs getreten seyen b), dürfte die Fortdauer der verpflichtenden Kraft der Reichs-Privatgesetze in den rheinischen Bundesstaaten zu suchen seyn. Denn die verbündeten Fürsten haben so wenig die kaiserliche und Reichshoheit über ihre Staaten sich zuzueignen begehrt, daß sie vielmehr von der Unterwürfigkeit unter jene sich gänzlich losgesagt, und so die völlige Souveränetät erlangt haben. Es liegt hierinn eine sehr wesentliche Verschiedenheit, die in manchen Fällen von wichtigen practischen Folgen seyn kann.

Es ist zwar allerdings richtig, daß nach der Entfernung der Reichshoheit den teutschen Reichsständen, die nicht Andern unterworfen wurden, die Souveränetät von selbst zufiel, und ganz in diesem Sinne erklärte sich der Kaiser der Franzosen in der Note, vom 1. August 1806, wo es heißt: „S. M. l'Empereur et Roi est donc obligé de déclarer, qu'il ne reconnoit plus l'existence de la constitution germanique, en reconnoissant néanmoins la souveraineté entière et absolue de chacun des princes, dont les états composent aujourd'hui l'Allemagne" etc.

---

b) *Zachariae* ius publ. civit. quae foederi rhen. adscriptae sunt. §. 12. Nota 2. vergl. das. §. 49. Nota 2.

Indem aber der Kaiser der Franzosen keine Reichsverfassung und keine Reichshoheit mehr anerkannte, und die Bundesfürsten diesem stillschweigend beitraten und zugleich für sich, ihre Staaten und Unterthanen alle Reichsgesetze vernichteten; so können sie nicht einmal gleichsam an die Stelle des Kaisers und Reichs getreten seyn, ausser in sofern sie einen sehr beschränkten Oberherrn durch einen ganz unbeschränkten in ihren Staaten ersetzen; wenigstens kann hieraus kein Grund abgeleitet werden, daß die Reichs-Privatgesetze in den Bundesstaaten ferner gelten sollen. Die Reichshoheit ist zernichtet, es hat also keine Nachfolge in dieselbe (es sey im Ganzen oder im Einzelnen) statt finden können. Sie ist daher auch in den Bundesstaaten nicht fortgesetzt, sondern an ihre Stelle ist eine in Teutschland bisher unbekannte vollkommene und unbedingte Souveränetät getreten. Von den Fortschritten oder dem Schicksal der Gesetzgebung in diesen Staaten wird es mithin abhangen, ob und wie lang das einstweilen noch geduldete teutsche Recht ferner bestehen soll. Ein gemeines teutsches Recht kann es nicht mehr geben, und für eine künftige historisch-statistische Uebersicht der Gesetzgebung in den teutschen Staaten wird vielleicht der vormals mit Recht verworfene Grund des gemei-

nen teutschen Privatrechts c): die Uebereinstimmung der Gesetze in den Bundesstaaten ein vorzügliches Interesse gewähren, aber es wird mehr als jemals wahr bleiben, daß der aus zwanzig und mehr besondern Gesetzen richtig geführte Beweis dennoch keine allgemeine Regel macht d).

---

c) Runde Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts. Vorrede.

d) Daselbst §. 81.

Vierte Abhandlung.

Ueber den in der Bundesacte enthaltenen Vorbehalt der den Staatsgläubigern und Pensionisten aus dem Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 zustehenden Rechte.

Herr Hofrath Zachariä hat in seinem Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten a) diejenigen bezeichnet, welche aus der dem 2ten Artikel der Bundesacte angehängten Clausel: „sauf néanmoins des droits acquis à des créanciers et pensionaires par le recès de 1803" fernerhin gegründete Forderungen haben. Er verweiset in dieser Hinsicht auf die §§. 47—59. 64. 66. 68—76. 77—85. des Deputations-Hauptschlusses, welche theils den Un-

a) §. 25. Nota 3. 4.

terhalt der geistlichen Fürsten, der Stiftsgeistlichkeit, der Mitglieder der Mediatstifter, so wie der Dienerschaft in den secularisirten Ländern, theils die auf diesen haftenden Schulden betreffen.

Die angeführte Clausel kömmt jedoch ohne Zweifel auch denjenigen zu statten, welchen zur Ergänzung ihrer Entschädigung immerwährende Renten auf gewisse Landestheile angewiesen sind. Dergleichen Anweisungen enthalten die §§. 3. 4. 6. 7. und 24. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses, und die Inhaber derselben sind gleichfalls Gläubiger, welche ihre Rechte durch dieß Reichsgesetz erlangt haben.

Uebrigens kommen nach den durch den rheinischen Bund in Teutschland veranlaßten Veränderungen noch andere Staatsgläubiger in Betrachtung, für welche die Bundesacte nur zum Theil gesorgt hat. Die Gläubiger der Reichskreise und die der mediatisirten Reichsstände und Länder sind durch die Artikel 29 und 30 sichergestellt. In Ansehung der Kreisschulden werden jedoch noch Verhandlungen mit den noch zur Zeit zum Bunde nicht gehörigen ehemaligen Reichs- und Kreisständen eintreten müssen, und die Reichsschulden sind ganz vergessen. Hierauf ist bereits in der

Zeitschrift: der rheinische Bund b) aufmerksam gemacht worden. Da die rheinische Bundesacte die Trennung der südwestlichen Reichsstände von der Reichsverbindung als erstes Gesetz aufstellte; so hätte wohl billig an eine Theilung der dem gesammten Reiche obliegenden Verbindlichkeiten gegen die Gläubiger desselben gedacht werden sollen, und es ist zu hoffen, daß in ruhigeren Zeiten für diese wenigstens etwas wird gethan werden. Vor mehreren Jahren wurden die liquiden Reichsschulden ungefähr auf 40 Millionen Gulden angeschlagen c). Seit der Zeit sind sie beträchtlich vermehrt worden und nur der wohlbegründete Mißcredit des heil. Röm. Reichs verhinderte ihre weitere Zunahme. Denn für einen Staat von dem Umfange, wie das teutsche Reich war, wenn dessen Einheit in der That gewesen wäre, was sie dem Rechte nach hätte seyn sollen, die Schuldenlast keineswegs von großer Bedeutung.

---

b) Heft 1. S. 114. f.

c) In meinem Göttingischen Antritts = Programm de publicis Imp. R. G. debitis p. 21. Ein Auszug aus demselben stand, wo ich nicht irre, in Girtanners polit. Annalen Jahrg. 1794. und dieß ist vermuthlich das Journal, dessen der Verf. des oben angeführten Aufsatzes in dem rhein. Bunde gedenkt.

Fünfte Abhandlung.

Von der durch den rheinischen Bund begründeten Souveränetät der verbündeten Könige und Fürsten, der darauf erfolgten Auflösung der Reichsverbindung, den dadurch bewirkten Veränderungen, und deren rechtlichen Folgen.

I.

Von der Souveränetät überhaupt.

§. 1.

„Si libet, licet: an nescis te Imperatorem esse et leges dare, non accipere?" Diese Frage hat zwar vor Jahrhunderten schon eine Dame an einen der herrschsüchtigsten Männer aller Zeiten (Julia Augusta an Cäsar) gethan: aber sollte sie in den Pallästen unserer Großen so ganz unerhört seyn? Sollten nicht selbst Publicisten und Politiker in ihr die Summe aller Souveränetät finden? Hof-Publicisten und Hof-Politiker freilich: aber eben darum für das wirkliche Leben die gefährlichsten. Stehen ihnen ja auch Theorien von der absoluten Ober-

herrschaft, und dem unbedingten leidenden Gehorsam zur Seite und mancher ist vielleicht mit dem ehrlichen Baldus des redlichen Glaubens, sein Souverän sey wirklich — supra ius, contra ius et extra ius. So sonderbar ist der Wechsel der menschlichen Dinge, daß, wer vor funfzehen Jahren von der Untersuchung der Volksfreiheit und Volksmajestät ausgegangen ist, nunmehr mit der Berichtigung des Begriffes der höchsten Gewalt des Souveräns a) endigen kann! Und wohl uns, daß wir das können ohne Rückblick auf das Elend einer blutigen Staatsumwälzung! Was auch immerhin die Gefühle seyn mögen, die in einer teutschen Brust die neuesten Veränderungen der vaterländischen Verfassung erregen können — glücklich müssen wir uns immer schätzen, daß sie nicht durch Volksgewalt bewirkt sind! In Zeiten, wie die unsrigen sind, ist eine feste und kräftige Hand nöthig, die das Staatsruder führe: darum genügte die lahme und unvollständige Reichshoheit, wie

a) Man bedient sich jetzt häufig des Ausdrucks: Herrscher-Gewalt. Herrschen ist aber, nach dem Zeugniß unserer Sprachforscher, nichts weiter, als machen, daß die Sachen, gut oder schlecht, nach unserm Willen gehen: regieren hingegen geht auf das Beste oder auf einen guten Zweck. Eberhard Synonymisches Handwörterbuch. S. 445.

Brauer b) sie nennt, nicht mehr. Teutschlands Fürsten aber, die die höchste Stufe der Staats-Gewalt erstiegen haben, werden gewiß nicht in das andere Extrem fallen. Ihre schon vor dieser Epoche bewährten Regenten-Tugenden ließen zum voraus erwarten, daß sie mit Kraft Gerechtigkeit, mit Festigkeit Milde verbinden werden. So werden sie durch die That den richtigen Begriff der Souveränetät aufs herrlichste rechtfertigen, dessen Bestimmung für die Erörterung der rechtlichen Verhältnisse, welche aus dieser durch den rheinischen Bund neu begründeten höchsten Gewalt hervorgehen, wesentlich ist.

§. 2.

Hat gleich ein neuerer Philosoph über die Lehre: der Zweck des Staats sey die Wohlfarth Aller, den Stab auf eine Art gebrochen c), daß man sie, als eine arge Ketzerei, für gänzlich vertilgt und zernichtet halten sollte: so findet sie doch noch immer ihre Anhänger. Und wahrlich mit Recht. Sicherheit ist allerdings der nächste Zweck der Staatsverbindung und der erste Grund des allgemeinen Wohls.

---

b) Beiträge ꝛc. S. 73.

c) Fichte nennt sie die giftige Quelle alles unseres Elends, einen Satz, der aus der Hölle stamme.

Aber da durch diese Verbindung noch mehrere Vortheile erreicht werden können, durch die das Fortschreiten der Menschheit zu immer grösserer Vollkommenheit erleichtert wird; so spricht eben der Grund, der zur Errichtung der Staatsgesellschaft verpflichtet — die Verbindlichkeit, unsere Rechte überhaupt zu sichern und insonderheit die Mittel zu unserer Ausbildung zu erhalten und zu vermehren d) — für die Erweiterung des ursprünglichen und nächsten Zweckes dieser Gesellschaft. Ausgedehnter wird zwar dadurch, aber auch wohlthätiger die Macht desjenigen, dem die Wahl und Anwendung der Mittel zur Erreichung des Staatszweckes übertragen ist: die Macht des Regenten, die Souveränetät e). Diese ist nehmlich nichts anders, als das Recht, die Mittel zur Erreichung des Staatszweckes zu wählen und an-

---

d) *Hufeland* Naturrecht. §. 418. 422.

e) Dieß Wort wird immer einige Zweideutigkeit haben; eines Theils, weil man damit überhaupt den ganzen Inbegriff der höchsten Gewalt bezeichnet, und doch es wieder vorzüglich auf das Verhältniß des Regenten als Repräsentanten seines Volkes gegen Auswärtige anwendet; andern Theils, weil man darunter sehr oft nichts anders als die Unabhängigkeit der höchsten Gewalt in eben diesem Verhältniß, die äussere Unabhängigkeit des Regenten versteht.

zuwenden, und gleichbedeutend mit höchster Gewalt, oberster Herrschaft, Majestät.

§. 3.

Die Nahmen und Titel sind gleichgültig, wo das Recht ein und dasselbe ist; doch halte man bürgerliche Herrschaft, Oberherrschaft, Staatsgewalt, Regierungsgewalt nicht für synonym mit Souveränetät. Der wesentliche und entscheidende Charakter dieser ist — Unabhängigkeit. Der keinen andern Herrn über sich erkennt, als Gott — nur der ist wahrer Souverän. Auch die Regierungsform verändert hierinn nichts, indem der Souverän entweder eine physische oder moralische, und in diesem Fall eine bestimmte oder unbestimmte Person seyn kann. Das letztere Verhältniß allein, wo die jedesmalige Stimmenmehrheit entscheidet, und wo, wie Schlözer sagt, nur die Jaherrn immer regieren, weil, die es nicht sind, unter dem Scepter der Mehrheit stehen, der eisern ist, wie der Scepter eines Sultans, — allein die Democratie begründet wahre Volkssouveränetät. Sonst überall ist das Volk nichts weiter als Unterthan. Neben der Unabhängigkeit im Innern, die der Regent als Oberherr der Nation genießt, steht zugleich diejenige, die ihm als Repräsentanten derselben gegen Aus-

wärtige zukömmt. Der Monarch, der in beiden Hinsichten keiner höheren Macht unterworfen ist, vereinigt in sich die reelle und persönliche Majestät. Diese, als Würde, erhebt ihn über Alles Volk und schmückt sein Haupt mit der Krone; jene, als Recht, verleiht ihm die Macht, zu regieren, giebt in seine Hand Scepter und Schwerdt.

§. 4.

Jede Oberherrschaft ist ihrer Natur nach unabhängig: Aber die Unabhängigkeit ist nicht unzertrennlich mit ihrem Wesen verbunden. Die äussere nehmlich. Denn Abhängigkeit im Innern setzte das Volk oder Einige aus demselben über den Regenten und dieser wäre alsdann weiter nichts als Staatsbedienter. Daß der wahre Regent erster Diener des Staats sey, ist eine Redensart, so gut als der Titel Souverän, der wohl bisweilen abhängigen Regenten beigelegt wird. Denn von dem Begriffe der Souveränetät und der Majestät ist die äussere und innere Unabhängigkeit schlechterdings unzertrennlich. So wie aber Freiheit nicht Zügellosigkeit ist: so ist auch Unabhängigkeit nicht Ungebundenheit von allen Pflichten. Wer die völkerrechtlichen nicht erfüllt, muß Krieg — wer die staats-

rechtlichen verletzt, muß endlich Aufstand befürchten. Nur wer unwiderstehliche Kräfte hat, kann, so lange diese dauern, mit Grund sagen, Alles sey ihm und gegen Alle erlaubt. Aber dauern denn seine Kräfte ewig?

§. 5.

So ist also jede, selbst die unabhängigste Oberherrschaft, auch ihrer Natur nach, durch die Pflichten, welche das Recht der Natur ihr auferlegt, begrenzt. Sie ist es, ohne Rücksicht auf den Zwang, der in völkerrechtlichen Verhältnissen wahrscheinlich, in staatsrechtlichen wenigstens nicht unmöglich ist. Im Staate ist der Souverän nur so weit berechtigt, als er verpflichtet ist f). Dieß ist die natürliche Grenze der höchsten Gewalt. Aber der Regent ist auch schuldig, für das Wohl des Staats wirksam und thätig zu seyn. „Auch ohne Eid, auch ohne einen besondern schriftlichen Grundvertrag bleiben die Pflichten, die ihm

---

f) „Die Gewalthaber tragen ihr Schwerdt nicht zur Zierde und haben ihre Gewalt zu nichts in der Welt, als zum Zweck des Staats. Sie können sie also zu nichts anderm gebrauchen.“ Schmalz das natürliche Staatsrecht. §. 111.

das allgemeine Staatsrecht auferlegt" g). Und dieß ist das natürliche Grundgesetz aller Staaten!

§. 6.

Jede Oberherrschaft ist ferner ihrer Natur nach uneingeschränkt, d. h., es werden bei ihr positive Bestimmungen, nach welchen der Regent die Mittel zum Staatszweck wählen und anwenden soll, nicht vermuthet. Und diese Regierungsform gewährt allerdings die vollste und kräftigste Obristhoheit, wie Brauer h) will, daß die Staatsgewalt der rheinischen Bundesfürsten seyn soll. „Unstreitig, sagt Schlözer i), ist in kei„ner Regierungsform der Verein der Kräfte inni„ger, der Gehorsam fertiger, als in dieser. Sie „hat eigene Triebfedern, die allen andern Regie„rungsformen fehlen. Die Allmacht des Ein„Herrschers erregt beim Volke suspicionem *di„vinitatis;* seine Winke wirken mehr, als Ma„nifeste eines hohen Raths: durch bloße Blicke

---

g) Schlözer Staatsgelahrtheit. S. 103.

h) Beiträge a. a. O.

i) a. a. O. S. 142.

„theilt er Ehre und Schande, Wonne und Ver=
„zweiflung aus. Auch wenn er Gefühl für Ehre
„hat, wird er thätig seyn: denn Ihm, Ihm al=
„lein wird Alles an= oder abgeschrieben, was ge=
„schieht. Aber" — doch das Bild der Gefahren, die mit völliger Uneingeschränktheit verbunden sind, das hierauf folgt, mag uncopirt bleiben. Es bereitet den Satz vor: daß positive Beschränkung der höchsten Gewalt rathsam sey. Hier genügt die Bemerkung: daß der Souveränetät, der Unabhängigkeit, unbeschadet die höchste Gewalt im Staate positiv beschränkt werden kann.

§. 7.

Niemand hält die äussere Unabhängigkeit für gefährdet, wenn ein Souverän gegen einen andern Staat völkerrechtliche Verpflichtungen übernimmt, und es ist längst erwiesen, daß weder Schutzverwandtschaft, noch Lehensverbindung, noch selbst Tributpflichtigkeit eine förmliche Abhängigkeit begründet k). Auch der Eintritt in eine Bundesgenossenschaft, die Vereinigung in ein Staatensy=

k) *J. H. Böhmer* Introd. in ius publ. univ. p. 245. seq. *Vattel* Droit des gens liv. 1. chap. 1. §. 4—8.

stem hat diese Folge nicht 1), und eben so wenig verliert ein Souverän von seiner Unabhängigkeit, wenn er mit seinen Unterthanen oder auch mit Dritten in Vertragsverbindlichkeiten sich einläßt, die er bei der Ausübung seiner Souveränetätsrechte zu beobachten hat. Zwischen Unabhängigkeit und Uneingeschränktheit der höchsten Gewalt ist ein wesentlicher Unterschied, und doch verwechselt man öfters beide. Der Souverän bleibt Souverän, auch wenn er sich gewissen Regierungsnormen freiwillig unterworfen hat. Von seinem Worte abhängig zu seyn, thut seiner Souveränetät keinen Abbruch.

§. 8.

Jede Oberherrschaft endlich ist ihrer Natur nach vollständig: sie begreift alle Rechte der höchsten Gewalt in sich. Die höchst mannigfaltigen und verschiedenen Ansichten, nach welchen diese Rechte beschrieben und eingetheilt werden, können in Staaten, wo es, wie ehemals in Teutschland, an positiven Bestimmungen nicht fehlt, bei weitem nicht so viele Zweifel und Schwierigkeiten veranlassen, als da, wo neu begründete staatsrecht-

1) S. die erste Abhandlung.

liche Verhältnisse größtentheils aus allgemeinen Begriffen abgeleitet werden sollen. Hier kann selbst die Verschiedenheit der Terminologie gar leicht eine Quelle von Mißverständnissen werden, indem der weitere oder engere Begriff, den man mit einem Ausdrucke verbindet, natürlicher Weise sehr verschiedenartige Folgerungen zuläßt. Die Rechte der höchsten Gewalt sind überhaupt diejenigen, welche aus der pflichtmäßigen Ausübung der höchsten Gewalt oder des Rechts, die Mittel zum Staatszweck zu wählen und anzuwenden, hervorgehen. Aber in einem engerm Sinne pflegt man darunter die Rechte zu verstehen, welche in dem Begriffe der vollen uneingeschränkten bürgerlichen Oberherrschaft liegen, wodurch vorzüglich ein in mancher Hinsicht zweideutiger, und von Vielen bestrittener Unterschied zwischen wesentlichen und zufälligen Rechten der höchsten Gewalt begründet wird.

§. 9.

Will man die Rechte der höchsten Gewalt nach dem Ansehen und der Würde dieser bezeichnen; so heißen sie Majestätsrechte. Sieht man auf ihren Ursprung; so kann man ihnen den Nahmen Souveränetätsrechte beilegen. Soll ihr Unterschied von Privatberechtigungen haupt-

sächlich herausgehoben werden; so nennt man sie Hoheitsrechte, Regalien, und in Beziehung auf bestimmte Gegenstände Hoheiten. Betrachtet man zunächst die Pflicht und die Befugniß des Regenten, alle zur Erreichung des Staatszwecks diensamen Handlungen vorzunehmen; so sind es Regierungsrechte. Alle diese Benennungen können im Allgemeinen für gleichbedeutend geachtet werden und dennoch durch eine unpassende Anwendung in besondern Fällen Irrthümer und Mißverständnisse veranlassen. So hat man vormals in dem teutschen Staatsrechte immer angenommen, daß die Rechte der Landesherrn, ihrer Unterordnung unter die höchste Reichs-Staatsgewalt ungeachtet, Hoheits- oder Regierungsrechte, und zum Theil in Rücksicht auf ihren Ursprung, auch Regalien zu nennen seyen. In diesem Falle waren aber diese Benennungen mit Souveränetäts- oder Majestätsrechten keinesweges gleichbedeutend. Auf der andern Seite wurden manche Rechte, weil die Regenten sie ausübten, Hoheitsrechte oder Regalien genannt, die es im eigentlichen Sinne nicht waren. Selbst im allgemeinen Staatsrechte werden aber auch unter Regalien solche Rechte des Regenten verstanden, die nicht nothwendig in dem Begriffe der höchsten Gewalt liegen.

§. 10.

Wenn die Souveränetät in dem Rechte besteht, die Mittel zur Erreichung des Staatszwecks zu wählen und anzuwenden (§. 2); so ist es natürlich, daß die Mannigfaltigkeit dieser Mittel die eigentliche Quelle der verschiedenen Souveränetätsrechte ist. Indem man aus der Natur des Staatszwekkes dasjenige ableitet, was zur Erreichung desselben geschehen muß, erhält man die Gegenstände der pflichtmäßigen Thätigkeit des Souveräns für das gemeine Wohl. Der Inbegriff der Handlungen, welche derselbe in dieser Hinsicht vornimmt, heißt nun Regierung und es fällt von selbst in die Augen, daß erst alsdann, wenn man sich die Souveränetät als handelnd (regierend) denkt, die Möglichkeit mehrerer Souveränetäts-Rechte entsteht, die aber nicht als Bestandtheile die Souveränetät selbst constituiren, sondern als Ausflüsse derselben (rechtliche Folgen) aus ihr abgeleitet werden. Da nun dieses blos unter der Voraussetzung der wirklichen Thätigkeit des Souveräns zur Erreichung des Staatszwecks (der Regierung) geschehen kann; so bestehen die Souveränetäts-Rechte eines Theils in dem Vermögen, Handlungen zum Zweck des Staats vorzunehmen — in der Regierungsgewalt, an-

dern Theils in den Befugnissen, welche aus der Anwendung der Regierungsgewalt auf die zur Erreichung des Staatszwecks dienenden Mittel oder Gegenstände, entspringen — den Regierungsrechten, die man auch Hoheitsrechte im engern Sinne nennen kann.

§. 11.

Die Regierungsgewalt hat, als unentbehrliches Organ ihrer Wirksamkeit, eine dreifache Macht — die aufsehende, die gesetzgebende, die vollstreckende. Da die sittliche Macht nichts anders ist, als das Recht; so kann man auch sagen: das Recht der Oberaufsicht, der Gesetzgebung, der Vollstreckung, und in Beziehung auf das Zwangsrecht des Souveräns, die aufsehende, die gesetzgebende, die vollstreckende Gewalt. In dieser Hinsicht nennt man sie auch Gewalten. Aber diese trias politica ist nur Eine Gewalt, die Regierungsgewalt nehmlich, deren verschiedenartige Wirksamkeit durch Aufsicht, Gesetzgebung und Vollziehung blos allein jene Eintheilung begründet. Eben daher scheint es auch, so gleichgültig übrigens meistentheils die Terminologie seyn mag, zur Vermeidung alles Mißverständnisses zu dienen, wenn jene Gewalten

mit Einem Worte bezeichnet werden, welches die Idee der Trennung bestimmt ausschließt. Der in der (moralischen oder physischen) Person des Souveräns vereinigte Wille der Nation muß auch in dieser Vereinigung wirken, und da es unmöglich ist, ohne genaue und vollständige Kenntniß der Bedürfnisse, der Mittel und der Hindernisse des Staatszwecks, der Art, wie getroffene Verfügungen ausgeführt werden, der Folgen und Wirkungen der Gesetze und Anstalten, angemessene Vorkehrungen zur Erreichung des Staatszweckes zu treffen; da es schlechterdings nothwendig ist, daß die Mittel zum Zweck des Staats bestimmt, und daß dasjenige, was dieser Bestimmung gemäß geschehen muß, ausgeführt und gehandhabt werde: so ist es nur eine und dieselbe Gewalt, die, wie es jedesmal die Umstände erfordern, entweder durch die drei Arten der Macht zugleich, oder durch eine derselben besonders wirkt.

§. 12.

So mannigfaltig nun die Gegenstände dieser Wirksamkeit seyn können; so mannigfaltig müssen auch die aus der Anwendung der Regierungsgewalt entspringenden **Regierungsrechte**

(Hoheitsrechte im engern Sinne) seyn. Es ergiebt aber der Staatszweck (§. 2) das Bedürfniß gewisser Vorkehrungen, deren Nothwendigkeit aus der Errichtung der Staatsgesellschaft selbst hervorgehet und wozu daher die Befugniß des Souveräns jederzeit begründet ist. Als Oberherr verwaltet er, statt der im natürlichen Zustande jedem Einzelnen zustehenden Selbsthülfe, Gerechtigkeit, indem er Jedem das Seinige zu verschaffen, und die Verbrechen zu bestrafen bemühet ist. Er sucht die Hindernisse der Sicherheit und Wohlfarth abzuwenden und trifft Anstalten zur Abhaltung und Zurückweisung widerrechtlicher Gewalt und zur Ausübung rechtmäßigen Zwanges. Als Stellvertreter der Nation vertheidigt und sichert er die Rechte des Staats gegen Fremde und erwirbt und übernimmt Rechte und Verbindlichkeiten zum gemeinen Besten. Um diese Zwecke erreichen zu können, bestellt und belohnt er die bei der Regierung nöthigen Gehülfen und die sonst um den Staat verdienten Personen, und besorgt die Verwaltung des Staatseigenthums und die Ausmittlung, Bestimmung und Erhebung des zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse ausserdem noch erforderlichen Vermö-

gens. Hiernach ergeben sich folgende Regierungsrechte:

A. unmittelbar auf die Erreichung des Staatszwecks gerichtet:

I. im Innern.

1. Die Justizgewalt.

a. Die Civil-Justizgewalt.

b. Die Criminal-Gewalt.

2. Die Policeygewalt.

3. Die Militärgewalt.

II. in Ansehung der äussern Verhältnisse.

1. Das Recht des Kriegs und Friedens.

2. Das Recht der Bündnisse und Völkerverträge.

B. mittelbar zur Erreichung des Staatszwecks dienend:

1. Das Recht der Aemter und Würden.

2. Die Finanzgewalt.

§. 13.

Es ist die Absicht nicht, hier zu polemisiren und andere Eintheilungen der Souveränetäts- oder Majestätsrechte einer besondern Prüfung zu unterziehen. Es hat nur für die Deutlichkeit der nachfolgenden Erörterungen nothwendig geschienen, diejenige Ansicht darzulegen, von welcher man bei

denselben ausgehen wird. Man kann die drei Arten der Macht, welche die Regierungsgewalt in sich begreift (§. 11), allgemeine Hoheitsrechte (im weitern Sinne) und die Regierungsrechte, welche durch deren Anwendung auf bestimmte Gegenstände entstehen, besondere Hoheitsrechte nennen, wenn man nur beide einander nicht entgegen setzt m). Man kann, mit Schmalz n), Gewalten und Hoheiten unterscheiden, wenn man nur nicht ausser Acht läßt, daß jene in diesen beständig wirken, und daß sie in der That nur Eine Gewalt sind o). Man kann endlich, nach der Theorie eines neueren Schriftstellers p), wovon weiter unten ausführlicher die Rede seyn wird, in der Entwickelung des Begriffs der höchsten Gewalt unter der neu erfundenen Benennung von Form und Inhalt derselben, ihre Wirksamkeit zur Erreichung des Staatszweckes und diesen selbst von einan-

---

m) Sehr klar hat diese Eintheilung besonders Kretschmann dargestellt in seinem Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. §. 174. 252.

n) Das natürliche Staatsrecht. §. 105. 106.

o) Das. §. 112.

p) Pfeiffer über die Grenzen der Civil-Patrimonial-Jurisdiction. §. 2. f.

der trennen, in sofern darnach das Wesen der Souveränetäts- oder Hoheitsrechte bestimmt werden soll, nicht aber um darnach eine Eintheilung derselben festzusetzen, oder auch nur besser, als bisher geschehen ist, begründen oder deutlicher darstellen zu können. Denn in dieser Hinsicht gesteht der Urheber jener neuen Terminologie selbst, daß die daraus sich ergebende Classification mit der in allgemeine und besondere Hoheitsrechte gänzlich zusammen falle (richtiger: völlig einerlei sey). „Der Inhalt der Landeshoheit, sagt er q), oder, „was dasselbe ist, der Staatszweck, objectiv betrachtet, zerfällt in so viele einzelne Theile, als „man sich überhaupt Zweige der Staatswohlfarth „denken kann, und es sind dieß eben diejenigen, „welche man regalia specialia zu nennen pflegt. „Dahingegen die Form der Landeshoheit, oder die „Wirksamkeit zur Erreichung jenes Zweckes, mit „andern Worten: die höchste Staatsgewalt, sich „auf drei besondere Ausflüsse: die gesetzgebende, „die oberaufsehende und die executive Gewalt, be„schränken läßt, welche dann gerade die sogenann„ten regalia generalia ausmachen." Man sieht, daß diese Entwickelung etwas gezwungen und auf

q) a. a. O. S. 11.

keine Weise bestimmt und deutlich ist. Regalien werden hier als gleichbedeutend mit Hoheitsrechten genommen: die einzelnen Theile des Staatszwecks aber, oder die Zweige der Staatswohlfarth sind keine Rechte, also auch keine regalia specialia, sondern Gegenstände derselben, und die Form der höchsten Staatsgewalt ist nicht die höchste Staatsgewalt selbst, weil diese, nach Pfeiffer, aus Form und Inhalt besteht. Man könnte glauben, es walte hier Mißdeutung oder Mißverständniß ob. Da aber Pfeiffer von dem Begriffe der Landeshoheit das Subordinationsverhältniß zum teutschen Reiche abgesondert und sie der Souveränetät oder höchsten Staatsgewalt völlig gleich gestellt hat r); so braucht man blos seine oben angeführten Worte zu lesen, um sich von der Richtigkeit der gemachten Bemerkung zu überzeugen, und darnach den Gewinn der neuen Entdeckung für die Eintheilung der Hoheitsrechte zu berechnen.

§. 14.

Ohne die Regierungsgewalt kann keine Souveränetät bestehen: das Recht, die Mittel zum

r) a. a. O. S. 3.

Staatszweck zu wählen und anzuwenden, kann ohne aufsehende, gesetzgebende und vollstreckende Macht nicht ausgeübt werden. Die Regierungsrechte aber werden durch die Umstände bestimmt und aus demjenigen, was gewöhnliches Bedürfniß der Staatsgesellschaften ist, sind die oben angegebenen abgeleitet (§. 12). Da sie nun in dem Begriffe der höchsten Staatsgewalt selbst liegen: so können sie wesentliche Regierungsrechte genannt werden. Aber die rechtliche Möglichkeit, auf irgend einen Gegenstand zum Zweck des Staats zu wirken, muß immer da seyn a). Ob in einem bestimmten Staate dieser oder jener Gegenstand vorhanden und ob er der Einwirkung der Staatsgewalt fähig oder werth sey? hängt von den besondern Verhältnissen ab, und nur in dieser Hinsicht kann ein Hoheitsrecht zufällig genannt werden, sofern nehmlich von wahren Hoheitsrechten die Rede ist. Denn nicht jedes Recht, das der Souverän hat, ist deswegen Hoheitsrecht. Ueberhaupt herrscht in dem Begriffe von wesentlichen und zufälligen

---

a) In diesem Sinne hat Gönner Recht, wenn er sagt, die Eintheilung der Hoheitsrechte in wesentliche und zufällige hebe den Begriff der Regierungsrechte auf. Teutsches Staatsrecht §. 274.

Hoheitsrechten eine so auffallende Verwirrung, daß es in Rücksicht auf verschiedene in der Folge vorkommende Erörterungen nothwendig ist, darauf aufmerksam zu machen. Wenn einer der achtungswerthesten Publicisten t) ziemlich unbestimmt diejenigen Rechte der höchsten Gewalt als wesentlich betrachtet, die so beschaffen sind, daß sie schwer von derselben getrennt werden können, und daher fast bei jeder Regierung statt finden müssen; so heißen seinem Commentator diejenigen Regierungsrechte wesentlich, welche auf die innere Sicherheit im Staate abzwecken u), dahingegen derselbe an einem andern Orte wesentlich solche Hoheitsrechte nennt, ohne welche keine Landesregierung geführt werden kann, und zufällig, welche keinen Einfluß auf die Regierung des Landes haben. Allein in diesem Sinne kann es wohl Rechte des Souveräns geben, nicht aber Hoheitsrechte, weil diese immer auf den Staatszweck gerichtet seyn, und folglich auch auf die Regierung des Landes Einfluß haben müssen, und im ersteren Sinne sind alle Hoheitsrechte we-

t) *Pütter* Inst. iur. publ. §. 261.

u) Häberlin Handbuch des teutschen Staatsrechts. §. 261.

sentlich. Ein anderer Schriftsteller v) versteht unter wesentlichen Hoheitsrechten solche, ohne welche die höchste Gewalt nicht gedacht werden kann, giebt aber durch den Zusammenhang zu erkennen, daß er eigentlich diejenigen meynt, welche in dem Begriffe der vollen bürgerlichen Oberherrschaft liegen. Um gewisser Theorien im positiven Staatsrecht willen hat man wesentliche Hoheitsrechte diejenigen genannt, die, weil sie aus der höchsten Staatsgewalt fließen, von Niemand anderem, als dem Regenten ausgeübt werden können und von dessen Person unzertrennlich sind w). Es ist jedoch einleuchtend, daß dieser Begriff auf einem falschen Grunde, und auf Behauptungen beruhet, die erst zu beweisen sind. Soll daher der Unterschied von wesentlichen und zufälligen Hoheitsrechten berücksichtigt werden; so sind unter jenen nur diejenigen zu verstehen, welche in dem Begriffe (dem Wesen) der Souveränetät selbst liegen, und unter diesen solche, welche zwar auf die Erreichung des Staatszweckes gerichtet sind, jedoch aus dem Begriffe der Souveränetät nicht unmittelbar abgeleitet werden kön-

v) Hufeland Naturrecht. §. 506.

w) Schmauß Comp. iur. publ. lib. 3. cap. 2. §. 8. *Selchow* Elem. iur. publ. §. 424. u. a. m.

nen x). Man vergesse aber hierbei niemals, daß die Hoheitsrechte keine Beschaffenheiten der Souveränetät sind (nach der Beschaffenheit der Dinge hat man aber aus der Metaphysik die Eintheilung der Hoheitsrechte in wesentliche und zufällige ins allgemeine Staatsrecht übergetragen); sondern Folgen, Ausflüsse derselben: daß also die ganze Distinction auf eine Unzertrennlichkeit von der Souveränetät, streng genommen gar nicht, und auf alle Fälle nur so anzuwenden ist, daß sie für die Praxis keinen bedeutenden Nutzen gewährt y). Nimmt man den oben angegebenen Begriff der Hoheitsrechte an (§. 8); so kann man diesen Unterschied ohnehin völlig entbehren.

§. 15.

Wenn nun gleich jede Oberherrschaft in der Regel alle Hoheitsrechte in sich begreift (§. 8); so läßt doch auch diese Regel gewisse Ausnahmen zu. Es liegt kein Widerspruch darinn: Souverän seyn und

x) *Schmalz* Nat. Staatsrecht §. 196. Handb. des teutschen Staatsrechts §. 226. Schnaubert Staatsrecht der gesammten Reichslande §. 62. Nettelbladt Erörterungen S. 250.

y) Nettelbladt a. a. O. S. 256. 257.

doch nicht alle Souveränetätsrechte haben. Zwar darf keines fehlen, durch dessen Mangel die Wahl und Anwendung der Mittel zum Staatszweck überhaupt unmöglich gemacht, wodurch die Oberherrschaft ganz oder zum Theil verloren, die Stellvertretung der Nation gegen Auswärtige verhindert, die Unabhängigkeit verletzt würde. Aber bei der Mannigfaltigkeit der Mittel zur Erreichung des Staatszweckes lassen sich doch Fälle denken, wo durch positive Bestimmungen die Ausübung eines Majestätsrechts ganz oder zum Theil gehindert wird, oder wo der Gegenstand desselben hinwegfällt, mithin seine Anwendbarkeit von selbst aufhört. Gienge einmal der Traum des ewigen Friedens in Wirklichkeit über; so wäre das Recht des Kriegs das überflüssigste aller Majestätsrechte. Jedoch nur in einem solchen Falle könnte man eigentlich sagen, dem Regenten fehle ein Majestätsrecht, ohne daß übrigens dadurch seine Oberherrschaft an Vollständigkeit verlöre, weil, wenn ein Mittel zum Staatszweck nicht nöthig ist, der Mangel des ihm entsprechenden Majestätsrechts von selbst folgt, mithin nicht als Verlust betrachtet werden kann. In anderen Fällen aber geht, genau genommen, das Souveränetätsrecht der Oberherrschaft nicht wirklich ab, sondern der Regent ist bloß an dessen Aus-

übung durch seine übernommenen Verpflichtungen gehindert.

§. 16.

Hätte nun der Regent sogar die unabhängige Ausübung eines Majestätsrechts einem Dritten überlassen; so wäre eine Theilung der Oberherrschaft vorhanden, die freilich mehr oder weniger ungleich seyn könnte. Ueberhaupt ist diese Theilung nicht unmöglich, obgleich schwerlich rathsam. Aber nicht jede Theilnahme, zu der selbst Unterthanen bei der Ausübung eines oder mehrerer Hoheitsrechte befugt seyn können, begründet eine Theilung der Oberherschaft, sondern nur eine Beschränkung derselben (§. 6. 7). Sogar die von den Theoretikern in neuern Zeiten so hoch erhobene, oft zu weit getriebene und in dieser Art durch die Praxis keinesweges bewährt gefundene Trennung der Gewalten (§. 11) hebt die Souveränetät des Monarchen nicht schlechterdings auf, in sofern sie nur die Ausübung der verschiedenen Arten der Macht, jedoch unter steter Einwirkung des Regenten, in verschiedene Hände legt z). Wird aber durch sie der Monarch im ei-

---

z) Der Regent behält in diesem Falle die äussere und innere Unabhängigkeit, also den eigentlichen Charakter

gentlichen Sinne Diener des Staats, indem sie ihn von irgend einem Corpus abhängig, oder gar demselben verantwortlich macht; so scheint dieß eine unrichtige Anwendung einer an sich richtigen Theorie zu seyn a), und die wahre Souveränetät des Monarchen ist mit einer solchen Regierungsform ohnehin unvereinbar.

§. 17.

Nicht unvereinbar aber mit der Souveränetät ist es, daß selbst Unterthanen Hoheitsrechte besitzen. Man weiß, welche Quelle von Zweifeln, Streitigkeiten und Widersprüchen ehemals dieser Satz in Beziehung auf die Landeshoheit war. Er kann es jetzt eben so sehr in Beziehung auf die neu eingeführte Souveränetät seyn, falls diese den Knoten zu durchhauen und alle Zweifel factisch, d. h.

---

der Souveränetät, nur wird er eingeschränkt. Man kann sich bei dieser Einrichtung freilich auch einen principem *compositum* denken, und wie Schlözer, Herrscher und Monarch von einander unterscheiden, nach welchem z. E. der Herrscher von Großbritanien, der König + Oberhaus + Unterhaus, der Monarch aber der König allein ist. Sollte jedoch diese Darstellung nicht auf mehr, als bloße Einschränkung des Regenten, die doch auch Schlözer nur annimmt, hinweisen?

a) Vergl. Hugo Lehrbuch des Naturrechts. §. 322.

durch Machtsprüche zu lösen, wie man mit Recht hoffen darf, Bedenken trüge, und es ist für die Sicherheit der Rechte, für die Ehre und das Ansehen der Regierungen, und für die Ruhe und Zufriedenheit eines großen Theils der Unterthanen in den Bundesstaaten höchst wichtig, daß er richtig verstanden und gehörig bestimmt werde. Es ist in Ansehung dieses Gegenstandes schon früher mit den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts im teutschen ein oft sonderbares Spiel getrieben worden, und mancher strenge Theoretiker (der Fiscal- und Cammer-Advocaten nicht zu gedenken), der denn doch seine Augen vor dem wirklichen Stand der Dinge nicht verschließen konnte und seine Grundsätze nicht aufgeben wollte, behalf sich mit einer kaum nothdürftigen Ausflucht, um sie mit dem, was er als wirklich und rechtlich bestehend nicht abläugnen konnte, nothdürftig zu vereinigen. Jetzt, wo die vormals in Teutschland verbindlichen staatsrechtlichen Nornem nicht mehr gelten, wo die Rechtsverhältnisse der Unterthanen gegen die Staatsgewalt in der Regel einer neuen Prüfung und Bestimmung des Selbstherrschers unterworfen seyn sollen b), jetzt können gewagte oder

---

b) S. z. E. Brauers Beiträge rc. S. 7. f. u. a. m. a. O.

mißverstandene Sätze, gegen deren Einfluß sonst die verfassungsmäßige Erhaltung des einmal bestehenden Besitz- oder Rechtsstandes den kräftigsten Schutz gewährte, nur zu leicht höchst gefährlich werden, wenn sie durch rechtlich scheinende Gründe Maximen und Entwürfe begünstigen, die, aus dem Ideal eines zu errichtenden Vernunftstaates genommen, für nicht revolutionirte Staaten nicht immer passen.

§. 18.

Man hat hauptsächlich darinn einen Widerspruch gefunden, daß Unterthanen Rechte besitzen sollen, die in der Staatshoheit begründet seyen, und deren Innhaber, wie ihr Nahme zeige, allein der Höchste im Staate seyn könne. Denn, da es Unterthanen nur gezieme, passive Subjecte der höchsten Gewalt zu seyn; so sey nicht abzusehen, wie sie sich anmaßen könnten, als active Subjecte irgend eines Rechts der höchsten Gewalt aufzutreten, in welchem Falle sie Unterthanen und Regenten zugleich seyn würden. Was von der höchsten Gewalt überhaupt gelte, sey auch auf einzelne Theile derselben anzuwenden. Ein Recht der Hoheit und ein Unterthan dessen Innhaber, sey an sich

ungereimt c): ohnehin auch jedes Hoheitsrecht, als zur Regierung nothwendig, dem bürgerlichen Verkehr ganz entzogen, mithin unveräusserlich. Da aber in der wirklichen Welt das Gegentheil dieser Theorie nicht ganz selten ist und die theoretische Unmöglichkeit durch die practische Wirklichkeit häufig widerlegt wird, auch, diesem Verstoß gegen die Theorie ungeachtet, manches Staatsgebäude Jahrhunderte lang fest und unerschüttert gestanden hat; so ist es doch wohl der Mühe werth, genauer zu untersuchen, ob denn die Sache in der That einen rechtlichen Grund nicht habe, und ob es genüge, die Theorie mit der Erfahrung allenfalls durch ein Compliment zu versöhnen. Denn viel besser ists wahrhaftig nicht, wenn einer der scharfsinnigsten neueren Publicisten d) mit Jargow zu der Voraussetzung seine Zuflucht nimmt, daß in allen solchen Fällen ein Hoheitsrecht von Unterthanen nur im Nahmen ihres Fürsten ausgeübt werde.

---

c) Dieser Satz würde in logischer Form also lauten: Wer keine Hoheit hat, kann aus eigenem Rechte keine ausüben: nun kann aber der Unterthan keine Hoheit haben: also kann er auch kein einzelnes Hoheitsrecht aus eigenem Rechte ausüben. — Daß er nicht concludent ist, bedarf keiner Erinnerung.

d) *Gönner* Teutsches Staatsrecht. §. 273.

§. 19.

Mehr Aufmerksamkeit verdient die Ausführung eines anderen achtungswerthen Schriftstellers e), der, wenn er auch die Sache nicht ganz ins Reine gebracht, doch dazu den Weg mit so viel Gründlichkeit als Scharfsinn gebahnt hat. Der Reitz einer neuen Ansicht mag ihn wohl verleitet haben, die Lösung aller Schwierigkeiten an einem Puncte zu suchen, wo sie schwerlich je gelingen wird; indem er durch eine neue, oder wenigstens neu scheinende Eintheilung der Hoheitsrechte die Ehre der Hoheit und das Recht des Unterthans zugleich zu retten hofft. Sein Hauptverdienst ist, daß er sorgfältig untersucht hat, welche Hoheitsrechte, im eigentlichen Sinne des Worts, unveräusserlich seyen. Von den veräusserlichen nimmt er sodann an, daß sie in den Händen der Unterthanen in bloße Patrimonialrechte verwandelt werden, und in dieser Gestalt von denselben aus eigenem Rechte besessen und ausgeübt werden können. Als wesentliche Kennzeichen jedes Hoheitsrechts nimmt er die von ihm sogenannten beiden Bestimmungen der höchsten Gewalt:

---

e) Pfeiffer über die Grenzen der Civil-Patrimonial-Jurisdiction. S. 3. f.

Inhalt und Form derselben, d. h. Staatszweck und Wirksamkeit zu dessen Erreichung (§. 13), an. So lange diese Merkmale passen, sey ein Hoheitsrecht vorhanden, d. h. ein essentieller Bestandtheil der höchsten Gewalt f), und es lassen sich beide Merkmale nicht von einander trennen, da die Form ohne Inhalt bedeutungslos sey, und dieser ohne jene blos als Forderung dastehe, deren Realisirung allererst durch die Anwendung der Form geschehen müsse. Da aber diese der höchsten Gewalt ausschließend eigen sey; so verdiene ein urspüngliches Hoheitsrecht seinen Nahmen nicht mehr, wenn es an Staatsunterthanen überlassen sey; sondern es werde blos als Patrimonial-Recht und zu Privatzwecken ausgeübt. Sollte nun ein Hoheitsrecht, als solches, verliehen werden; so müßte eine Theilung der höchsten Gewalt, mithin eine partielle Veräusserung derselben entstehen, jedoch nur in dem Falle, wenn

f) Hr. Pfeiffer hat zwar Landeshoheit. Da er dieser aber, weil bei seinem Gegenstande das Subordinationsverhältniß zum teutschen Reich nicht in Betracht kam, völlig den Begriff der Souveränetät im Allgemeinen beigelegt hat (a. a. O. S. 3): so ist das jetzt antiquirte Wort Landeshoheit oben durch ein moderneres ersetzt worden.

das Hoheitsrecht allgemein und im ganzen Lande abgetreten würde. Geschähe dieß blos für einen bestimmten District; so würde die Folge nur Beschränkung, nicht Veräusserung der Oberherrschaft seyn, es könne also auch eine solche Verleihung an Staatsunterthanen, der Oberherrschaft unbeschadet, statt finden. In der Regel jedoch können ursprüngliche Hoheitsrechte nur als Patrimonial-Gerechtsame verliehen werden. Alle Hoheitsrechte participiren nehmlich an Form und Inhalt der höchsten Gewalt und haben demnach sämmtlich einen materiellen und formellen Bestandtheil, d. h. ihr Zweck sey Begründung der Staatswohlfarth, ihre Ausübung geschehe durch Verfügungen der legislativen, inspicirenden und executiven Gewalt. Da nun die Beziehung auf die Staatswohlfarth im Ganzen das Characteristische der Hoheitsrechte ausmache, diese Beziehung aber schlechterdings nicht anders als unter der hoheitlichen Form sichtbar werde und in Anwendung komme; so könne man mit gleichem Recht behaupten, daß das Wesentliche eines Regals in der hoheitlichen Form beruhe. Dieses Wesentliche sey nun aber seinem Begriff nach durchaus unveräusserlich, könne von der höchsten Gewalt nicht getrennt, von einem Regenten an Andere nicht verliehen werden, ohne

darinn ein Stück der höchsten Gewalt selbst wegzugeben, und diese dadurch zu theilen und zu beschränken. Diese Grundsätze auf Regierungsrechte angewandt, ergebe sich, daß solche, welche zur Wohlfarth des Staats als eines verbundenen Ganzen und zur Wohlfarth Aller, ohne individuelle Rücksicht, ausgeübt werden sollen, schlechterdings unveräusserlich seyen. In sofern hingegen durch dieselben das Wohl einzelner Individuen oder auch einzelner Communen in concreten Fällen geschützt und befördert werde, finde eine Veräusserung statt, indem der Inbegriff der dahin abzweckenden Verfügungen nicht als wesentlicher Bestandtheil der höchsten Staatsgewalt zu betrachten sey. Was die Rechte des Staatseigenthums betrifft; so können von diesem diejenigen Theile, welche zum Gebrauche aller Staatsbürger dienen, z. E. Straßen und Flüsse, nicht veräussert werden, diejenigen hingegen, welche der Landesherr ausschließend benutzt, nur in sofern nicht, als man sie als allgemeine Hülfsmittel zu Begründung der Staatswohlfarth betrachtet, wohl aber, in sofern man nur auf die vereinzelte Benutzung derselben Rücksicht nehme.

§. 20.

Auch hier sieht man das Bestreben deutlich

hervorleuchten, den bisherigen Zustand mit den vermeintlichen Forderungen einer reinen Rechtsmaterie zu vereinigen. „In der Jurisprudenz, sagt Pfeiffer g), muß ein jedes scheinbar conträre Factum entweder unter einen Gesichtspunct gebracht werden, der es mit allgemeinen Grundsätzen in Harmonie setzt, oder es bleibt, wo dieß nicht angeht, kein anderes Mittel, als gänzliche Verwerfung aus dem Kreise rechtlicher Gegenstände." Und er hat Recht, wenn wir nur der allgemeinen Grundsätze gewiß sind! Aber da, wo eine Theorie der anderen widerspricht, wo neue Theorien bilden, zur Tagesordnung gehört, wo selbst die Wandelbarkeit der Terminologie zu Irrthümern und Mißverständnissen nur allzuleicht verleitet, im allgemeinen Staatsrechte, laßt uns auf unsere Theorie nicht allzu fest bauen, vielleicht wirft morgen eine bessere Ueberzeugung sie um. Laßt uns wenigstens das, was wir jetzt mit unsern allgemeinen Grundsätzen nicht in Harmonie bringen zu können glauben, nicht sogleich als widerrechtlich verwerfen, und nicht leichtsinnig, obgleich unabsichtlich, der Willkühr Waffen bereiten gegen das, was bisher als Recht geachtet wurde! Die Hauptidee des Hrn. Pfeiffers, die Verwandlung

g) A. a. O. S. 29.

der ursprünglichen Hoheitsrechte in Patrimonial-Gerechtsame, ist auch nicht viel mehr, als ein Compliment, das er der Hoheit macht, und um dabei nicht das Gleichgewicht zu verlieren, verwickelt er sich in Widersprüche, die ihm schwer zu lösen seyn dürften. Diese darzulegen, wird es bei der nun folgenden Begründung und Entwickelung des oben (§. 17) aufgestellten Satzes nicht an Gelegenheit fehlen.

§. 21.

Wenn man es nicht für unvereinbar mit der Souveränetät hält, daß Unterthanen Hoheitsrechte besitzen; so räumt man unbedingt ein, daß die Hoheit, sofern darunter die höchste Gewalt verstanden wird, von Unterthanen nicht besessen werden kann. Da aber die Hoheit oder Oberherrschaft von einer höchsten Gewalt oder Souveränetät abhängig, folglich der Inhaber jener, Unterthan dieser, seyn kann; so ist vollends nicht abzusehen, warum einzelne Hoheitsrechte nicht in dem Besitze eines Unterthans sollten seyn können. Der Unterthan kann sie nicht anders als abhängig von dem Regenten besitzen und eben dadurch werden die wichtigsten politischen Zweifel entfernt, welche gegen die Verleihung von Hoheitsrechten an Unterthanen, aus Gründen des öffentlichen Wohls, vorgebracht werden können. In rechtlicher

Hinsicht aber muß die Art der Ausübung einzelner Hoheitsrechte der Beurtheilung und Bestimmung des Souveräns allezeit überlassen bleiben und wenn dieser in Ansehung eines oder mehrerer Hoheitsrechte für gut findet, seine Befugnisse einem Unterthanen dergestalt unwiderruflich zu übertragen, daß derselbe sie als wohlerworbene Rechte, als Theile seines Eigenthums betrachten, folglich aus eigenem Recht ausüben darf; so kann eine solche Einrichtung um so weniger rechtlich angefochten werden, als sich dabei die Unterordnung unter die höchste Gewalt ohnehin von selbst versteht.

§. 22.

Die Idee (man könnte sie wohl bei einigen Schriftstellern eine fixe Idee nennen), daß der Souverän durch eine solche Uebertragung einen Theil der Hoheit, der höchsten Gewalt selbst, hinweg gebe, hat hier unstreitig die meiste Verwirrung veranlaßt. Zuförderst darf man nicht ausser Acht lassen, daß nur von Hoheitsrechten im engern Sinne, von Regierungsrechten (§. 10. 12), die Frage ist, und keinesweges von der Regierungsgewalt h) und den

---

h) Pfeiffer hat diesen Unterschied nicht gehörig beachtet, indem er von den Hoheitsrechten folgenden Begriff aufstellt: es seyen diejenigen landesherrlichen Gerechtsame, welche zur Erreichung der allgemeinen

drei Arten der Macht, die sie in sich begreift (§. 10. 11). Nur in sofern diese auf bestimmte Gegenstände wirkt, überträgt der Regent in Beziehung auf solche durch Verleihung einzelner Hoheitsrechte seine Gewalt, aber er tritt sie nie gänzlich ab. Da, der Natur der Sache nach, ein Unterthan Hoheitsrechte nie anders, als abhängig von dem Regenten besitzen kann (§. 21), mithin die Einwirkung der höchsten Gewalt auf die Gegenstände derselben niemals gänzlich ausgeschlossen wird, sondern das Einwirkungsrecht derselben nur für gewöhnliche Fälle dem Inhaber eines Hoheitsrechts überlassen ist; so verliert der Regent nur die nächste Einwirkung auf irgend ein Mittel zur Erreichung des Staatszwecks, nur die unmittelbare Ausübung eines Hoheitsrechts, die partielle Regierung in erster Instanz; es bleibt ihm aber sein Regierungsrecht in höchster Instanz ungekränkt, also gerade das Recht, was ganz eigenthümlich in der höchsten Gewalt liegt — das

---

Staatswohlfarth ausgeübt werden. Dieß ist aber in der That weiter nichts, als eine Definition der höchsten Gewalt, da doch die Hoheitsrechte, als Ausflüsse derselben, durch ihre besondere Beziehung auf bestimmte Gegenstände bezeichnet werden.

Recht, unwiderstehlich und in letzter Instanz zu regieren i). Daß Hoheitsrechte, die sich auf äussere Verhältnisse beziehen, nicht in den Händen der Unterthanen seyn können, weil sie dem Souverän, als Stellvertreter der Nation, zustehen, versteht sich von selbst.

§. 23.

Wenn nun der Regent einem Unterthan ein Hoheitsrecht verleihet; so entäussert er sich desselben dadurch keineswegs gänzlich, und man kann daher die Frage von der Veräusserlichkeit oder Unveräusserlichkeit der Hoheitsrechte dahin gestellt seyn lassen. Was der Souveränetät in jedem Sinne des Worts wesentlich, und folglich auch im strengsten Sinn unveräusserlich ist (§. 14), behält der Regent auch in diesem Falle unverletzt. Sagt man: ein Hoheitsrecht könne ohne Beschränkung der Oberherrschaft nicht an Andere verliehen werden, sey also — unveräusserlich; so leuchtet die Unrichtigkeit des Schlusses von selbst in die Augen. Niemand läugnet, daß durch die natürlichen Folgen der Verleihung eines Hoheitsrechts (§. 22) die Oberherrschaft einiger Maßen be-

i) Schlözer Staatsgelahrtheit. S. 100.

schränkt werde: da aber eine Beschränkung der Oberherrschaft keinesweges unstatthaft ist (§. 6. 7); so läßt sich auch aus derselben die Unveräusserlichkeit der Hoheitsrechte nicht folgern, denn was ohne Verlust nicht veräussert werden kann, ist deßhalb nicht unveräusserlich. Ein ähnlicher Mißbrauch wird bisweilen von dem schwankenden Begriffe wesentlicher Hoheitsrechte (§. 14) gemacht, wo es jedoch auch sogleich einleuchtet, daß entweder von dem angenommenen Begriff auf den Fall der Verleihung von Hoheitsrechten gar keine Anwendung gemacht werden kann, oder daß er für die Entscheidung der Streitfrage gänzlich unfruchtbar bleibt. Denn versteht man unter wesentlichen Hoheitsrechten solche, die schon in dem Begriffe der höchsten Gewalt liegen; so läßt sich darnach ihre Veräusserlichkeit oder Unveräusserlichkeit nicht bestimmen; hält man aber dafür, wesentlich seyen diejenigen Hoheitsrechte, ohne welche keine Landesregierung geführt werden kann; so bleibt allemal noch der besondere Beweis zu führen übrig, welche Hoheitsrechte in diese Classe gehören, und der allgemeine Begriff beweiset nichts, als was ohnehin Jedermann einräumt.

§. 24.

Daß jedes Hoheitsrecht an sich und seiner Natur nach dem bürgerlichen Verkehr entzogen sey, kann man gleichfalls unbedenklich zugestehen, ohne deßhalb die Folge zuzugeben, daß Niemand anders als der Souverän die Befugniß zur Ausübung der Hoheitsrechte haben könne. Kann nun aber die Befugniß auch von Unterthanen erworben werden; so ist das ihnen übertragene Hoheitsrecht zwar in Beziehung auf den Oberherrn und den Inhaber zu den Privatgerechtsamen zu rechnen; es behält aber die Eigenschaft eines öffentlichen Rechts in Beziehung auf seine Gegenstände und passiven Subjecte, weil dessen Verleihung, als bloße Privatberechtigung, d. h. ohne Gewalt und Autorität, nothwendig ohne Wirkung seyn müßte. Es ist also zu weit getrieben, wenn man behaupten will, ein ursprüngliches Hoheitsrecht verdiene diesen Nahmen nicht mehr, wenn es an Staatsunterthanen überlassen sey. Denn eben durch diese Ueberlassung erlangt der Staatsunterthan die Befugniß, das zu thun oder zu fordern, was dem überlassenen Hoheitsrecht gemäß ist, also in der That dieses selbst, so viel die Ausübung betrifft, und es muß ihm nothwendig damit ein Theil der Regierungsgewalt,

durch deren Einwirkung allein jedes Hoheitsrecht bestehet, obgleich in beschränkter Maße, und allezeit untergeordnet übertragen werden, weil er sonst ein Recht hätte, ohne die Kraft es auszuüben: einen Körper ohne Geist, oder, wie Pfeiffer sagt, das Objective ohne die hoheitliche Form. Fehlt aber diese; so ist, nach desselben Schriftstellers Grundsätzen, Alles gelähmt, indem die Form in der Wirksamkeit, der Inhalt in dem Staatszweck bestehen soll. Aber auch dieser fällt, wie Pfeiffer behauptet, bei Hoheitsrechten, die an Staatsunterthanen überlassen werden, hinweg: sie werden blos zu Privatnutzen und Privatzwekken ausgeübt. Ist dieß; so hört freilich alle hoheitliche Qualität auf. Aber konnte der Souverän, ohne dem Staatszweck entgegen zu handeln, ein Recht einem Unterthan übertragen, um es zu seinem Privatnutzen und zu Privatzwecken auszuüben; so war es nie ein ursprüngliches Hoheitsrecht. Denn gerade darinn liegt die wesentliche Eigenschaft eines Hoheitsrechts, daß es auf die Erreichung des Staatszwecks gerichtet seyn muß, und daß es also zur bloßen Privatbenutzung nie verliehen werden kann. Auch durch die Unterthanen, denen ein Hoheitsrecht überlassen wird, muß für den Zweig der gemeinen Wohlfarth gearbei=

tet werden, der der Gegenstand desselben ist und darinn macht der Genuß einiger Nebenvortheile, die mit dessen Ausübung verbunden seyn können, keinen Unterschied k). So müssen also auch bei an Unterthanen verliehenen Hoheitsrechten die beiden Merkmale bleiben, die, nach der Pfeifferischen Theorie, als wesentliche Kennzeichen eines Hoheitsrechts zu betrachten sind: Inhalt und Form der höchsten Gewalt. „Soll denn aber der Unterthan seine frevelnde Hand ausstrecken nach der Oberaufsicht, Gesetzgebung und Vollziehung im Staat"? Keineswegs! Nur ein wenig, nur so viel, als für die Wirksamkeit des ihm überlassenen Hoheitsrechts nöthig ist; nur im Einzelnen und fürs Einzelne soll er davon haben — damit er sehen kann, ob geschieht, was dem ihm verliehenen Rechte gemäs geschehen soll, und so, wie es geschehen soll: damit er vorschreiben, anweisen, anordnen kann, was zur Ausführung gehört, und selbst verfügen und ausführen, was das Recht mit sich bringt und noch dazu das Alles in gehö-

---

k) Selbst Pfeiffer räumt ein, daß durch verleihbare Hoheitsrechte das Wohl einzelner Individuen oder auch einzelner Communen geschützt und befördert werde. Das ist doch weder Privatzweck noch Privatnutzen des Inhabers eines Hoheitsrechts.

riger Unterordnung unter die höchste Gewalt, die durch ihn mittelbar vermöge ihrer Verleihung wirkt. Nicht daß er in ihrem Nahmen handle, denn er hat sein Recht eigenthümlich erlangt: aber er hat es doch nur von ihr und durch sie; die höchste Gewalt, die Souveränetät ist und bleibt seine Quelle. Man verwechsle doch diese untergeordnete Wirksamkeit für den Staatszweck im Einzelnen nicht mit der Thätigkeit der höchsten Gewalt für die Staatswohlfarth im Ganzen und in letzter Instanz! Nur durch diese Verwechslung hat der sonderbare Widerspruch in die sonst so scharfsinnige Pfeifferische Theorie gerathen können, daß mehrmals jedes Hoheitsrecht, als Hoheitsrecht, d. h. mit Form und Inhalt der höchsten Gewalt, für schlechterdings unveräusserlich erklärt, und dennoch zugegeben wird, ein Hoheitsrecht könne, als solches, verliehen werden, wenn es nur auf einen gewissen District beschränkt sey und also von der höchsten Gewalt abhängig bleibe (§. 19). Dieß ist aber gerade, was bisher, nur bestimmter, ausgeführt worden, und was auf jede Verleihung von Hoheitsrechten paßt. Denn die Verleihung der Hoheitsrechte als bloßer Patrimonial-Gerechtsame, ist, in Beziehung auf das Wesen

derselben, eine so unerweisliche, als unfruchtbare Hypothese.

§. 25.

Aus diesem allen nun ergeben sich in Rücksicht auf die an Staatsunterthanen überlassenen Hoheits- oder Regierungsrechte folgende Hauptgrundsätze:

I. Unterthanen können kein Hoheitsrecht erlangen, ausser von dem Souverän durch dessen ausdrückliche oder stillschweigende Verleihung.

II. Unterthanen können nur Hoheitsrechte im engern Sinn, Regierungsrechte erwerben, und zwar nur innere.

III. Nur das Recht zur Ausübung eines Hoheitsrechts wird eigenes Recht, Theil des Vermögens, Patrimonial-Gerechtsame der Unterthanen. Das Hoheitsrecht bleibt, was es ist.

IV. Das an Unterthanen verliehene Hoheitsrecht bleibt nicht nur der aufsehenden, gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt des Souveräns unterworfen, sondern auch dem äussersten Recht. Es kann folglich im wahren Nothfall gegen billigen Ersatz zurückgenommen, auch den Umständen nach suspendirt werden.

V. Nie darf die Verleihung eines Hoheitsrechts an Unterthanen eine Beschränkung der Staatsregierung im Ganzen bewirken. Dieser Satz ist, genau genommen, nur eine Folge des Vorigen, indem in der Abhängigkeit eines verliehenen Hoheitsrechts allezeit dessen nothwendige Richtung durch die Staatsregierung im Ganzen, oder, was dasselbe ist, dessen oberste Leitung zum allgemeinen Staatszweck begründet ist, also auch der Souverän dadurch in seiner Wirksamkeit für die Staatswohlfarth überhaupt weder gehindert noch beschränkt werden kann. Und hierdurch (nicht aber durch den unhaltbaren und noch dazu unrichtig angewandten Unterschied zwischen essentiellen und nicht essentiellen Bestandtheilen der höchsten Gewalt) wird auch der von Pfeiffer aufgestellte Grundsatz gerechtfertigt: daß Regierungsrechte, welche zur Wohlfarth des Staats, als eines verbundenen Ganzen und zur Wohlfarth Aller ausgeübt werden sollen, schlechterdings unveräusserlich seyen.

§. 26.

Daß übrigens durch positive Bestimmungen allen Zweifeln möglichst vorgebeugt werde, ist aller-

dings wünschenswerth und es wird in dieser Hinsicht nicht uninteressant seyn, mit den vorgetragenen Grundsätzen die einzige teutsche Gesetzgebung zu vergleichen, welche hierüber allgemeine Vorschriften enthält — die Preussische. Man muß aber nach derselben die eigentlichen Majestätsrechte l), die vorbehaltenen Rechte des Staats m) und die sogenannten niedern Regalien n) unterscheiden und dabei nicht unbemerkt lassen, daß die Aufzählung der erstern an der ihr besonders gewidmeten Stelle nicht vollständig ist. Hier o) sind folgende Majestätsrechte aufgeführt: „Die Vertheidigung des Staats gegen auswärtige Feinde anzuordnen; Kriege zu führen; Frieden zu schließen; Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten zu errichten, kommt allein dem Oberherrn des Staats zu. Das Recht, Gesetze und allgemeine Policeiordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben, und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu ertheilen, ist ein Majestätsrecht. Privilegia, als Ausnahmen von dergleichen Gesetzen, zu

---

l) S. Preuss. Landr. Thl. 2. Tit. 13.

m) Vergl. das. Tit. 20. Abschn. 7.

n) Das. Tit. 14. §. 24.

o) Thl. 2. Tit. 13. §. 5. f.

bewilligen, Standeserhöhungen, Staatsämter und Würden zu verleihen, gebühret nur dem Oberhaupt des Staats. Todesurtel, ingleichem solche, die eine zehnjährige Gefängniß= oder noch längere oder härtere Strafe festsetzen, können ohne ausdrückliche Bestätigung des Oberhaupts im Staate nicht vollzogen werden. Das Recht, aus erheblichen Gründen zu verzeihen; Untersuchungen niederzuschlagen; Zuchthaus=, Festungs= oder andere härtere Leibesstrafen in gelindere zu verwandeln, kann nur von dem Oberhaupte des Staats unmittelbar ausgeübt werden; so weit er nicht dasselbe für gewisse Arten von Verbrechen oder Strafen einer ihm untergeordneten Behörde ausdrücklich übertragen hat. Das Recht, Münzen, Maaß und Gewicht zu bestimmen, gehört zu den Majestätsrechten. Alle im Staate vorhandene und entstehende Gesellschaften und öffentliche Anstalten sind der Aufsicht des Landesherrn nach dem Zwekke der allgemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung unterworfen. Damit das Oberhaupt des Staats die ihm obliegenden Pflichten erfüllen und die dazu erforderlichen Kosten bestreiten könne, sind ihm gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte beigelegt. Das Recht zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, das Privatvermögen, die Personen, Gewerbe, Pro=

ducte oder Consumtion mit Abgaben zu belegen, ist ein Majestätsrecht". Hierzu kömmt noch: „die allgemeine und höchste Gerichtbarkeit im Staate gebührt dem Oberhaupte desselben, und ist, als ein Hoheitsrecht, unveräusserlich" p). Was nun die Regierungsrechte oder Hoheitsrechte im engern Sinne betrifft, welche nach dem Preussischen Landrecht Unterthanen im Staate besitzen können; so sind hieher folgende zu rechnen: 1. Das Recht der Städte, Statuten zu errichten und Local-Policei-Anstalten, z. E. Wochenmärkte, anzuordnen q), welches jedoch bestimmten Einschränkungen unterworfen ist. 2. Die Gerichtbarkeit, und zwar die peinliche sowohl, als die Policeigerichtbarkeit r). 3. Die sogenannten niedern Regalien, oder die Nutzungs-

p) Das. Tit. 17. §. 18.

q) Das. Tit. 8. §. 115. 104.

r) Das. Tit. 17. §. 19. f.: „Die Ausübung der Gerichtbarkeit über bestimmte Districte, Sachen, Personen oder Handlungen kann auch andern übertragen werden. Dergleichen Privatgerichtbarkeit können Personen, Familien, Corporationen und Gemeinen vom Staat erlangen. Auch kann dieselbe mit dem Besitz gewisser Grundstücke verbunden seyn. Kein Privatberechtigter kann sich bei Ausübung seiner Gerichtbarkeit der Oberaufsicht des Staats entziehen." Man vergl. damit die vorhergehenden §. 3—17.

rechte eines Theils des gemeinen Staatseigenthums s), insonderheit von Land- und Heerstraßen, und öffentlichen Strömen, Zollgerechtigkeit t), die Mühlengerechtigkeit an öffentlichen Flüssen u), die Jagdgerechtigkeit v), das Bergwerksregal w), und das Abfahrts- und Abschoßrecht x), der nach den Provincial-Verfassungen statt findenden besondern Berechtigungen nicht zu gedenken.

§. 27.

Wie nun einzelne Hoheitsrechte von Unterthanen besessen werden können; so kann auch ein Inbegriff mehrerer Hoheitsrechte über einen bestimmten Theil des Staatsgebiets einem Unterthan, der Souveränetät unbeschadet, zustehen, und eine Art von Mittelgewalt bilden, die, weit entfernt einen Staat im Staat zu schaffen, bloß einen Bezirk umfaßt, in welchem dasjenige eigenthumsweise geschieht, was in andern Be-

---

s) Das. Tit. 14. §. 24. f.

t) Das. Tit. 15. §. 90.

u) Das. §. 230.

v) Das. Tit. 16. §. 39.

w) Das. §. 106.

x) Das. Tit. 17. §. 174.

zirken, nur bald mit eingeschränkterer bald mit größerer Macht, amtsweise verrichtet wird. Das merkwürdigste Beispiel von dem höchsten Grade einer solchen Mittelgewalt gab vormals die Landeshoheit der teutschen Reichsstände, die, obgleich nicht also genannt, doch nach staatsrechtlichen Grundsätzen, des Kaisers und Reichs Unterthanen, und zugleich in ihren Landen Oberherrn waren. Aber eben dieser höchste Grad einer Mittelgewalt, im Lauf der Zeit über die gesetzliche Grenze getrieben, hatte die Souveränetät im teutschen Reiche endlich so beschränkt, daß ausser dem Nahmen nichts mehr übrig blieb. Minder auffallende, aber auch gleichen Tadels nicht verdienende Beispiele hingegen boten einige der Landeshoheit unterworfene Gebiete und Herrschaften in Sachsen, Franken und Westphalen dar, die jetzt (wie längst schon die schlesischen Fürstenthümer und Mediatherrschaften) in gleichem Verhältnisse gegen die Souveränetät stehen, und auf welche der oben aufgestellte Grundsatz unbedingt anwendbar ist.

§. 28.

Der Besitz der Souveränetät bewirkt, neben dem Rechte der Regierung, auch persönliche Vor-

züge des Souveräns: die persönliche Majestät mit allen sie begleitenden Ehrenbezeugungen, die Heiligkeit und Unverletzlichkeit seiner Person, und insonderheit persönliche Unabhängigkeit — ein Vorzug, der für seine Privatverhältnisse von den wichtigsten rechtlichen Folgen ist, sobald die Frage entsteht, nach welchen Gesetzen dieselben zu beurtheilen seyen? Nicht nur in Beziehung auf sein Privateigenthum, sondern auch in Beziehung auf seine Person, in der ehelichen, elterlichen, häuslichen, kirchlichen und selbst bürgerlichen Gesellschaft kann er Privat-Rechte und Verbindlichkeiten erwerben und übernehmen. Sind die Privatgesetze seines Staats die Normen, nach welchen deren Umfang und Wirkung zu bestimmen ist: ist auch der Regent an die von ihm selbst gegebenen Gesetze gebunden? Diese berühmte Streitfrage muß hier wenigstens kürzlich berührt werden. Von Staats-Grundgesetzen, deren vertragsmäßige Verpflichtung keinen Zweifel leidet, auch wenn sie die Form einseitiger Verordnungen des Regenten hätten, ist nicht die Rede, so wenig als von dem Falle, wenn der Regent aus den Handlungen oder Befugnissen eines Unterthanen Rechte für sich geltend machen wollte, indem diese nicht nach des Regen-

ten, sondern nach des Unterthans persönlichen Verhältnissen, also auch nach den von jenem gegebenen Gesetzen unstreitig zu beurtheilen sind. Auch liegt es in der Natur der Sache, daß der Regent, wenn er Privatgüter besitzt, in Ansehung derselben die Privatgesetze anerkennen muß, weil sie die Güter und nicht seine Person bezielen, und seine Befreiung von der verbindlichen Kraft seiner Gesetze höchstens dadurch, daß in seinem seinen Unterthanen erklärten Willen kein Verpflichtungsgrund für ihn selbst liegt, begründet wird, folglich ganz persönlich ist. Es scheint aber, daß hierdurch allerdings die Unverbindlichkeit seiner eigenen Gesetze für seine Person hinreichend gerechtfertigt werde. Denn, da eines Theils Privatgesetze ihrer Natur nach nur für Unterthanen bestimmt sind, der Regent aber, auch als Privatmann, seine persönliche Unabhängigkeit behält, und andern Theils nicht zu vermuthen ist, daß der Regent bei der Abfassung eines Privatgesetzes die Absicht gehabt habe, sich selbst zu verpflichten: wodurch sollte für ihn die verbindliche Kraft seiner eigenen Gesetze (worunter auch die seiner Vorfahren und überhaupt alle im Staate geltende privatrechtliche Normen zu rechnen sind) rechtlich begründet werden? Der Regent ist, als Privatmann, nicht Mitbürger und Unter-

than, denn er hat von seinen Unterthanen den Subjectionsvertrag zwar angenommen, ihn aber nicht zugleich für seine Person mit abgeschlossen, und, wenn man auch einräumt, der Regent gebe die Gesetze im Nahmen des Volks; sie seyen als Resultate des Willens Aller zu betrachten, dem jeder Einzelne folgen müsse; so darf man doch nicht vergessen, daß der Fürst das eigene Recht hat, diesen Willen auszudrücken, daß, durch die Uebertragung der Majestät, sein Wille an die Stelle des Volks-Willens getreten, daß er die Quelle der Gesetze ist, und daß also er, wenn es nicht freiwillig geschieht, denselben auch nicht unterworfen seyn kann. Es mag immerhin unmoralisch und zweckwidrig seyn, wenn ein Regent Gesetzen, die er selbst für gemeinnützig erklärt hat, entgegen handelt: aber wer behauptet denn, daß er sie nicht beobachten soll? Ist es zur Erreichung des Staatszwecks nothwendig, daß er ein von ihm selbst gegebenes Gesetz befolge; so ist er dazu auch vollkommen verpflichtet, weil für ihn dieselbe Handlung oder Unterlassung, die das Gesetz vorschreibt, auch ohne Gesetz Pflicht wäre, und selbst, wo dieß nicht der Fall ist, wird der gute und kluge Fürst sich hüten, das Ansehen der Gesetze durch sein eigenes Beispiel

zu untergraben. Aber, wenn gleich von sehr vielen Privatgesetzen angenommen werden kann, daß deren Beobachtung durch den Regenten rathsam sey; so werden doch manche auf seine Privat- und besonders Familienverhältnisse keine Anwendung finden können, und daß diese nicht durch das von ihm gegebene oder aufgenommene gemeine Recht bestimmt werden, scheint in der Natur der Sache selbst zu liegen. Privatverhältnisse aber, die der Regent nach gemeinem Rechte übernimmt, müssen auch nach gemeinem Recht beurtheilt werden. Denn der Regent kann allerdings freiwillig seinen eigenen Gesetzen sich unterwerfen, sowohl ausdrücklich, wenn er durch Vertrag sich dazu verbindlich macht, als auch stillschweigend, entweder durch Erwerbung von Privatgütern und durch Einlassung in Privatgeschäfte mit Unterthanen, oder durch Anerkennung der Competenz seiner eigenen Gerichte in seinen Privatsachen. Ist nun gleich in diesem Falle auch der Regent vor dem Gesetz nur Unterthan; so hat er dennoch dadurch auf die besondern Rücksichten nicht Verzicht geleistet, die nach Beschaffenheit der Umstände auch hier noch seine persönlichen Verhältnisse rechtlich begründen können: es darf nicht vermuthet werden, daß er unbedingt die Anwendbarkeit der gemeinrechtlichen Grundsätze auf sich anerkannt habe.

Es können endlich auch aus der Verwaltung der Staatsgüter Privatverhältnisse sich entwickeln, die, sofern nicht Ausnahmen positiv bestimmt sind, nach gemeinschaftlichen Normen beurtheilt werden müssen. Das allgemeine Staatsrecht kennt keine Vorrechte des Fiscus, als die in der Natur seiner Bestimmung für den Staatszweck liegen: kein positiver Vorzug desselben darf aber so weit gehen, ihn über die Gesetze zu erheben. Der Grundsatz: der Regent ist an seine eigenen Gesetze nicht gebunden, bezieht sich nur auf dessen Person, und auch in der Hinsicht wird er schon durch nähere Bestimmungen gemildert; der weise und gerechte Fürst aber wird ihn nur da als Ausnahme gelten lassen, wo die gemeinen Rechte auf seine Privatverhältnisse nicht passend sind. Nach dem Preussischen allgemeinen Landrecht werden Rechtsangelegenheiten, welche die Personen- und Familienrechte des Landesherrn und seines Hauses betreffen, nach den Hausverfassungen und Verträgen bestimmt. Andere Privathandlungen und Geschäfte derselben aber sind nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen y).

---

y) Preussisches Allgemeines Landrecht. Thl. 2. Tit. 13. §. 17. 18.

Was den Fiscus z) betrifft; so sollen alle Streitigkeiten zwischen demselben und Privatpersonen im ordentlichen Wege Rechtens nach den Gesetzen des Staats erörtert und entschieden werden a). —

Digna vox est maiestate regnantis, legibus obligatum se principem profiteri: adeo de auctoritate iuris nostra pendet auctoritas b).

II.

Von der Art, wie die Souveränetät der verbündeten Könige und Fürsten in der rheinischen Bundesacte bestimmt ist.

§. 29.

Als der rheinische Bund errichtet wurde, waren die drei mächtigsten Fürsten des südlichen Teutschlands, welche daran Theil nahmen, in Folge des Presburger Friedensschlusses, bereits in dem Besitze der Souveränetät, aber einer Souveränetät,

z) Das. Tit. 14. §. 1. „Alle Arten der Staatseinkünfte, welche aus dem Besteurungsrechte, aus dem besondern Staatseigenthume, den nutzbaren Regalien und andern Staatsabgaben fließen, werden unter der Benennung des Fiscus begriffen."

a) Das. §. 81. 82.

b) l. 4. C. de legib.

die um deßwillen nicht ganz vollständig zu seyn schien, weil sie ihnen unter Beibehaltung ihrer Verbindung mit dem teutschen Reiche und nur in der Art, wie der Kaiser von Teutschland und Oesterreich und der König von Preussen sie in ihren teutschen Staaten genossen, bedungen und garantirt worden war c). Die übrigen ersten Mitglieder des Bundes waren insgesammt teutsche Reichsstände, folglich Regenten, aber für ihre Person sowohl, als in Ansehung ihrer Regierung, der Reichshoheit unterworfen, und nach dem positiven europäischen Völkerrecht als halbsouverän betrachtet d). Alle Mitglieder des Bundes erlangten durch ihre Trennung von dem teutschen Reiche die völlige Souveränetät, eine unbedingte Unabhängigkeit von jeder fremden Gewalt, welche keiner ausdrücklichen Erklärung in der Bundesacte bedurfte, da sie sofort von selbst eintrat e).

§. 30.

Es findet sich jedoch eine doppelte Verwahrung

---

c) M. Jurist. Beobachtung. und Rechtsfälle. III. 98. f.

d) v. Martens Einleitung in das positive europäische Völkerrecht. §. 17. Vergl. Roth Staatsrecht teutscher Reichslande. I. 62.

e) S. die erste Abhandlung, oben S. 4. 5.

derselben in der Bundesacte, einmal in Beziehung auf die Unabhängigkeit der Staatsgewalt, und sodann in Beziehung auf die persönliche Unabhängigkeit der verbündeten Souveräne. Der im vierten Artikel für den Churfürsten Erzkanzler enthaltenen Ertheilung des Titels eines Primas des rheinischen Bundes wurde die Bemerkung hinzugefügt, daß derselbe keinen Vorzug mit sich führe, welcher der völligen Souveränetät zuwider wäre, die Jeder der Verbündeten genießen müsse, und im siebenten Artikel ist festgesetzt, daß die Mitglieder des Bundes von jeder fremden Macht unabhängig seyn müssen, und daher keine Dienste irgend einer Art annehmen dürfen, als in den verbündeten Staaten, oder solchen, die mit dem Bunde f) alliirt sind. Daß in diesem Falle eine Ausnahme in Ansehung ihrer persönlichen Unabhängigkeit begründet wird, leidet keinen Zweifel g),

---

f) Nicht den Bundesstaaten, wie in der Zeitschrift: Der rheinische Bund. Heft 1. S. 15. übersetzt ist. Denn sonst könnte die Frage entstehen: ob ein Mitglied des Bundes auch in Dienste eines Staats treten dürfe, der mit einem der Bundesstaaten alliirt ist. Oder hat ein einzelner Bundesstaat das Recht, besondere Allianzen zu schließen, nicht?

g) v. Martens a. a. O. §. 168.

die Absicht ist aber auch nur, sie gegen den Einfluß jeder fremden Macht zu sichern.

§. 31.

Da die Landeshoheit der verbündeten Fürsten über ihre bisherigen Staaten durch deren Entziehung von der Reichshoheit von selbst in Souveränetät überging: so traten auch die damit wesentlich verbundenen rechtlichen Folgen für die Landes-Verfassung und Regierung ohne weitere Bestimmung ein, und es enthält daher die Bundesacte deßhalb keine besondere Vorsehung. Die Stiftung des rheinischen Bundes war aber die Losung zur Vernichtung des teutschen Reichs, dessen sämmtliche Mitglieder also, entbunden von der Unterthänigkeit gegen Kaiser und Reich, in den Stand völliger Unabhängigkeit übergingen. Allein über mehrere derselben wurde von den verbündeten Fürsten oder vielmehr von dem Protector des Bundes die Souveränetät präoccupirt; so daß für sie der Anfall derselben nicht mehr möglich oder wenigstens ohne Wirkung war. Unter den Staaten, welche dieß Schicksal traf, befanden sich ganze Territorien bisheriger weltlicher Reichsstände, unmittelbare Besitzungen des teutschen Ordens, die er zum Theil erst durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803

erhalten hatte, zwei Reichsstädte, eine reichsunmittelbare Burggrafschaft und der größte Theil der reichsritterschaftlichen Besitzungen.

§. 32.

Nach der verschiedenen Beschaffenheit dieser Staaten ist nun in der Bundesacte das Verhältniß bestimmt, welches für sie aus der über sie erstreckten Souveränetät der verschiedenen Bundesfürsten hervorgehen soll. Die Reichsstädte Nürnberg und Frankfurt, nebst ihrem Gebiet, sind mit voller Souveränetät und Proprietät dem Könige von Baiern und dem Fürst-Primas zugetheilt: sie sollen mit den Staaten dieser Souveräne vereinigt werden h). Auf gleiche Weise ist auch über die teutschordischen Besitzungen verfügt i), so wie über die Burg Friedberg k). In Ansehung der reichsritterschaftlichen Güter ist festgesetzt, daß sie der Souveränetät nach von den verbündeten Königen

h) Bundes-Acte Art 17. 22. „S. M. le Roi de Bavière (S. A. E. le Prince Primas) reunira à ses états et possedera en toute proprieté et souveraineté la ville et le territoire de Nurnberg (de Francfort).

i) B. A. Art. 17. 18. 23.

k) B. A. Art. 20.

und Fürsten besessen werden sollen l). Was aber die reichsständischen Territorien betrifft, welchen durch die Auflösung der teutschen Reichsverfassung die Souveränetät nicht zu Theil werden sollte; so ist bestimmt, daß über sie von den meisten der verbündeten Fürsten, nach einer nahmentlichen Vertheilung, alle Souveränetätsrechte ausgeübt werden sollen m).

§. 33.

Es finden sich demnach dreierlei verschiedene Verfügungen über vormals reichsunmittelbare Gebiete, welche wieder durch zwei von einander abweichende Bestimmungen unterschieden werden, indem 1. der Besitz a. mit voller Souveränetät und Proprietät; b. mit der Souveränetät oder mit aller Souveränetät; 2. die Ausübung c. aller Souveränetätsrechte angewiesen und übertragen wird. Daß diese Verschiedenheit in der Absicht, verschiedenartige Rechtsverhältnisse in Beziehung auf die Souveränetät

---

l) B. A. Art. 25. „Chacun des Rois et Princes confédérés possedera en souveraineté les terres équestres" etc. Vergl. Art. 23.

m) B. A. Art. 24. „L. L. M. M. etc. exerseront tous les droits de souyeraineté" etc.

anzudeuten und nicht, um die öftere Wiederholung derselben Ausdrücke zu vermeiden, ihren Grund hat, also Disposition, nicht Variation ist, bedarf keines Beweises, da eines Theils in so wichtigen Urkunden die Annehmlichkeit des Styls der Deutlichkeit und Bestimmtheit des Ausdrucks allezeit weichen muß, weßwegen es auch zweckwidrig wäre, für dieselbe Sache nicht dieselben Ausdrücke zu gebrauchen, indem Veränderungen in diesen nur Zweifel, unnütze Erklärungsversuche und Streitigkeiten veranlassen, andern Theils die hier gebrauchten verschiedenen Ausdrücke keinesweges gleichbedeutend, folglich zur bloßen Abwechslung im Styl untauglich sind, überdieß aber in den Umständen selbst hinreichende Gründe für diese Verschiedenheit liegen.

§. 34.

Die Verbindung des Eigenthumsrechts mit der Souveränetät in unmittelbarer Beziehung auf die Vereinigung eines Gebiets mit den bisherigen Staaten eines Bundesfürsten (§. 32) kann unmöglich auf der Idee einer Regierung nach Eigenthumsrechte beruhen, die den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts geradezu entgegen ist. Mag es immerhin in Teutschland kleine Länder

gegeben haben, wo Territorial- und Patrimonial-Rechte des Landesherrn dergestalt in Eins zusammenflossen, daß daraus eine Regierung entstehen konnte, wo der Regent mehr als Hausherr, als als Landesherr erschien, (die, wie Ludolf sagt n], modo magis herili geführt wurde): auch nach dem teutschen Staatsrechte war der Regent des Landes keinesweges Herr und Eigenthümer desselben o) und jene Beispiele beweisen nur Mißbräuche, nicht Rechte. Nach dem allgemeinen Staatsrecht wird der Souverän nicht Eigenthümer des Landes, sondern, wie Schlözer sehr richtig erinnert p), verpflichteter Güter desselben für jeden einzelnen rechtmäßigen Besitzer eines Stückes vom Lande. Der Ausdruck: en toute souveraineté et proprieté, kann also nicht in der eigentlichen Bedeutung des letzteren Wortes genommen und so verstanden werden, daß die neuen Erwerbungen der Bundesfürsten in ihr Ei-

n) Symphorema consult. forens. T. I. p. 326. Vergl. Pütter Beiträge zum teutschen Staats- und Fürstenrecht. I. 140.

o) Häberlin Handbuch des teutschen Staatsrechts. II. 10.

p) Staatsgelahrtheit. S. 96. Vergl. das. 122. 123.

genthum, im privatrechtlichen Sinne, übergehen sollen, sondern es ist dabei ohne Zweifel nur die Absicht, ein solches ausschließendes Recht anzudeuten, daß unter der Souveränetät des Regenten kein anderer Besitzer, Nutznießer, Guts- oder Grundherr, oder wie man ihn sonst nennen will, bleiben, sondern daß der Regent auch die mit diesem Verhältnisse verbundenen Rechte und Vortheile genießen soll q).

§. 35.

Wendet man diese Grundsätze auf die beiden Reichsstädte an, welche nach der rheinischen Bundesacte mit den Staaten des Königs von Baiern und des Fürst-Primas vereinigt werden, und von diesen mit aller Souveränetät und Proprietät besessen werden sollen (§. 31); so ist soviel klar, daß die Souveränetät nicht blos an die Stelle der kaiserlichen und Reichshoheit treten, sondern daß auch die bisherige Verfassung dieser Städte, vermöge deren der gesammten Bürgerschaft (Rath und Bürgern), gleich andern Reichsständen, die Landeshoheit zustand, aufgehoben seyn, fernerhin also keine Stadtregierung mehr mit eigenthümli-

q) Vergl. *Zachariae* ius publ. §. 16. Nota 4.

cher Hoheit statt finden sollte. Die bisherige Reichsstadt hörte auf ein Staat zu seyn, und wurde eine bloße städtische Gemeinheit, eine Landstadt, aber kein Staatsgut, kein Theil der Domänen. Nach der bisherigen Verfassung war Landesherr über Stadt und Gebiet, folglich Eigenthümer im staatsrechtlichen Sinne, Eigenthümer der landeshoheitlichen Rechte — die Gesammtheit der Bürgerschaft; diese regierte sich selbst durch den von ihr gewählten Magistrat, und ließ durch diesen in ihrem Nahmen ihre reichsständischen Rechte und die Landeshoheit über ihr Gebiet, so wie ihre übrigen gemeinsamen Befugnisse ausüben. Diese Mittelmacht sollte nach der Absicht der Bundesacte (§. 34) hinwegfallen: die Regierung der Stadt und des Stadtgebiets dem Souverän unmittelbar und allein zustehen und nur in seinem Nahmen geführt werden r). Einen ausgedehntern Sinn dem Ausdruck: souveraineté et proprieté beizu-

---

r) Die Stadt und das Gebiet von Nürnberg wurde dem Könige von Baiern übergeben, sie zu besitzen soit en suzeraineté, soit en toute proprieté et souveraineté, *de la même manière, que les possedait le gouvernement de la dite ville* au moment de la cession. Der rheinische Bund. Heft 2. S. 266.

legen, würde gegen die neuen Souveräne und die ihnen überlassenen Städte gleich ungerecht seyn.

§. 36.

Die gleichfalls mit Souveränetät und Eigenthum an einige der verbündeten Könige und Fürsten übergegangenen teutschordischen Besitzungen (§. 32), standen in einem nur scheinbar ähnlichen Verhältniß, wie die Reichsstädte. Sie selbst waren bis dahin Gesammteigenthum des Ordens und wurden nutznießungsweise von Ordensgliedern besessen. Sie gehörten einer Gemeinheit zu, aber die Mitglieder dieser Gemeinheit waren nicht, wie in den Reichsstädten, ihre Bürger. Sie wurden wie Rittergüter besessen und benutzt, und in dieser Art konnten sie auch in das Eigenthum der Bundesfürsten übergehen und künftig zu den Domänen gerechnet werden. Der Zweck war, sie zu secularisiren und ihre bisherigen Nutznießer abzufinden s). Durch ihre Vereinigung mit den Staaten der Souveräne, welchen sie angewiesen sind, werden sie Staatseigenthum. So wie aber auf Rittergütern und Domänen nicht nothwendig das Eigenthum des gesammten Grundes und Bodens

---

s) Vergl. B. A. Art. 33.

dem Gutsbesitzer oder Landesherrn zustehet; also haben auch in dieser Hinsicht jene Souveräne dadurch, daß ihnen die in Frage stehenden Besitzungen mit Souveränetät und Eigenthum übertragen ist, nicht mehrere Privat-Eigenthumsrechte erhalten, als den vorigen Besitzern zustanden t).

§. 37.

Die Burggrafschaft Friedberg (§. 32) ist vorerst (während der Lebenszeit des jetzigen Burggrafen) nur der Souveränetät eines Bundesfürsten unterworfen, und soll ihm in der Folge auch als Eigenthum zufallen — eine Verfügung, die sehr zur Erläuterung des bisher Gesagten dient. Da die Burg Friedberg mit ihren Zubehörungen bisher ein unmittelbares Reichsgebiet ausmachte; so werden künftig die burggräflichen Rechte mit der Souveränetät vereinigt: der Burggraf und der Souverän werden eine Person: die Burggrafschaft, die bisher durch die Wahl der Burgmänner besetzt wurde, wird erblich. So viel ist klar und unzweifelhaft. — Die Burg Friedberg mit

---

t) Man kann daher Zachariä, welcher a. a. O. hier unter proprieté ganz ein dominium iuris privati versteht, nicht unbedingt beistimmen.

ihrem Gebiete ist aber Eigenthum einer Genossenschaft mehrerer adelichen Familien, der Burgmänner, deren Haupt und Vorsteher der Burggraf ist, und welche die größte Aehnlichkeit mit den sogenannten Ganerbschaften hat, obgleich sie in neuern Zeiten diese Benennung nicht gelten lassen wollte. Es gehört zu den erworbenen Rechten dieser Familien, in die Zahl der Burgmänner aufgenommen und zu dem Genuß der damit verbundenen Vortheile zugelassen werden zu können. Soll diese weltliche Corporation quasi — secularisirt werden? Soll das Eigenthum der Burg und ihres Gebietes (versteht sich gleichfalls nicht im privat- sondern im staatsrechtlichen Sinn) auf den Souverän übergehen? Die Bundesacte spricht blos von der Burggrafschaft und nichts berechtigt uns, von dem engsten Begriffe des Worts abzuweichen, zumal da die Aufschiebung des eigenthümlichen Anfalls bis nach dem Tode des Burggrafen diese Auslegung der Bundesacte unterstützt.

§. 38.

In welcher Art übrigens die Souveräne die Vereinigung der ihnen mit Souveränetät und Eigenthum angewiesenen bisherigen unmittelbaren Be-

standtheile des teutschen Reichsgebiets (§. 33. 34. 35) mit ihren Staaten bestimmen wollen, hängt von ihrem Ermessen ab. Es wird bekanntlich zwischen gleicher Vereinigung und völliger Einverleibung einiger Unterschied gemacht u) und der jetzige Fürst-Primas besitzt in Folge des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803 die Reichsstadt Wetzlar als eine Grafschaft; auch der König von Wirtemberg führt die ihm zugefallenen Reichsstädte als besondere Herrschaften in seinem Titel, anderer ähnlichen Beispiele nicht zu gedenken. Wenn indessen die Art der Vereinigung nur nicht Lasten herbeiführt, die nicht nothwendige Folgen der Vereinigung selbst sind; so ist sie in rechtlicher Hinsicht gleichgültig, indem auf Formen, welche die Politik des Souveräns zweckmäßig finden mag, keiner der mediatisirten Staaten rechtliche Ansprüche hat. Durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 wurde es den Churfürsten und Fürsten, welchen Reichsstädte als Entschädigung zufielen, zur Pflicht gemacht, diese Städte in Beziehung auf ihre Municipal-Verfassung und Eigenthum auf den

---

u) *Pütteri* Inst. iur. publ. §. 76. Deff. Historische Entwickelung rc. III. 283.

Fuß der in jedem der verschiedenen Lande am meisten privilegirten Städte zu behandeln, so weit es die Landesorganisation und die zum allgemeinen Besten nöthigen Verfügungen gestatten würden — eine Vorschrift, die zwar nach der Bundesacte nicht mehr verpflichtend ist, die aber durch die gerechten und milden Gesinnungen der Fürsten, die sie jetzt betreffen könnte, ersetzt wird.

§. 39.

Streng genommen scheinen die Verfasser der Bundesacte eine völlige Einverleibung vor Augen gehabt zu haben, da sie derselben bei den reichsritterschaftlichen Gütern und den reichsständischen Territorien (§. 32) nicht gedenken. Was jene betrifft; so ist nur bestimmt, daß die verschiedenen Bundesfürsten sie mit Souveränetät, mit aller Souveränetät, der Souveränetät nach besitzen sollen v). Dadurch werden sie nun zwar auch mit den Staaten ihrer Souveräne vereinigt, d. h. sie werden Theile des Königreichs, des Großherzogthums ꝛc., zu dem

---

v) B. A. Art. 23: „possedera *en toute souveraineté* les terres equestres etc. Art. 25: possedera *en souveraineté* etc. seront partagées *quant à* la souveraineté etc.

sie jetzt gehören: aber sie behalten ihre bisherigen Besitzer, die aus unmittelbaren Reichsgliedern Staatsunterthanen werden, als Gutsherrn, sie bleiben Rittergüter, die blos ihre Reichsfreiheit verlieren, sie werden nach wie vor von ihren Gutsherrn aus eigenem Rechte verwaltet und genutzt. Da aber die Souveränetät in der Regel unbeschränkt und vollständig ist, folglich ein untergeordnetes Regiment in einzelnen Theilen des Staatsgebiets ausschließt (§. 6. 8), und die Bundesacte hier von dieser Regel keine Ausnahme enthält; so hört die bisherige Regierung der Reichsritter auf: ihre Unterthanen werden Hintersaßen: ihre Landesherrlichkeit wird Gutsherrlichkeit und für diese können sie im Allgemeinen nur diejenigen Rechte fordern, welche sie vor oder auch ohne Erwerbung der Reichsunmittelbarkeit hatten oder gehabt haben würden. Daß aber für die bisherigen Mitglieder der unmittelbaren Reichsritterschaft der wirkliche Besitz und Genuß ihrer Güter nicht verändert werden darf, ergiebt sich daraus, daß die Souveräne sie nur, soviel die Souveränetät betrifft, besitzen sollen.

§. 40.

In Ansehung der Territorien erblicher Reichs-

stände ist des Besitzes und der Souveränetät im Ganzen nicht gedacht, sondern festgesetzt, daß die im 24sten Artikel genannten Könige und Fürsten über die ihnen bestimmten Reichslande alle Souveränetätsrechte ausüben sollen, und diese Souveränetätsrechte sind nicht nur im 26sten Artikel nahmentlich aufgeführt, sondern auch durch verschiedene nähere Bestimmungen in mehrfacher Hinsicht beschränkt. Hierdurch erhalten also die Souveräne zwar die Befugniß zu der Ausübung aller Rechte der höchsten Gewalt über die ihnen unterworfenen reichsständischen Territorien, aber doch nur aller in der Bundesacte aufgezählten Rechte, und derjenigen, welche zur Ausübung derselben schlechterdings unentbehrlich, oder in ihnen wesentlich begriffen sind. Diese beiden Zusätze liegen in der Natur der Sache; ausserdem aber findet hier schlechterdings keine erweiternde Erklärung statt, da es in die Augen fällt, daß bei dem Entwurf der Bundesacte durch die Specification der Souveränetätsrechte nichts anders hat bezweckt werden können, als Sicherstellung der zur Unterwerfung unter ihrer Mitstände Souveränetät bestimmten Reichsstände gegen alle Eingriffe und Mißbräuche einer bisher ungewohnten Macht. Denn es wäre sonst ganz überflüssig gewesen, Souveräne-

täts=Rechte aufzuzählen, indem, der großen Verschiedenheit der Meynungen über die Eintheilung derselben ungeachtet, der Begriff der Souveränetät doch keinesweges zweifelhaft ist (§. 2), und aus diesem alle Souveränetäts=Rechte, man mag sie übrigens eintheilen, wie man will, unbestritten hervorgehen. Nur in Ansehung der Staaten der mediatisirten weltlichen, erblichen Reichsstände ist den neuen Oberherren die Ausübung aller Souveränetätsrechte im 24sten Artikel der Bundesacte beigelegt, und offenbar nur in Rücksicht auf diesen Artikel folgt im 26sten Artikel die Specification, die, auch nur zum Besten jener Reichsstände, im 27sten Artikel sehr wichtige Modificationen erhält. Ob nun gleich die beiden erstgenannten Artikel durch den 25sten, der die Verfügung über die unmittelbare Reichsritterschaft enthält, getrennt sind; so ist doch kein Grund vorhanden, die Aufzählung der Souveränetätsrechte auch auf diese zu beziehen, da über sie die Souveränetät der Bundesfürsten erstreckt, nicht blos die Ausübung der Souveränetätsrechte festgesetzt ist, und eine strenge Ordnung in der Reihenfolge der Artikel der Bundesacte ohnehin vergeblich gesucht wird. Und dennoch ließe sie sich hier vielleicht noch am leichtesten nachweisen, wenn man erwägt, daß in den Artikeln 13 bis 17 die gegen=

seitigen Abtretungen verschiedener Bundesfürsten, in den Artikeln 18 bis 23 die Erwerbungen mit Hoheit und Eigenthum, im 24sten Artikel die unmittelbaren Territorien, worüber die Ausübung der Hoheitsrechte künftig statt finden, im 25sten Artikel die reichsunmittelbaren Rittergüter, über welche die Souveränetät erstreckt werden soll, in den Artikeln 26 bis 32 aber die rechtlichen Verhältnisse in Beziehung auf die Dispositionen des 24sten Artikels bestimmt werden. Nach den Worten der Bundesacte scheint überhaupt die Absicht nur dahin gegangen zu seyn, eine strengere, folglich zweckmäßigere Unterwürfigkeit, als die unter die Reichshoheit war, einzuführen, nicht aber, das Verhältniß eines abhängigen Staats gänzlich abzuändern, oder gar eine völlige Vereinigung der zu mediatisirenden Länder mit den Staaten ihrer neuen Souveräne zu veranlassen, und die bisherigen Regenten in bloße Gutsbesitzer zu verwandeln. Die mediatisirten Länder werden auch in der Bundesacte fortwährend als Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften anerkannt, und wenn gleich die besondere Rücksicht auf Abrundung der Grenzen für mehrere derselben eine gewisse Zersplitterung herbeigeführt hat; so bezieht sich dieß doch nur auf die Souverä-

netät und im übrigen sind sie fortwährend als ein Ganzes zu betrachten w).

§. 41.

Wenn nun die Aufzählung der Souveränetätsrechte nur auf die Verhältnisse der mediatisirten Reichsstände, oder, wie sie in der Bundesacte bezeichnet werden, der jetzt regierenden Fürsten und Grafen sich bezieht (§. 40); so ergiebt sich von selbst, daß und warum sie nur der inneren Souveränetätsrechte gedenkt x). „Die Souveränetätsrechte sind, heißt es im 26sten Artikel der Bundesacte, die der Gesetzgebung, der obersten Gerichtbarkeit, der hohen Policei, der Militär-Conscription oder

---

w) *Zachariae* ius publ. §. 17. 25. Nota 2. — Es scheint übrigens die Uebergabe der reichsständischen Lande zur Ausübung der Souveränetätsrechte nicht immer ganz streng nach den Worten der Bundesacte erfolgt zu seyn. So hat z. E. der kaiserlich-französische Commissär den Fürst-Primas die Besitzungen des Fürsten und der Grafen zu Löwenstein-Wertheim nebst den darinn völlig eingeschlossenen ritterschaftlichen Gütern übergeben *pour en jouir en toute souveraineté.* Es ist indessen zuverlässig nicht die Absicht gewesen, mehr einzuräumen, als die Bundesacte besagt.

x) Brauer Beiträge. ic. S. 81.

Recrutirung, und endlich das Recht der Auflagen."
Man sieht, daß dieß Verzeichniß in jeder Hinsicht unvollständig ist — einmal, indem es die äusseren Regierungsrechte ganz übergehet, sodann indem es von den inneren, welche Eintheilungsart derselben man auch zum Grunde legen will (§. 8. 9. 10. 11. 12), nicht Alle enthält. Ein berühmter Staatsmann will zwar beweisen, daß es vollständig sey y) und dieser Beweis soll aus der französischen Staatspraxis geführt werden z), welche die Staatsbefugnisse in die gesetzgebende, in die richtende, und in die vollziehende Gewalt, die Staatsforderungen aber in persönliche Dienstleistungen zur inneren und äusseren Sicherheit und in Leistung von Abgaben zu den Staatsbedürfnissen theile. Allein, wenn man auch dieß, obgleich es sich nicht ganz so verhält, als richtig und die Eintheilung selbst als genügend annehmen will; so leuchtet doch bei dem flüchtigsten Blicke in den Text der Bundesacte sofort in die Augen, daß hier jene Eintheilung nicht gebraucht, sondern nur ein Verzeichniß einzelner Souveränetäts-

y) Brauer a. a. O. S. 86. 87.

z) Was überhaupt hiervon zu halten seyn dürfte, s. oben S. 44. f.

rechte gegeben ist. Zuförderst ist der aufsehenden und vollziehenden Gewalt gar nicht gedacht, die höchste Gerichtbarkeit und nicht die richtende Gewalt ist genannt, die hohe Policei, die in der oben angegebenen französischen Eintheilung fehlt, ist hier nahmentlich aufgeführt, die Militär-Conscription ist so wenig der einzige Zweig der Militärgewalt, als das Recht der Auflagen den Begriff der Finanzgewalt erschöpft. Es ist daher nicht zu verkennen, daß die Urheber der Bundesacte von dem Gesichtspunct einer Obristhoheit über die mediatisirten Staaten ausgiengen, hier festsetzen wollten, was die neuen Souveräne erhalten, und in dem folgenden Artikel, was die bisherigen Regenten behalten sollten. Beide Artikel sind also wesentlich verbunden, und es gehet auch daraus klar hervor, daß keine theoretische Eintheilung der Souveränetätsrechte überhaupt, sondern eine Enumeration aller Souveränetätsrechte, deren Ausübung in dem 24sten Artikel festgesetzt ist, beabsichtigt wurde. Der Ausdruck: „alle Souveränetätsrechte" kann nur auf die genannten gehen, gerade weil es heißt: die Souveränetätsrechte sind u. s. w. nemlich die, welche die Bundesfürsten nach dem 24. Artikel ausüben sollen; und man darf aus dieser Fassung nicht,

wie Brauer a) dafür hält, auf die Absicht, alle in der Souveränetät begriffenen Rechte aufzuzählen, schließen.

§. 42.

Dessen allen aber ungeachtet darf man auch nicht annehmen, die Absicht sey gewesen, die Landeshoheit unter der Souveränetät der verbündeten Könige und Fürsten fortdauern und diese nur an die Stelle des Kaisers und Reichs treten zu lassen b). Indem die Bundesacte den Souveränen die Ausübung aller genannten Souveränetätsrechte ausschließend beilegte und den mediatisirten Fürsten und Grafen nur herrschaftliche Rechte ließ, hob sie die Landeshoheit, als eine wirkliche, wenn gleich abhängige Staatsgewalt, gänzlich auf, und indem damit die den teutschen Reichsständen bis dahin zuständig gewesenen äusseren Hoheitsrechte von selbst hinwegfielen; so war darüber eine ausdrückliche Bestimmung nicht nothwendig. Weil aber in Ansehung der innern Hoheitsrechte die mediatisirten Fürsten und Grafen einer willkührlichen Ausdeh-

---

a) a. a. O. S. 83.

b) S. Brauer a. a. O. S. 73., wo die entgegengesetzte Behauptung widerlegt, jedoch manches übertrieben wird.

nung der Souveränetät nicht blosgestellt werden sollten; so wurde durch ausdrückliche Bestimmung der Souveränetätsrechte, deren Ausübung der 24ste Artikel der Bundesacte den verbündeten Souveränen einräumt, die Souveränetät selbst beschränkt (§. 40). Ob nun gleich in der Regel jede Souveränetät unbeschränkt und vollständig ist (§. 6. 8); so widerspricht doch weder Beschränkung noch Unvollständigkeit ihrem Begriffe (§. 7. 15), wenn nur dadurch ihre Wirksamkeit für den Staatszweck nicht ganz gehemmt wird, in welcher Hinsicht bereits bemerkt worden ist, daß diejenigen Souveränetätsrechte, welche zur Ausübung der in der Bundesacte nahmentlich aufgeführten wesentlich nothwendig sind, auch als unter diesen stillschweigend mit begriffen angesehen werden müssen (§. 40). Da nun, der Natur der Sache nach, die Ausübung jener Souveränetätsrechte ohne die höchste aufsehende und die vollziehende Macht unmöglich wäre (§. 14); so werden auch diese Theile der Regierungsgewalt (§. 11) den neuen Souveränen der mediatisirten Staaten nicht bestritten werden können. Nicht weniger muß dieser Grundsatz von denjenigen Rechten gelten, welche als wesentliche Bestandtheile der in der Bundesacte genannten Souveränetätsrechte zu betrachten sind (§. 37) und solchemnach wird die

Gesetzgebung auf alle Mittel, die zur Erreichung des Staatszweckes dienen können, sich erstrecken, und auf alle Gegenstände der Regierung einwirken, die oberste Gerichtbarkeit alle Zweige der höchsten Justizgewalt in bürgerlichen und peinlichen Sachen umfassen, und die hohe Policei über alle einzelne Theile ihres eigenthümlichen Zweckes sich verbreiten, sofern nicht in einem oder dem anderen Puncte besondere Bestimmungen der Bundesacte entgegen stehen, was in mehreren Hinsichten allerdings der Fall ist. Von der Finanzgewalt ist nur ein Theil, das Besteurungsrecht, und von der Militärgewalt nur die Militär-Conscription oder Recrutirung genannt. Jenes war nothwendig, weil nach dem 27. Artikel der Bundesacte die mediatisirten Reichsstände mehrere Gegenstände der Finanzhoheit behalten sollen, und dieses scheint die Absicht zu haben, nur das dringendste Bedürfniß der Militärgewalt zu befriedigen, ohne die mediatisirten Länder sofort mit allen mehr oder weniger lästigen Ausflüssen derselben zu beladen.

§. 43.

Sind demnach gleich die mediatisirten erblichen Reichsstände und ihre Länder der Souveränetät der Bundesfürsten unterworfen; so ist doch diese Sou-

veränetät keineswegs unbeschränkt, und gewisser=maßen auch nicht ganz vollständig: dahingegen ist sie beides, sofern man sie lediglich nach dem Inhalt der Bundesacte beurtheilt, in Ansehung ihrer schon vor Errichtung des Bundes besessenen Reichslande (§. 31), so wie in Ansehung der übrigen vormals unmittelbaren Theile des teutschen Reichs, welche durch die Bundesacte Theils mit Souveränetät und Eigenthum (§. 35. 36. 37), Theils nur der Souveränetät nach (§. 39) unter die verbündeten Könige und Fürsten vertheilt wurden. Daß auf diese Verschiedenheit der Bestimmungen die Rücksicht auf die verschiedene Lage derer, die sie bezielten, vorzüglich eingewürkt hat, ist unverkennbar. Wenn von Fürsten und Ständen des Reichs, von regierenden Landesherren, die inn= und ausserhalb des Reichs als wirkliche, obgleich nicht ganz souveräne Regenten geachtet wurden, die vielleicht nur die Ungunst des Glücks und die Laune des Zufalls von der höchsten Stufe der Staatsgewalt entfernt hielt, die Aufopferung ihrer vorzüglichsten Rechte gefordert werden mußte: konnten ihre ehemaligen Mitstände und Nachbarn, die jetzt ihre Oberherren wurden, weniger thun, als die Härte des Schicksals möglichst mildern, in Worten und Thaten die neue künftige Obristhoheit

nicht fühlbarer machen, als unvermeidlich war? Heischte es die Politik, aus vergrößerten Reichsländern eine verbündete Masse ganz unabhängiger Staaten zu bilden: war es des erhabenen Stifters der neuen Verfassung nicht würdig, die, welche er als Mittel zum Zweck brauchen mußte, mit schonender Milde zu behandeln, und waren dazu nicht diejenigen die nächsten, die alles verloren, was Andere, die bisher ihnen gleich waren, mit neuen Vorrechten und neüem Glanze aus dem Schiffbruche retteten? Bei der unmittelbaren Reichsritterschaft mag der Mangel der Reichsstandschaft, der geringe Umfang der einzelnen Gebiete, ihre Aehnlichkeit mit landsässigen Rittergütern, das frühere Beispiel in andern Staaten gewürkt haben, daß sie, ohne nähere Bestimmung, der Souveränetät der Bundesfürsten überlassen wurde c). Ganz anders waren die Verhältnisse der Reichsstädte, der Burg Friedberg, und der teutschordischen Besitzungen, und es leuchtet von selbst in

c) Der 27. Art. redet nur von den jetzt regierenden Fürsten oder Grafen, und gehet also nicht auf die Reichsritterschaft. Daraus aber folgt nicht, daß sie nicht dennoch auf den fernern Besitz und Genuß mancher dort genannten Rechte Anspruch machen könne. Brauer a. a. O. S. 199. f.

die Augen, daß in Ansehung ihrer ganz verschiedene Verfügungen getroffen werden mußten.

§. 44.

Ausser den ausdrücklichen Bestimmungen der durch die rheinische Bundesacte gegründeten Souveränetät, welche in diesem Grundgesetz des neu gestifteten Staatensystems enthalten sind, können noch andere Stipulationen der verbündeten Könige und Fürsten auf dieselbe ihren mittelbaren Einfluß äussern, welche bei der Prüfung ihrer Beschaffenheit, wie solche durch die Bundesacte bestimmt ist, nicht unbeachtet gelassen werden dürfen d). Die Bundesacte widerspricht im Allgemeinen der Regel des natürlichen Staatsrechts nicht, daß die Souveränetät unabhängig, vollständig und uneingeschränkt ist. Was erstlich die völlige Unabhängigkeit betrifft; so ist dieselbe durch den Bund selbst begründet und gesichert (§. 29. 30), und weder das Protectorat noch die Bundesversammlung stehet derselben entgegen e), da die Verwandlung der Landeshoheit in volle Souveränetät Zweck und

---

d) Vergl. *Zachariae* ius publ. §. 23. 25.

e) S. oben S. 5.

nothwendige Folge des Bundes war. Ob nicht das nach dem 11ten Artikel der Bundesacte zu verfassende Fundamental-Statut einige Modificationen bewirken werde, muß der Erfolg lehren, zum voraus aber darf man bemerken, daß eine freiwillige, vertragsmäßige, allen Verbündeten gleiche Unterwerfung unter ein gewisses Zwangsrecht, was von der der Bundesversammlung übertragenen Entscheidung aller Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern des Bundes entstehen könnten, unzertrennlich zu seyn scheint, keine Abhängigkeit der Bundesfürsten begründen kann.

§. 45.

Auch die Vollständigkeit der den verbündeten Königen und Fürsten zustehenden Souveränetät, vermöge deren sie alle Rechte der höchsten Gewalt in sich begreift (§. 8), ist im Allgemeinen nicht zu bezweifeln, obgleich die in der Bundesacte ihnen zugesicherte Fülle der Souveränetät (plenitude de la souveraineté) hieher nicht gehört, sondern sich, dem Zusammenhang nach, lediglich auf die Unabhängigkeit von jeder andern Macht (§. 3) bezieht (§. 30). Aber die verbündeten Fürsten haben ohnehin die Regel des allgemeinen Staatsrechts für sich, und im In-

nern ist von denselben in Ansehung ihrer alten Lande, der neu erworbenen Reichsstädte, der teutschordischen und ritterschaftlichen Güter, so wie der Burg Friedberg (§. 43) durch die Bundesacte keine Ausnahme festgesetzt. Was aber die mediatisirten Reichsstände betrifft; so kann man, nach einer richtigen Ansicht des Verhältnisses, nicht behaupten, daß die in der Bundesacte liegenden Ausnahmen (§. 41. 42) eine wahre Unvollständigkeit der Souveränetät bewirken f), indem diese

f) Es gilt hier, was, unter noch zweifelhafteren Verhältnissen, schon Moser (von der Landeshoheit überhaupt S. 69) sehr richtig bemerkt hat: „Es können Landsassen, Landstädte rc. allerlei Freiheiten, ja wirkliche Reichslehen, vom Kaiser und Reich erhalten und tragen, und es hat dennoch auf ihre Mittelbarkeit nicht den geringsten Einfluß; sie bleiben deßwegen dennoch sowohl für ihre Personen, als auch in Ansehung dieser Reichslehen, Unterthanen. So wenig der Verlust oder Mangel eines oder des andern Regals macht, daß ein Landesherr nicht die ganze Landeshoheit habe, oder selbige zwischen ihm und denen, welche solche Regalien besitzen, getheilt sey: so wenig macht der Besitz eines oder des andern (auch unmittelbar von dem Kaiser herrührenden) Regals, daß dessen Besitzer nicht dennoch ein ganzer Landsaß oder Unterthan sey."

aus der durch bestimmte Verpflichtungen gehinderten Ausübung eines oder des andern Regierungsrechts, so wenig als aus dem Umstande gefolgert werden kann, daß gewisse Hoheitsrechte von Unterthanen besessen und ausgeübt werden (§. 15. 17. f). Diejenigen Regierungsrechte endlich, welche sich auf die äussern Verhältnisse beziehen (§. 12), sind aus guten Gründen (§ 41. 42) in der Bundesacte ausdrücklich nicht berührt; indessen sind sie es vorzüglich, welche mittelbarer Weise durch besondere Verabredungen (§. 44) näher bestimmt werden, indem eines Theils schon das gemeinschaftliche Interesse des Bundes an und für sich die Freiheit der Souveräne in der Leitung der auswärtigen Geschäfte, in Eingehung völkerrechtlicher Verträge und Bündnisse u. s. w. beschränkt, andern Theils aber das der Bundesversammlung übertragene Entscheidungsrecht in ihren Streitigkeiten unter sich ihnen selbst das Recht des Krieges gegen einander entzieht, anderer aus der Natur des Bundesverhältnisses und bestimmt übernommener Verpflichtungen fließenden Einschränkungen nicht zu gedenken: denn nur Einschränkung liegt in allen diesen Verhältnissen, nicht Unvollständigkeit der Souveränetät. Man hat zwar zum Theil behaupten wollen, den

einzelnen Bundesfürsten stehe das Recht des Kriegs überhaupt nicht zu. Aber die Allianz mit Frankreich, kraft welcher jeder Continentalkrieg, in welchen einer von beiden Theilen geräth, Allen gemeinschaftlich wird, besteht zwischen dem französischen Reiche und den verbündeten Staaten, als Bund und als Einzelnen g); es muß also der Fall, daß auch der Einzelne in Krieg gerathe, möglich seyn. Eben daher schließt auch die Bundespflicht andere Allianzen, wenn sie nur der Bundestreue nicht zuwider sind, keineswegs aus, obgleich sie, wegen der Bundesverhältnisse, allerdings mit manchen Schwierigkeiten verbunden seyn können.

§. 46.

Aus diesem allen ergiebt sich nun, daß die Souveränetät der Bundesfürsten in keinem Betracht für unvollständig zu halten und nur in Rücksicht auf die mediatisirten Fürsten und Grafen und deren Länder ausdrücklich, mittelbar aber durch die rechtlichen Wirkungen der übernommenen Bundesverpflichtungen beschränkt ist. Uebri-

---

g) B. A. Art. 35.

gens setzt ihr die Bundesacte keine Schranken, und sie steht in dieser Hinsicht allein unter dem natürlichen Grundgesetz aller Staaten (§. 5). Nur wegen der Wirksamkeit für das öffentliche Wohl, wozu ihn sein erhabener Beruf verpflichtet, hat der Regent die Souveränetätsrechte, und nicht in der Ausführung seiner Plane und Unternehmungen, nicht in der Erfüllung seines Willens besteht das Ziel, das die heiligste aller Pflichten, die Sorge für sein Volk, ihm vorsteckt. Alles wollen, Alles gegen Alle thun können, ist nicht Souveränetät: ist Herrschaft eines Sclaven über Sclaven. Was im alten Teutschlande längst anerkannte Wahrheit h) war, wird auch im regenerirten nicht verkannt werden: daß uneingeschränkte Gewalt nichts anders ist, als die Gewalt, ohne Verträge und Grundgesetze, die allgemeine Wohlfarth zu erhalten und zu befördern.

§. 47.

Und aus diesem Gesichtspuncte allein haben

---

h) Eine der trefflichsten Abhandlungen Pütters in seinen Beiträgen zum teutschen Staats- und Fürstenrecht ist gewiß die von der Bestimmung, welche die Landeshoheit mit jeder andern höchsten Gewalt gemein hat, daß sie nur zur gemeinen Wohlfarth statt findet.

auch die neuen Souveräne die erlangte größere Staatsgewalt betrachtet, wie aus den von ihnen erlassenen Patenten erhellet. Alle stimmen darinn überein, daß sie sie nur dazu benutzen wollen, um das Glück und den Wohlstand ihrer Unterthanen immer mehr zu befördern. Nicht ganz so einstimmig sind sie in der Ansicht der durch die Souveränetät begründeten besondern Rechtsverhältnisse. Wenn der Großherzog von Hessen i) ausdrücklich auf die mit seiner neuen Würde erlangte unumschränkte Gewalt hinweist; so gedenkt der Großherzog von Baden eben so ausdrücklich der Beschränkungen, die wirklich in der Bundesacte liegen k). Die Könige von Baiern und Wirtemberg nehmen, ohne bestimmtere Erklärung, von den ihnen angewiesenen reichsständischen Landen Besitz, weil sie vermöge des rheinischen Bundesvertrags ihren Königreichen einverleibt und garantirt seyen l). Baden, Hessen und Nassau vereinigen alle ihre Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, mit Einschluß der mediatisirten,

---

i) Der rhein. Bund. Heft 1. S. 104.

k) Das. S. 100. 101.

l) Das. S. 105. 150.

in Einen souveränen Staat m). Hessen und Nassau erklären, daß ihnen über alle, ohne Unterschied, die völlige Souveränetät übertragen sey: Baden sagt: ihm sey nicht nur die völlig unbeschränkte Souveränetät n) garantirt, sondern auch über mehrere (nahmentlich aufgeführte) Lande die Ausübung der Oberhoheit zugewiesen, wobei eine Patrimonialhoheit der seitherigen Regenten bestimmt anerkannt und angefügt wird, daß unter der Oberhoheit die Gesetzgebung, die Obergerichtbarkeit, die Oberpolicei, die Militärhoheit und das Recht der Auflagen mit bestimmten, für die Eigenthumsherren und seitherigen Regenten jener Lande noch zu berichtigenden Modificationen enthalten sey o). In dem herzoglich-Nassauischen Patente ist erklärt, daß dem Hause Nassau über die Grafschaften Neuwied und Holzapfel u. s. w. die vollkommene Souveränetät dergestalt übertragen sey, daß ihm über dieselben die mit der Hoheit verbundene gesetzgebende, oberstrichterliche und Ober-Policei-auch M

---

m) Das. S. 100. 103. 98.

n) Dieß ist offenbar von völliger Unabhängigkeit zu verstehen.

o) Der rhein. Bund. a. a. O. S. 100. 101.

litär-Gewalt nebst dem Rechte der Auflagen ebenmäßig zustehen soll p). In dem großherzoglich-Hessischen Patente heißt es: „die Oberhoheit über letztgedachte Lande und Besitzungen (die dem Großherzoge zugewiesenen reichsständischen Lande und ritterschaftlichen Güter) begreift die Gesetzgebung, die Obergerichtbarkeit, die Oberpolicei, die Militärhoheit und das Recht der Auflagen q). Bemerkenswerth ist noch besonders, daß in den Badenschen, Hessischen und Nassauischen Patenten der 26ste Artikel der Bundesacte nur auf die mediatisirten Reichslande, im Hessischen auch auf die ritterschaftlichen Besitzungen bezogen, und daß in allen dreien statt des Recrutirungsrechts die Militärgewalt gesetzt ist.

III.

Von den durch die Einführung der Souveränetät in den teutschen Staaten, und die darauf erfolgte Auflösung der Reichsverbindung bewirkten Veränderungen und deren Folgen in Beziehung auf das Reichs-Staatsrecht.

§. 48.

Das teutsche Reich hat seit Jahrhunderten ei-

p) Das. S. 99.
q) Das. S. 103.

nen großen Theil seines Gebiets und viele seiner Mitglieder verloren, unter welchen mehrere waren, denen es glückte, die völlige Unabhängigkeit rechtlich zu erlangen. Andere setzten sich factisch in deren Besitz, und, wenn gleich die richtigere Theorie des teutschen Staatsrechts sie nicht anerkannte; so rechtfertigte doch die Praxis denjenigen, der völlig souveräne und halbsouveräne Mitglieder und Stände des Reichs unterschied, jene von aller Reichsunterthänigkeit loszählte und nur den Reichsverband vorbehielt r). Unter diesen strebten die Mächtigern nach gleichen Vorrechten, und dreien derselben (keinesweges den mächtigsten) ertheilte der Presburger Friede die Souveränetät, jedoch ihrer Verbindung mit dem Reiche unbeschadet (§. 29). Daß auf diesem Wege die teutsche Verfassung immer mehr jene unförmliche Gestalt ausbildete, die schon vor bald anderthalb Jahrhunderten an ihr gefunden ward s), ist nicht zu läugnen: allein sie hielt

---

r) S. z. E. v. Römer Völkerrecht der Teutschen. S. 48. 49. 89—94.

s) S. oben S. 10. Daß ungefähr um diese Zeit ein Plan entworfen war, mehreren Reichsständen die Un-

doch noch zusammen. Auch mit dem rheinischen Bunde hätte sie noch bestehen können, indem nur die conföderirten Fürsten sich von der Reichsverbindung lossagten, nur über einen Theil des Reichsgebiets ihre neu erworbene Souveränetät erstreckten, den übrigen Reichsständen die Aufnahme in ihren Bund nur anboten. Aber in dem Augenblicke, wo sie dieß Alles der Reichsversammlung zur Kenntniß brachten, erklärte ihr mächtiger Protector, daß er die teutsche Reichsverfassung nicht mehr anerkenne, und wenige Tage nachher das Reichsoberhaupt, daß es die Pflichten des kaiserlichen Amtes länger zu erfüllen nicht vermöge, und daher die Kaiserkrone und kaiserliche Regierung niederlege, auch für sich und seine Staaten dem Reiche alle fernere Verbindung aufkündige. Wer jetzt noch das Reich retten wollte, mußte auch Krieg wollen gegen den Kaiser von Oesterreich, gegen die Bundesfürsten, gegen den Kaiser der Franzosen. — Kein Retter erschien, kein Wi-

---

abhängigkeit zu verschaffen, und zu deren und einiger fremden Mächte Vortheil das Reich zu theilen, lehrt die Geschichte der westphälischen Friedensunterhandlungen. S. z. E. westphäl. Friedenskanzlei IV. 158. 159.

derspruch erschallte! t). Was Alle sich gefallen ließen, mußte Recht werden für Alle.

§. 49.

Der Untergang des heiligen Römischen Reiches teutscher Nation war also entschieden. Aus der Reihe der europäischen Mächte verschwand Eine, die seit tausend Jahren unter ihnen die erste Stelle behauptet hatte, und, so wenig sie auch mehr fähig war, auf äussere Verhältnisse zu wirken, doch, bis auf die neuesten Zeiten, als Mittelpunct des Gleichgewichts von Europa, für Alle höchst wichtig geblieben war u). Die politischen Verbindungen des teutschen Reichs sind zerrissen: die Garantien der Reichsverfassung erloschen: Frankreich hat sie in die Protection des rheinischen Bundes verwandelt: Schweden hat sie stillschweigend aufgegeben: Rußland, dessen

t) Was späterhin in der königlich-Preussischen Kriegserklärung gegen Frankreich hierüber vorkam, stand nur mit unter mehreren andern Beschwerden, und wäre sicherlich allein nicht Ursache des Kriegs geworden, wie denn auch zuverlässig die Wiederherstellung des Reichs nicht Zweck des Kriegs war.

u) Vergl. Vogt über die europäische Republik I. 180. 181.

Recht und Pflicht ohnehin noch bezweifelt wurde, hat ihr durch Anerkennung des rheinischen Bundes bestimmt entsagt. Von des Reiches långst nicht mehr gefürchteten Ansprüchen ist jeder frei, den das theatrum praetensionum nennt: es verlohnt sich jetzt der Mühe des Aufzählens nicht mehr. Die Christenheit, der Stuhl zu Rom, påbstliche Heiligkeit hat ihren Beschützer, die christliche Kirche ihren Advocaten v) verloren, und wer wird den Teutschen einen Protector w) in Rom geben? Freilich hat ausser der ersten Stelle in der kaiserlichen Wahlcapitulation die Christenheit, der Stuhl zu Rom, påbstliche Heiligkeit und die christliche Kirche von dem versprochenen Schutz und Schirm seit langer Zeit wenig oder nichts genossen: aber auch des Reiches Schutz überhaupt — wie oft ward er vergeblich angerufen und wie gewöhnlich ohne Erfolg, auch wenn er gewährt wurde? Keine Reichsarmee wird mehr den Witz der Spötter reizen! Kein Ehren-Vorrecht des römisch-teutschen

---

v) Wahlcap. Art. 1. §. 1.

w) Lange schon hat man sich über die Sonderbarkeit dieses Titels aufgehalten. Dieser Protector der Teutschen — und der Protector des rheinischen Bundes — welcher Contrast!

Kaisers wird mehr den Stolz anderer Monarchen verletzen, und der Teutschen Stolz, den ersten Monarchen der Welt an ihrer Spitze zu sehen, ist dahin mit dem verschwundenen Schatten des römischen Kaiserthums.

Sein Glanz gieng unter und der Mehrer
des Reichs fiel, wie das Reich x).

§. 50.

Das Band, das schwach genug die Glieder des Reichs noch verbunden hatte, war gelöset, und die bisher bestandene Staatsgesellschaft ist als freiwillig aufgehoben anzusehen. Aber das teutsche Reich war ein in einzelne Staaten getheiltes Reich, und daher kam es, daß seine Auflösung nicht mit Ereignissen verbunden war, die sonst von dem Untergange eines großen Staats schwerlich zu trennen gewesen wären. Keine Revolutionsbewegungen, kein Krieg, keine Gewalt! Die stille Betrachtung der Gewalt genügte. — Keine fremde Eroberungen, keine Unterjochung, keine Zerreissung, keine Einverleibung in andere Staaten! Die Allianz mit dem französischen Reiche,

---

x) v. Thümmel Reisen in die mittäglichen Provinzen von Frankreich. X. 167.

die Protection des Kaisers der Franzosen vereitelte alle Plane, die andere Mächte vielleicht auf Teutschlands Schwäche gebaut hatten. — Kein Stillstand, keine Zerrüttung, keine Verwirrung der Regierung, keine Ungebundenheit des Volks! Die freigelassene Landeshoheit bewegte sich rüstig und rasch in dem Kreise der angefallenen Souveränetät. — In der Natur eines in mehrere Staaten getheilten und nach Art eines zusammengesetzten Staats regierten Reiches lag es, daß durch die Trennung der Bundesfürsten, durch die Erklärung Frankreichs gegen die Fortdauer der Reichsverfassung, durch die Resignation des römischen Kaisers, und deren Annahme, durch die Unthätigkeit der Reichsvicarien, durch das Stillschweigen der Wahlfürsten, durch die Auflösung des Reichstages, durch die geduldige Fügung aller Reichsstände in das nun unvermeidliche Schicksal, nur das Ende der kaiserlichen und Reichs-Staatsgewalt: nur die Aufhebung des Reichsverbandes, die Befreiung der Landesherrn von der Reichshoheit; nicht aber eine Auflösung der Staatsgewalt in den einzelnen teutschen Staaten bewirkt werden konnte. Die Bürger dieser Staaten, Herren und Unterthanen, verloren dadurch nichts von ihren Rechten und Pflichten als Landesregenten und

Landesunterthanen: jene gewannen völlige Unabhängigkeit.

§. 51.

Da nun das Reich weder durch einen neuen Kaiser erhalten, noch durch Fremde unterjocht, auch eigentlich nicht getheilt, sondern, weil das Reichsgebiet aus lauter mit eigenthümlicher Hoheit geschlossenen Staaten bestand, also ein Territorial-Eigenthum des Reichs nirgends vorhanden war, blos die höchste Reichs-Staatsgewalt, die Majestät des Kaisers und Reichs hinweggenommen, eben dadurch aber die Staatsgewalt der bisherigen Landesherrn unabhängig und vollständig geworden ist; so folgt, daß die von Kaiser und Reich aufgegebene höchste Gewalt Niemanden, weder ganz, noch Theilweise, zugefallen ist, daß es also auch keine Nachfolger in die Rechte und Verbindlichkeiten des Reichs giebt. Erwägt man jedoch, daß das Reich keine Verbindlichkeiten übernehmen, keine Rechte erwerben konnte ohne Theilnahme, Mitwirkung und Einwilligung seiner unmittelbaren Glieder, also auch derer, die jetzt als souveräne Fürsten regieren, und die Theile des ehemaligen Reichsgebiets besitzen, daß diese auch nicht blos als Reichsglieder, sondern zugleich als Regen-

ten für sich an Reichshandlungen Theil gehabt haben konnten; so wird man einräumen müssen, daß jetzt noch Verpflichtungen und Rechte des Reichs für die nun souveränen, ehemaligen Reichsstaaten fortdauern können, wie es sich denn ohnehin von selbst versteht, daß solche rechtliche Folgen vormaliger Reichs-Handlungen, welche die gänzliche Veränderung der Umstände nicht nothwendig aufhebt, ungehindert fortwirken. Wenn es nun wahr ist, eines Theils, daß die Real-Lasten auf jeden Inhaber übergehen, andern Theils, daß die Trennung einer Staatsgesellschaft die ehemaligen Genossen nicht schlechterdings aller Verbindlichkeiten der Gesammtheit enthebt; so werden nicht nur diejenigen, welche die besondere Vorsorge der Bundesacte y) bereits sicher gestellt hat, sondern auch alle, welche an rückständige Römermonate oder Cammerzieler Ansprüche haben könnten, auf die Gerechtigkeit der Bundesfürsten bauen, und selbst die Gläubiger des Reichs z) auf ihre Befriedigung hoffen dürfen. Nicht weniger behalten die ehemals von Kaiser und Reich eingegangenen völkerrechtlichen Verträge, so weit sie nicht auf die

y) Art. 2. und 29.

z) S. oben S. 58. 59.

Reichsverfassung sich beziehen, oder vielleicht den durch den rheinischen Bund übernommenen Verpflichtungen entgegen sind, für die Bundesfürsten ihre verbindliche Kraft a). So haben insonderheit die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, als Verbündete des einen oder andern kriegführenden Theils b), auch von ihrer Seite (als Regenten und nicht blos als Reichsstände mit der Gesammtheit des Reichs,) die Garantie des westphälischen Friedens übernommen c), welche folglich die jetzigen Souveräne fortwährend verbindet, so wie ihnen dagegen die Garantie der Kronen Frankreich und Schweden in Ansehung derjenigen Friedensbedingungen, welche die Reichsverfassung nicht angehen (§. 49), besonders aber solcher, welche bestimmte Verhältnisse betreffen d), gleichfalls ferner zu statten kommen muß.

§. 52.

Auch in staatsrechtlicher Hinsicht verdienen

---

a) *Zachariae* ius publ. etc. §. 13.

b) J. O. P. Art. 17. §. 10.

c) J. O. P. Art. 17. §. 6. Moser teutsches auswärtiges Staatsrecht. S. 99.

d) S. z. E. Pütter Geist des westphälischen Friedens. S. 166. f.

die Folgen der gänzlichen Auflösung der Reichsverfassung noch eine nähere Erwägung. Zwar hat mit ihr die Wirksamkeit der Reichs-Regierungsgewalt sofort nothwendig aufhören müssen. Die mit der Reichsregierung verbundenen öffentlichen Anstalten: Kreise, Reichsgerichte, Reichstag, wurden ausser Thätigkeit gesetzt. Alle besondere Vereinigungen der Reichsstände: Churvereine, Grafenvereine, corpus catholicorum und evangelicorum ꝛc. verloren ihre Kraft e). Die Reichsgesetze hatte die Bundesacte, mit einer einzigen Ausnahme, ausdrücklich vernichtet, und es lag ohnehin in der Natur der Sache, daß mit dem Ende der gesetzgebenden Macht des Kaisers und Reichs auch der fernere Verpflichtungsgrund jener Gesetze hinwegfiel, ohne daß deßwegen die aus ihnen entsprungenen wohlerworbenen Rechte verloren giengen f). Denn, wenn gleich in der Regel Gesetze kein ius quaesitum begründen; so sind doch Fälle möglich, wo dieselben zugleich ver-

---

e) Im Jahr 1703 faßte das corpus evangelicorum den Beschluß, in steter Vereinigung zu bleiben, es gehe auch mit dem Reichstage, wie es wolle. Aber mit dem Reich?

f) Vergl. die dritte Abhandlung.

tragsmäßige Verpflichtungen oder unwiderrufliche Verleihungen enthalten g), und wenn dergleichen aus Reichsgesetzen nachgewiesen werden könnten, die nicht mit der aufgehobenen Reichsverfassung in unzertrennlicher Verbindung stehen; so würde deren willkührliche Entziehung allezeit eine Rechtsverletzung enthalten.

§. 53.

Da übrigens die römischen Kaiser einige Theils in der gesetzgebenden Macht, Theils in dem Rechte der Aemter und Würden gegründete vorbehaltene Rechte auszuüben befugt waren; so entstehet die Frage: ob und in wie fern die Wirkungen derselben auch jetzt noch fortdauern? Es gehören hieher insonderheit die kaiserlichen Privilegien aller Art, Dispensationen und Standeserhöhungen. Was die letzteren betrifft; so sind die durch die Kaiser verliehenen erblichen Würden unstreitig Theil des Familieneigenthums geworden, dessen nur eine im Wege Rechtens anerkannte Unwürdigkeit verlustig machen kann. Nur sind sie keine Reichswürden mehr,

---

g) Meine Jurist. Beobachtungen und Rechtsfälle. III. 109. f.

sondern sie treten in das Verhältniß ein, welches in jedem Staate für ähnliche Würden hergebracht, oder durch den Souverän neu bestimmt ist, und würde die Aufhebung alles erblichen Standesunterschiedes allgemeines Staatsgesetz; so könnten auch sie demselben nicht entzogen werden.

§. 54.

Die Privilegien, vorausgesetzt, daß sie überhaupt und insbesondere in Beziehung auf die in den Reichs-Grundgesetzen enthaltenen Einschränkungen dieses kaiserlichen Reservats h) rechtmäßig ertheilt sind, begründen an sich wohlerworbene Rechte, jedoch ist bei der Beurtheilung ihrer verbindlichen Kraft und Dauer auch hier, nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen, zuförderst auf die Bedingungen, unter welchen sie erlangt und bewilligt sind, zu sehen i). Sind sie von der rechtmäßigen Behörde rechtmäßig erlangt; so sind sie auch jetzt noch gültig. Denn da die jezzigen Souveräne, sollten sie auch in Rücksicht

---

h) Gerstlacher Corp. iur. publ. IV. 323. f. ins. 356. f.

i) *Pütter* Inst. iur. publ. §. 226.

auf die höchste Gewalt über ihre vormals dem Reiche unterworfenen Staaten nicht als Nachfolger des Kaisers zu betrachten seyn, doch die rechtmäßigen Regierungshandlungen des Reichsoberhaupts, sofern deren rechtliche Folgen mit den veränderten Umständen bestehen können, anzuerkennen verbunden sind, überdieß wohlerworbene Rechte, Theile des Vermögens (und zu diesen gehören auch gültig erlangte Privilegien) keinem Unterthan, den wahren Nothfall ausgenommen, entzogen werden dürfen k); so berechtiget die bloße Veränderung der Umstände keinen Souverän, den ferneren Genuß solcher Rechte von seiner willkührlichen Bestätigung abhängig zu machen, folglich ihre durch die Auflösung der Reichsverfassung bewirkte Ungültigkeit als Regel anzunehmen. Allerdings können Privilegien, deren Wirksamkeit lediglich von der Fortdauer der Reichsverfassung oder der höchsten kaiserlichen Autorität abhieng, ferner entweder gar nicht, oder doch nicht ohne des Souveräns Erneuerung, bestehen. Sol-

---

k) Pütter Beiträge ꝛc. I. 359: „Was . . . von eigenthümlichen Gütern Rechtens ist, das gilt auch in seiner Art von wohlerworbenen Gerechtsamen, als Privilegien, Servituten" ꝛc.

chemnach fallen die in Beziehung auf die Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte ertheilten kaiserlichen Privilegien jetzt von selbst hinweg. Auch die kaiserlichen Comitive haben ihre Kraft verloren, da die durch sie verliehenen Rechte nur im Nahmen des Kaisers oder durch kaiserliche Macht und Autorität ausgeübt werden konnten. Eben daher sind auch die Vollmachten der öffentlichen kaiserlichen Notarien erloschen, und academische Würden können nicht mehr durch kaiserliche Macht und Autorität ertheilt werden l), obgleich sie, einmal gültig erworben, dem Besitzer ungekränkt zu lassen sind.

§. 55.

Nach diesen Grundsätzen darf jeder Unterthan von seinem Souverän Schutz und Erhaltung bei seinen auch durch kaiserliche Privilegien wohlerworbenen Rechten erwarten. In Ansehung mittelbarer Reichsunterthanen, Gemeinheiten, Corporationen u. s. w. waren in neuern Zeiten dem Rechte des Reichs-Oberhaupts, Privilegien zu ertheilen, ohnehin sehr enge Grenzen gesetzt: haben aber einmal die Landesherrn sie anerkannt, folg-

---

l) *Pütter* Inst. iur. publ. §. 236.

lich dem gemeinen Wesen unnachtheilig gefunden m); so können die jetzigen Souveräne sie ohne rechtlichen Grund nicht aufheben. Den vormals unmittelbaren, jetzt der Souveränetät unterworfenen Reichsgliedern wird der Genuß der ihnen oder ihren Vorfahren verliehenen kaiserlichen Privilegien, sofern sie mit der gegenwärtigen öffentlichen Verfassung nicht im Widerspruche stehen, eben so wenig entzogen werden können n). Da übrigens kaiserliche Privilegien meistentheils nicht auf die Grenzen Eines Landes beschränkt waren, ja! öfters sich auf das ganze Reich erstreckten; so werden jetzt dergleichen Concessionen, wenn sie so angesehen werden können, als seyen sie für die einzelnen Territorien besonders gegeben, noch immer von Wirkung seyn können, ausserdem aber nach völkerrechtlichen Grundsätzen o) zu beurtheilen seyn. Denn da der ausgedehntere Wirkungskreis der kaiserlichen Privilegien allein auf der allgemeinen Reichsregierung beruhete, diese aber gänzlich auf-

m) Vergl. Pütter Beiträge &c. I. 215.

n) Als Beispiele kann man die Privilegien einer frühzeitigern Volljährigkeit für ein ganzes Haus, die privilegirten Familien-Austräge u. d. anführen.

o) v. Martens positives europ. Völkerrecht. §. 82.

gehoben ist; so muß in der Regel auch jener, als unvereinbar mit dem unabhängigen Verhältnisse der Bundesfürsten gegen einander, aufhören, indem sie ihren Schutz bei einem Privilegium auf fremde Gebiete nicht, wie der Kaiser als allgemeines Oberhaupt aller Reichslande es konnte, auszudehnen befugt sind.

§. 56.

Da aber jeder Souverän die noch gültigen kaiserlichen Privilegien zu handhaben verpflichtet ist (§. 54. 55); so müssen ihm billig dieselben Rechte eingeräumt werden, die ehemals jedem Kaiser in Ansehung der von seinen Vorfahren ertheilten Privilegien zustanden. Hätte die ältere Lehre, daß kaiserliche Gnaden nicht länger, als von einer Regierung zur andern dauern, sich erhalten; so wäre, weil die vor Jahresfrist niedergelegte kaiserliche Regierung die letzte war, die ganze bisherige Untersuchung überflüssig. Auch könnte man vielleicht sagen, alle Privilegien der Kaiser seyen von ihnen entweder nur für ihre Person, oder für sich und ihre Nachkommen am Reich ertheilt, folglich schon aus diesem Grunde jetzt erloschen. Allein sie sollen auch nicht als kaiserliche Privilegien, sondern als durch sie wohl-

erworbene Rechte fortdauern (§. 54. 55). Ein Kaiser war jedoch unstreitig befugt, die Rechtsbeständigkeit, den Zweck und Umfang der von seinen Vorfahrern ertheilten Privilegien zu prüfen, also zu untersuchen, ob sie aus redlichen Ursachen ertheilt worden, ob sie nicht gegen die gemeine Wohfarth streiten, ob nicht damit einem Dritten zu nahe getreten sey, ob sie nicht erschlichen, oder widerrechtlich ausgedehnt, ob sie auf beständig verwilligt, oder auf gewisse Zeiten und Fälle eingeschränkt worden seyen ꝛc. p)? Ein gleiches Recht steht nunmehr dem Souverän zu, und das Resultat seiner strengrechtlichen Prüfung q) entscheidet über die Fortdauer des Privilegium, dessen Verlust nur in dem Fall, wenn er nicht durch die Beschaffenheit des Privilegium selbst, sondern blos durch besondere Rücksichten

---

p) Gerstlacher Corp. iur. publ. IV. 450.

q) „Wo irgend die Umstände darnach sind, daß eine gerichtliche Erörterung statt finden kann; ist wenigstens billig, einem Jeden, der sich auf sein Eigenthumsrecht oder andere wohlerworbene Gerechtsame beruft, das rechtliche Gehör nicht zu versagen, um allenfalls gerichtlich zu erörtern, ob er zum Widerspruche gegründete Ursache habe?“ Pütter Beiträge ꝛc. I. 361.

auf die gemeine Wohlfarth veranlaßt ist, zu einer Entschädigungsforderung berechtiget r).

§. 57.

Die kaiserlichen Dispensationen fanden in der Regel nur für Unmittelbare statt, und bedürfen für diese, auch wenn sie jetzt einem Souverän unterworfen sind, weder einer Erneuerung noch Bestätigung, da sie als kaiserliche Regierungshandlungen, der vorgegangenen Veränderung ungeachtet, ihre verbindliche Kraft behalten. Einige Dispensationen konnten zwar auch Mittelbaren vom Kaiser ertheilt werden, wohin die Legitimation unehelicher Kinder, die Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre, und die Ertheilung von Anstandsbriefen gehört. Die erstere aber, wenn sie auf das Erbfolgerecht Einfluß haben sollte, war so wie in jedem Falle die letztere, an die Theilnahme der ordentlichen Obrigkeit gebunden, und auch die zweite konnte von der rechtlich auferlegten Ehrlosigkeit ohne landesherrliche Genehmigung nicht befreien. Auch dieser Theil der kai-

r) Das. S. 360. Es versteht sich, wenn es anfänglich rechtmäßig, also nicht schon bei der Ertheilung gemeinschädlich war.

serlichen Reservate konnte übrigens in den reichsständischen Gebieten sich immer seltener äussern, und was vielleicht mittelbar noch durch kaiserliche Hof- und Pfalzgrafen geschah, ward zwar dem Nahmen nach durch kaiserliche Macht und Autorität verrichtet, hieng aber in den meisten Ländern von der landesherrlichen Bewilligung und Oberaufsicht ab.

§. 58.

Diese wenigen Reliquien der kaiserlichen Regierung setzen überall keine Fortwirkung der kaiserlichen Gewalt und Autorität voraus; thut also der Souveränetät auf keine Weise Abbruch. Als Handlungen der höchsten Gewalt (nicht des Kaisers) bestehen sie nur durch die nach der Erlöschung der Majestät des Kaisers und Reichs aus der Landeshoheit der Reichsstände hervorgegangene Souveränetät. Als die geistlichen Regenten und Staaten in Teutschland ihr politisches Daseyn verloren hatten: wer zweifelte, daß die neuen weltlichen Regenten an die Staatshandlungen jener gebunden seyen? Bei den jetzt eingetretenen Verhältnissen liegt das Sonderbare und die Quelle aller Zweifel allein darinn, daß nach dem Untergange des Reichs keine Nachfolge

in die höchste Gewalt über die unmittelbaren Territorialstücke und Bestandtheile desselben, und eben so wenig eine Territorial-Erwerbung und Nachfolge statt fand 6), weil das Reich in lauter einzelne für sich bestehende, nur durch das Reichsverband vereinigte Staaten getheilt war, folglich nicht sowohl ein eigenthümliches Staatsgebiet hatte, als vielmehr ein System von Staatsgebieten bildete.

§. 59.

Daher ist auch die Frage nicht schwer zu beantworten: **Was ist aus des Reiches Staatseigenthum geworden?** Schon längst waren seine Grenzen beschränkt, seine Provinzen verschleudert, der Adler gewaltsam entfiedert, die Macht geschwächt, der Muth erschöpft, die Schatzkammer geleert! Und seit den zweihundert Jahren, wo **Peter von Andlo** dem Kaiser diese Klagen in den Mund legte, ist es nicht besser

---

6) Was mit Souveränetät und Proprietät an einige Landesfürsten gekommen ist, macht allerdings eine, aber eine so höchst unbedeutende Ausnahme, daß deßhalb so wenig, als wegen der Erstreckung der Souveränetät über einige Territorien, von einer Theilung des Reichs die Rede seyn kann.

geworden. Das Inventarium ist bald gemacht. Domänen hat das Reich nicht hinterlassen: als kaum nennenswerther Ueberreste der ehemaligen Staatsdomänen kann man die Urbarsteuern der Reichsstädte noch anführen, die aber natürlicher Weise dem Herrn zufallen, dem diese zugetheilt sind t). Einige Mobilien hatte sonst noch das Reich, Kleinodien genannt, die durch ihr Alter, und durch den Gebrauch, der von ihnen gemacht wurde, immer interessant bleiben werden. Ihr Schicksal ist bis jetzt nicht öffentlich bekannt geworden.

§. 60.

Das Reich hatte aber noch Güter in Anderer Händen — verpfändet Theils, Theils zu Lehen gegeben. Es ist jedoch bekannt, daß die Wiedereinlösung der den Churfürsten und Ständen verschriebenen und eingeräumten Reichspfandschaften bis auf anderweitige Vergleichung zwischen den römischen Kaisern und Reichsständen aufgeschoben war u). Da nun eine solche Vergleichung

---

t) Eine kurze Uebersicht des neuesten Zustandes des Reichsvermögens, siehe in meinen Staatswissenschaftlichen Versuchen. II. 134. f.

u) J. P. O. Art. 5. §. 26. Wahlcap. Art. 10. §. 4.

nicht mehr möglich ist; so behält Jeder, was er hat, und es bleiben nur noch die Reichslehen übrig, welche kürzlich zu berühren sind. Es kann aber hier allein davon die Frage seyn: wem das durch den Untergang des Lehensherrn erledigte Obereigenthum zugefallen sey? Daß die jetzigen Souveräne dieses mit dem an ihren reichslehenbaren unmittelbaren Besitzungen und Rechten bisher gehabten nutzbaren Eigenthum vereinigen, leidet keinen Zweifel, da kein Dritter darauf Anspruch zu machen berechtiget ist. Aber in Ansehung der von ihren Unterthanen vormals erworbenen Reichslehen ist dieß nicht unbedingt der Fall, weil auf das durch die Auflösung des Reichs herrenlos gewordene Obereigenthum an Lehen, die der Hoheit eines Staats unterworfen sind, der Fiscus dieses Staats gegründete Ansprüche hat, wie denn selbst die Souveräne in Ansehung ihrer in anderen Staaten belegenen ehemaligen Reichslehen sich ein gleiches Recht gefallen lassen müssen, wenn sie nicht unter sich ein anderes festsetzen, weil Vasallenschaft mit der Souveränetät für unvereinbar gehalten wird, so wenig sie es auch eigentlich ist (§. 7). Man hat zwar behaupten wollen, daß nach gänzlichem Abgang des lehensherrlichen Stammes jeder Vasall das Ober-

eigenthum mit dem nutzbaren vereinige, folglich das volle Eigenthum an seinem Lehen erlange; allein diese irrige Lehre ist längst widerlegt und verworfen v).

§. 61.

Jedoch nur in ihrer Allgemeinheit wird sie mit Recht für irrig erklärt werden können. Denn nicht auf alle der Souveränetät unterworfene ehemalige Reichslehen scheint das fiscalische Heimfallsrecht anwendbar zu seyn, indem zwischen gegebenen und aufgetragenen Lehen ein sehr wesentlicher Unterschied statt findet. Die Reichslehen waren, gleich andern, entweder ursprüngliches Staatseigenthum, und bestanden Theils aus Reichs-Ländereien und Reichs-Hoheitsrechten, oder sie wurden dadurch, daß mittelbare oder unmittelbare Reichsglieder ihr völlig freies Eigenthum dem Reiche übertrugen, und von ihm als Lehen wieder empfingen, neu erworbenes Staatseigenthum. Da nun bei dieser Uebertragung keine andere Absicht seyn konnte, als sich des besonderen Schutzes des Kaisers und Reichs zu versichern, da der Vasall nur für diesen

v) Vergl. *Möller* Dist. feud. cap. 22. dist. 2. ibique alleg.

Lehenherrn einem Theile seines Eigenthums entsagte und, wenn dieser nicht mehr ist, Zweck und Bestimmung der Lehensauftragung gänzlich aufhört; so ergiebt sich die natürliche Folge, daß, nachdem der Lehens-Auftragungsvertrag erloschen ist, an den Vasallen der von ihm abgetretene Theil seines Eigenthumsrechts zurückfällt, daß er mithin die freiwillig aufgegebene Allodial-Freiheit wieder erlangt. Denn, wenn gleich durch die Lehensauftragung das Obereigenthum mit vollem Rechte und unabhängig von dem auftragenden Vasallen, der sich nichts, als das nutzbare Eigenthumsrecht vorbehalten hat, auf den Lehensherrn übergehet; so folgt doch daraus nicht, wie einige Rechtsgelehrte behaupten w), daß der von dem Vasallen aufgegebene Theil seines Eigenthums, wenn derselbe durch den Abgang des lehensherrlichen Stammes erledigt und kein anderer Erbe vorhanden ist, für herrenlos zu achten und dem Fiscus zuzuerkennen sey. Der freie Eigenthümer hatte sein Freigut nur dem von ihm selbst gewählten Lehenherrn aufgetragen und die Veräusserungen, so wie die Entsagungen werden nicht anders als einschränkend ausgelegt. Aus dem Zwecke der Lehensauf-

---

w) *Böhmer* Pr. iur. feud. §. 371. ibique alleg.

tragung, wodurch nur der Lehensherr und seine rechtmäßigen Nachfolger, aber kein Dritter die Lehensherrlichkeit erhalten solle, folgt schon dieser stillschweigende Vorbehalt der Vasallen x), und es bedarf daher der von Einigen y) verlangten ausdrücklichen Bedingung des Rückfalls der Allodialfreiheit nicht. Die Wirkung des Auftragungsvertrages hört mit der Ursache desselben auf, und das dem Vasallen zukommende Rückfallsrecht ist als ein in der Natur der Sache gegründeter vorbehaltner Zweig seines ursprünglichvollen Eigenthumsrechts zu betrachten z), in dessen Gemäsheit er nach erfolgter Erledigung des Obereigenthums allezeit ein näheres Recht hat, als der Fiscus, der seine Ansprüche nur auf die hier nicht eintretende Herrenlosigkeit gründen kann.

§. 62.

Ein ganz anderes Verhältniß hat hingegen bei gegebenen Lehen statt, wo an den Vasallen, der dem Lehensherrn nichts abgetreten hat, auch

x) Häberlin Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts. III. 231.

y) *Möller* l. c.

z) Majer teutsches weltl. Staatsrecht. I. 43.

nichts zurückfallen kann, folglich das gänzlich erledigte Obereigenthum, als herrenloses Gut, vom Fiscus des Staats, in welchem das Lehen gelegen ist, erworben wird. Da nun nach der völligen Auflösung der Reichsverbindung eine allgemeine Nachfolge in die Rechte des Kaisers und Reichs nicht denkbar ist (§. 52); so ist jeder Souverän in Ansehung der in seinen Staaten befindlichen gegebenen Reichslehen in sofern als Nachfolger des Reichs-Lehensherrn zu betrachten, als ihn das ihm zustehende Fiscalrecht zur Ergreifung des durch den Untergang des Reichs herrenlos gewordnen Obereigenthums berechtigt a). „Wenn, sagt Majer b) sehr richtig, das lehenherrliche Geschlecht abgeht, oder die lehenherrliche Gemeinde aufgehoben wird; so hat das gegebene Lehengut seinen eigentlichen Eigenthumsherrn verloren, von dem der bisherige Besitzer dasselbe auf eine bestimmte Zeit zu einem eingeschränkten Gebrauch erhalten hatte, und zum wenigsten wird es nun ein Staatslehengut, wenn es nicht als Domäne eingezogen werden dürfte.“ Nur Staatslehengut,

---

a) Majer a. a. O. S. 44.

b) Daselbst S. 45.

nicht Domäne, kann aber in dem gegenwärtigen Falle das ehemalige Reichslehen werden, da nur das Obereigenthum erledigt ist.

§. 63.

Dieses Obereigenthum verändert aber nur den Besitzer, nicht den Umfang der in demselben enthaltenen Rechte. Da das Lehensverband lediglich auf vertragsmäßiger Uebereinkunft beruhet, von deren Bedingungen kein Theil willkührlich abweichen darf; so erhält der neue Lehensherr das Obereigenthum nicht anders als mit den Bestimmungen, welche entweder der besondere Lehensvertrag enthält oder das Reichs-Lehenrecht als Regel annimmt, weil, wenn bei der Errichtung des Lehens keine besondere Verabredung getroffen ist, Lehensherr und Vasall nur darauf als Norm ihres gegenseitigen Verhältnisses Rücksicht nehmen konnten. Diejenigen Beschränkungen aber, welchen der Kaiser als Reichs-Vice-Lehensherr unterworfen war, können die jetzigen Souveräne weiter nicht binden: blos bei dem Fürst-Primas könnte vielleicht eine analogische Anwendung statt finden, die jedoch durch diejenige, was für den gewählten Regenten eines geistlichen Staats ohnehin Rechtens ist, überflüssig wird. Daß die bei der Errichtung

eines Reichslehens festgesetzten oder nachher auf eine rechtmäßige Weise hinzugekommenen Bedingungen auch von dem neuen Lehensherrn gehalten werden müssen, bedarf keines Beweises. Der Inhalt der Lehenbriefe muß hierbei zur Richtschnur dienen, und insonderheit ist dasjenige, was wegen der Lehenserneuerung, Lehensdienste, Nachfolge im Lehen c) u. s. w., besonders bestimmt ist, auch unter den neuen Verhältnissen zu beobachten. Eben dieses gilt von dem Gegenstande der Verleihung, bei dessen Bezeichnung freilich nicht immer die größte Genauigkeit beobachtet ist, zumal in Lehenbriefen aus älteren Zeiten, die mit der späteren Ausbildung der landesherrlichen Rechte nicht ganz übereinstimmen können, wo dann Theils Observanz und langjähriger Besitz, Theils die Vermuthung der Allodialfreiheit die etwa entstehenden Zweifel meistentheils zum Vortheil des Vasallen lösen wird. Die Reichslehen bestanden nun in ganzen Ländern, Gebieten, Ortschaften, Hoheitsrechten, Würden, Grundstükke und Gefällen, womit Theils unmittelbare, Theils

---

c) Auch das Reich vergab Kunkel- und Erblehen. Moser Reichshofraths-Proceß. III. 65. 153.

mittelbare Reichsglieder belehnt waren, wie denn selbst Bauern in der Reihe der Reichsvasallen aufgeführt wurden. Ein Theil dieser Lehen hat in den Untergang des Reichs nothwendig mit verwickelt werden, ein anderer wenigstens Modificationen annehmen müssen, die der jetzigen Verfassung angemessen sind.

§. 64.

Lehen, die in Rechten oder Würden bestanden, welche die Existenz des römisch-teutschen Reichs nothwendig voraussetzen, sind natürlicher Weise gleich diesem zernichtet. Die Reichs-Erzämter, reichslehenbare Aemter des General-Erb-Postmeisters, des Erbhofrichters zu Rothweil, des Reichs-Erbthürhüters, der Reichs Vögte und Reichsschultheißen mußten mit dem Kaiser und Reiche stehen und fallen. Indessen können die damit verbundenen Güter oder Einkünfte allerdings noch Gegenstände einer fernern Lehensverbindung seyn. War ein ganzes Land Reichslehen; so konnte nicht der gesammte Flächenraum desselben Gegenstand der Verleihung gewesen seyn, sondern nur die Landeshoheit und dasjenige Grundeigenthum, welches der Landesherr in unmittelbarem Besitz

und Genuß hatte d), jedoch mit Ausschluß des etwa neu erworbenen Staats- oder Privateigenthums. Da nun die der Souveränetät der Bundesfürsten unterworfenen Besitzer vormals reichslehnbarer Länder die Landeshoheit verloren haben; so kann weder von deren Appropriation, noch von dem Anfall des Obereigenthums an den Souverän die Rede seyn. Dieser hat auch so wenig die Landeshoheit, als die Reichshoheit über diese Länder erworben, sondern aus neuem Recht, die Befugniß, alle Souveränetätsrechte, wie sie in der Bundesacte bestimmt sind (§. 41. f.), über sie auszuüben. Es bleiben also in diesem Falle zunächst nur die Domänen, als Gegenstand des Lehenvertrages, über, und diese werden frei eigen, wenn das Lehen aufgetragen war (§. 61), oder fallen zum Obereigenthum dem Souverän zu, in dessen Staate sie belegen sind (§. 62). Denn obgleich die Bundesacte e) den mediatisirten Fürsten und Grafen alle ihre Domänen als Patrimonial- und Privateigenthum vorbehalten hat; so scheint doch damit deren Befreiung von dem

---

d) Häberlin Repertorium des teutschen Staats- und Lehenrechts. IV. 513.

e) Art. 27.

Lehensverbande, in welchem sie sich etwa befinden könnten, nicht beabsichtigt zu seyn.

§. 65.

Hoheitsrechte, die von Kaiser und Reich zu Lehen giengen, sofern sie von Unterthanen besessen werden können (§. 19. f.) und insonderheit den vormals regierenden Fürsten und Grafen durch die Bundesacte gesichert sind, können nicht anders, als nach denselben Grundsätzen beurtheilt werden. Vielleicht wendet man ein: Von Kaiser und Reich sey alle Macht und Gewalt im Reich hergekommen; wie sich demnach die Lehens-Auftragung eines Regierungsrechts denken lasse? Allein die Geschichte lehrt, daß viele unmittelbare Reichsglieder Landeshoheit und einzelne Hoheitsrechte mit völliger Freiheit von allem Lehensverband erworben hatten, und folglich auch dem Kaiser und Reich zu Lehen auftragen konnten. Noch im Jahre 1725 wurde der Landgraf zu Hessen-Darmstadt, auf dessen gethanen ordentlichen Auftrag, mit der landesfürstlichen Obrigkeit in und über das Busecker Thal, mit allen derselben anklebenden Regalien und Rechten in forma und iure feudi antiqui vom Kaiser belehnt f) und

f) Moser von der teutschen Lehensverfassung. S. 16.

es fehlt nicht an ähnlichen ältern Beispielen g). Ungegründet ist aber die Behauptung, daß die alten Reichs-Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften im Zweifel für aufgetragene Lehen zu halten seyen h), sondern es muß diese ihre nach allgemeinen Grundsätzen nicht zu vermuthende Qualität vom demjenigen, der sie vorschützt, erwiesen werden i). Die von Kaiser und Reich erhaltene Belehnung mit einem oder dem andern Hoheitsrechte kann also jetzt dem vormaligen Reichsvasallen selbst ein erbliches Recht gewähren, wenn das Lehen ein aufgetragenes war. Da aber nicht nur Reichsstände und Landesherren, sondern auch andere unmittelbare, und selbst mittelbare Reichsglieder mit Hoheitsrechten von Kaiser und Reich belehnt waren; so muß auch für diese dasselbe Recht gelten. Fällt hingegen das Obereigenthum eines gegebenen Lehens dieser Art an den Sou-

---

g) Das. S. 15. und Moser Reichshofraths-Proceß. III. 138.

h) *Thomasius* de feud. obl. c. 1. §. 23. *Ludewig* Germ. princ. sub Conr. 1. c. 4. Dess. Erläuterung der goldenen Bulle. I. 391. II. 1205 rc.

i) *Hertius* de feudis oblat. §. 15. 16. *Itter* de feudis imp. c. 1. §. 12. *Textor* de feudis imperii propriis, non oblatis, annummerandis etc.

verän; so kann er aus diesem Grunde nicht mehr Rechte verlangen, als der vorige Lehensherr hatte. Allein in jedem Falle kann jetzt kein Unterthan der verbündeten Fürsten ein Hoheitsrecht ausüben, welches in die durch die Bundesacte begründete und bestimmte Souveränetät dergestalt eingreift, daß dadurch die Wirksamkeit der Souveränetät ausgeschlossen oder gelähmt werden könnte. Schon unter der vorigen Verfassung waren alle und jede Freiheiten, Regalien und Rechte, welche Landsassen, Landstädte u. s. w. von Kaiser und Reich zu Lehen trugen, der Landeshoheit unterworfen k), und es liegt in der Natur der Sache, daß in keinem Souveränetätsbezirke irgend ein Hoheitsrecht unabhängig von der Staatsgewalt ausgeübt werden darf: aber auch nicht so, wie es wohl vormals in einigen teutschen Staaten der Fall war l), daß die Abhängigkeit nur dem Nahmen nach bestand, und die Einwirkung der landesherrlichen Regierung gänzlich ausgeschlossen war. Uebrigens könnte an die Stelle der vormals reichslehenbaren Landeshoheit (§. 64) der Inbegriff der den mediatisirten Fürsten und Grafen noch zuste-

---

k) Moser von der teutschen Landeshoheit. S. 65.

l) S. z. E. Pütter histor. Entwickelung ꝛc. III. 294.

henden Rechte, als Patrimonialhoheit oder Landesherrlichkeit m), Gegenstand der nunmehr von den Souveränen erfolgenden Belehnung werden.

§. 66.

Daß endlich weder durch die Veränderung in der Person des Lehensherrn, noch durch die Lehensvererbung die auf der Abstammung vom ersten Erwerber, oder auf der Sammtbelehnung, oder auf Familienverträgen beruhenden Successionsrechte aufgehoben werden, leidet keinen Zweifel n). Ob aber die von den römischen Kaisern rechtmäßig o) ertheilten Anwartschaften auf Reichslehen noch rechtliche Wirkung haben können? scheint im Allgemeinen sehr erheblichen Zweifeln unterworfen zu seyn. Einfache Expectanzen, die auf jetzt unabhängig gewordene Staaten oder deren unmittelbare Bestand-

m) *Zachariae* ius publ. pag. 31. Die erste Benennung ist von Baden bereits officiell gebraucht. Siehe oben S. 150.

n) *Böhmer* Pr. iur. feud. §. 370.

o) Die Erfordernisse sind nach den Befugnissen der Kaiser, Anwartschaften auf Reichslehen zu ertheilen, wie solche zur Zeit der Ertheilung bestimmt waren, zu beurtheilen. Wahlcap. Art. 11. §. 12. *Böhmer* l. c. §. 448. 449.

theile ertheilt sind, können keine rechtliche Wirkung mehr haben, weil das Obereigenthum des Kaisers und Reichs gänzlich erloschen, der Anfall an Kaiser und Reich, von welchem des Expectivirten Hoffnung lediglich abhieng, nicht mehr möglich, das ehemalige Reichslehen völlig allodialfrei geworden ist. Eine durch Eventualbelehnung bekräftigte Expectanz hingegen gewährt ein dingliches Recht p), und scheint daher, der veränderten Umstände ungeachtet, ihren Innhaber auch für die Zukunft vollkommen zu sichern. Allein da der Fall, auf welchen er die Anwartschaft hat, nie mehr eintreten kann, und ihm die qualificirte Expectanz nur das Recht giebt, das erledigte Reichslehen dereinst in Besitz zu nehmen, dieses aber gar nicht mehr existirt; so dürfte ihm auch die bloße Eventualbelehnung von keinem wesentlichen Nutzen seyn. Nur, wenn zu derselben die Einwilligung des Vasallen, der in dem Besitze des Lehens sich befand, hinzugekommen ist, behält der dabei zum Grunde liegende Erbvertrag allerdings seine verbindliche Kraft, und das dadurch erworbene eventuelle Successionsrecht

---

p) *Böhmer* l. c. §. 177. Nota a. *Möller* Dist. feud. c. 12. dist. 10.

des Expectivirten q) schließt bei dem Abgang der Lehenserben alle Allodialerben aus, wie denn auch die Bundesacte die eventuellen Successionsrechte der Verbündeten unter einander ausdrücklich bestätigt r), Nicht-Verbündeten aber nicht entziehen kann s). Was diejenigen kaiserlichen Anwartschaften betrifft, welche auf jetzt der Souveränetät unterworfene ehemalige Reichs-

q) *Böhmer* de obligatione successoris ex expectativa antecessoris. §. 18. El. iur. feud. II. 243.

r) Art. 34. *Zachariae* ius publ. §. 19. Nota 2.

s) Beispiele von kaiserlichen Anwartschaften, s. Moser von der teutschen Lehensverfassung S. 180. und Reichshofraths-Proceß. III. 191. f. — Verschiedene sehr wichtige Anwartschaften sind in Folge des Französisch-Preussischen Friedens vom 9 Jul. 1807. Art. 10. erloschen, wo es heißt: „S. M. le Roi de Prusse, pour lui, ses heritiers et successeurs, renonce à tout droit actuel ou eventuel qu'il pourroit avoir ou prétendre 1. sur tous les territoires, sans exception, situés entre le Rhin et l'Elbe et autres, que ceux désignés en l'article 7; 2. sur celles des possessions de S. M. le Roi de Saxe, et de la maison d'Anhalt, qui se trouvent à la droite de l'Elbe." Vergleiche Mosers Reichshofraths-Proceß. III. 203. Andere Beispiele von Reichs-Anwartschaften s. das. S. 191. f. Moser von der teutschen Lehensverfassung. S. 180. *Itter* de feud. imp. cap. 5. §. 5. 6.

lehen ertheilt sind; so gelten in Ansehung der aufgetragenen Lehen, weil auch diese die Allodialfreiheit erlangen (§. 61), die so eben aufgestellten Grundsätze; in Rücksicht auf diejenigen aber, deren Obereigenthum ein Souverän vermöge des Fiscalrechts (§. 62) erworben hat, scheint die qualificirte, mit Bewilligung des im Besitz befindlichen Vasallen gegebene Anwartschaft auch diesen Nachfolger im Obereigenthum (§. 63) zu verbinden. Bei einfachen Anwartschaften hingegen, und selbst bei Eventualbelehnungen scheint mehr die Billigkeit, als das strenge Recht für die Expectivirten zu sprechen. Doch könnte man vielleicht sagen, der neue Lehensherr erhalte das Obereigenthum nur so, wie es der Kaiser gehabt hat; also auch mit der Verpflichtung, es versprochener Maßen nach erfolgtem Anfall wieder zu verleihen. Die Gründe wenigstens, welche man für die Verbindlichkeit des Regierungsnachfolgers, die von seinem Vorfahrer auf Staatslehen ertheilte Anwartschaften zu erfüllen, anführen kann t), scheinen hier nicht anwendbar zu seyn.

---

t) *Böhmer* Pr. iur. feud. §. 171. Elect. iur. feud. p. 248—251.

IV.

Von den durch die Einführung der Souveränetät in den teutschen Staaten und die darauf erfolgte Auflösung der Reichsverbindung bewirkten Veränderungen und deren Folgen in Beziehung auf das Landes-Staatsrecht.

§. 67.

Je größer das Uebergewicht war, welches das Landeshoheitssystem über das Reichssystem gewonnen hatte, desto leichter war der Uebergang zur Souveränetät, und desto nothwendiger, weil gerade darum der Zweck der Verbindung nicht mehr erfüllt werden konnte. So gegründet daher die Vorwürfe waren, welche die scheidenden Reichsstände bei ihrer Trennung der Unzulänglichkeit des Reichsverbandes machten: den Kaiser und die Reichsverfassung trafen sie nicht. Was konnte eine Verbindung leisten, an die Jeder nur, so weit es ihm nützte oder gefiel, sich hielt? Bald nach dem westphälischen Frieden, der die freie und ungestörte Ausübung der Landeshoheit gegen willkührliche Eingriffe des Kaisers und des Reichs gesichert hatte u), ward schon die Neigung sichtbar, jene Freiheit in völlige Unabhängigkeit

u) J. P. O. Art. 8. §. 1.

zu verwandeln, und es fehlte nicht an Rechtsgelehrten, die den Ständen des Reichs eine wahrhafte Majestät beilegen und sie den gekrönten Häuptern oder völlig freien Staaten gleich stellen wollten v). „Jetzt, nachdem so viel von teutscher Freiheit gesprochen worden, nachdem der westphälische Friede den Rechten der Fürsten und Stände das Siegel auf eine so sehr in die Augen fallende Weise aufgedruckt hatte, verknüpften sich ganz andere Nebenbegriffe, als zuvor, mit dieser Freiheit, besonders aber erhielt die Opinion von der Unabhängigkeit der Fürsten vom Kaiser und Reich einen ausserordentlichen Zuwachs; so daß nun diejenigen, die zuvor den Gehorsam gegen beide, wenigstens den Worten nach, sich zum Lob und Verdienst anrechneten, sich nun für nicht viel weniger als vollkommene Souveräns und eigenmächtige Herren in ihren Bezirken ansahen. Selbst

v) Von Schriftstellern dieser Art sagt *Heumann* (de charact. superiorit. territ. §. 17): ,,ingenti studio vincula, quibus Imperator ac ordines colligantur, nec unquam satis firme colligari possunt, taxant, dissolvunt, rumpunt. At quanta, si huius generis homines audiamus, pernicies metuenda, quam certum universae Germanorum reipublicae exitium!"

die so oft bei den Unterhandlungen gebrauchten und nun noch mehr in Gang gekommenen Worte: Landesherrn, landesherrliche Rechte, Territorial-Rechte führten auf Begriffe, die dem kaiserlichen Ansehen nichts weniger als günstig waren und in eben dem Maße, als sie diesem schadeten, auch den Rechten der Unterthanen gefährlich wurden" w).

§. 68.

Weder die Zeitumstände noch persönliche Anlagen begünstigten die Kaiser so, daß sie diesem Geiste mit Erfolg hätten entgegen arbeiten können, und der letzte Versuch Josephs des Zweiten, der Reichsregierung mehr Energie wieder zu verschaffen, scheiterte an der Cammergerichts-Visitation, wo einst ein kaiserlicher Minister voll bittern Unwillens in die Worte ausbrach: es scheine, er sey nur hier, um zu sehen und zu hören, wie der Kaiser vollends seiner Krone und seines Scepters beraubt werde. Von der Zeit an gab der kaiserliche Hof alles ernsthafte Interesse an der Reichsverfassung auf, und seiner Politik eine andere Richtung. Welche Riesenschritte indessen die Landeshoheit machte, mögen ganz

---

w) Schmidt Geschichte der Deutschen. XI. 301.

unpartheyische Zeugen schildern, denen man nicht vorwerfen kann, daß vielleicht ein Gedanke an die neueste Catastrophe ihre Feder geschärft habe, denn sie haben sie nicht erlebt. „Der jetzige Zustand der Landeshoheit in Teutschland, sagt Moser x), ist in Rücksicht auf den Kaiser und das Reich so beschaffen, daß die an Macht in die erste Classe gehörige Reichsstände in ihren Landen thun, was sie wollen, und von dem Band, darinn sie mit dem Kaiser und Reich stehen, wenig oder gar nichts zu beobachten ist. Die in Rücksicht auf die Macht in die zweite und dritte Classe gehörige Reichsstände machen es wenigstens denen in der ersten Classe nach, so viel sie können und sich, es durchsetzen zu können, getrauen; manchen gelingt es auch, zumalen, wenn die innerlichen Umstände des Reichs, oder die Lage ihrer Lande, oder ihre Verbindungen mit den größesten inn- oder ausländischen Höfen so beschaffen sind, daß man sie glimpflich behandeln muß. Die schwächeren Reichsstände aber, zumalen die, deren Lande nicht so gelegen sind, daß sie sich an andere Große hängen und von ihnen Schutz haben

x) Von der Landeshoheit überhaupt (Frankfurt und Leipzig 1773). S. 40.

können, müssen es sich wohl vergehen lassen, dem Kaiser und Reich etwas von dem ihnen schuldigen Gehorsam zu entziehen."

§. 69.

In Rücksicht auf das Verhältniß zwischen Landesherrn und Unterthanen schildert Schmidt y) schon die nächsten Folgen des westphälischen Friedens also: „daß der Landesherr und Fürst, der nun stets bewaffnet war und durch einen Wink diese seine Macht in Bewegung setzen konnte, sich mehr herausnahm, als derjenige, der erst lange mit seinen Vasallen unterhandeln mußte, um sie auf das Pferd und in das Feld zu brin-

---

y) a. a. O. S. 306. 307. Vergleiche Moser von der Landeshoheit überhaupt, S. 250—259. insonderheit S. 253, wo es heißt: „Die Souveränetäts-Begierde bemeistert sich immer mehrers mancher chur- und fürstlichen Höfe. Man hält Soldaten, so viel man will; man schreibt Steuern aus, so viel man will; legt Accis und andere Impoſten auf, so viel man will; kurz: Man thut, was man will, lässet die Landstände und Unterthanen, wenn es noch gut gehet, darüber schreien, oder machet ihnen, wenn sie nicht alles, was man haben will, ohne Widerspruch thun, auch die unumgänglich nöthigsten und glimpflichsten Vorstellungen zu lauter Verbrechen, Ungehorsam und Rebellion."

gen, der keine andern Werkzeuge zur Vollstrekkung seines Willens hatte, als gerade diejenigen, die gehorchen sollten, ist die natürliche Folge der den Grösseren sowohl als Kleineren angebornen Neigung, ihren Wirkungskreis und ihre Herrschaft auszudehnen. Denjenigen, die Theil an dem westphälischen Frieden hatten, kam es allerdings nicht in den Sinn, die Rechte der Unterthanen im geringsten zu schmälern, oder den landschaftlichen Verfassungen auf irgend eine Weise zu Gunsten der Fürsten zu nahe zu treten. Im Gegentheil wird die Aufrechthaltung alles dessen in den Unterhandlungen und dem Instrumente nicht nur vorausgesetzt, sondern gelegenheitlich auch ausdrücklich berührt. Dieß konnte aber nicht hindern, daß nicht Theils durch die mittelst eines oder des andern Artikels desselben erhöheten Begriffe von landesherrlicher Macht, Theils durch andere Nebenursachen solche Veränderungen darinn hervorgebracht wurden, daß, wenn auch die äussern Formen stehen bleiben, in der Hauptsache wenig Aehnlichkeit mehr zwischen dem jetzigen Zustand und dem vor dem Kriege herrschte. Man konnte nur zu bald wahrnehmen, was für ein großer Unterschied zwischen Fürstenfreiheit und Nationalfreiheit sey, und daß letztere nicht nur nicht glei-

chen Schritt mit der erstern halte, sondern oft um so tiefer falle, als jene sich mehr empor schwingt. Daß auch dieser innere Zuwachs von Ansehen und Gewalt, über das Vermögen der Unterthanen zu schalten, dazu beitragen mußte, auf der einen Seite die Ideen von Selbstherrschaft und Unabhängigkeit immer fester zu gründen, so wie auf der andern den gemeinsamen Verband zwischen den Reichsgliedern mehr zu schwächen, den Gemeingeist zu ersticken, und die einzelnen Staaten, woraus Teutschland zusammengesetzt war, noch mehr von einer zu isoliren, läßt sich leicht begreifen. So geschah es aber auch, daß diese wichtige Staatsmasse, welche dem ganzen Europa furchtbar werden könnte, wenn sie von Einem regiert würde, durch innere Krankheiten und Zerrüttungen so sehr geschwächt ward, daß ihre Kräfte kaum mehr zu ihrer Vertheidigung hinreichten."

§. 70.

Leicht begreiflich wird es daher, warum, wie **Pütter** z) sagt, ein Jeder, der auch nur kurze Zeit auf teutschem Boden lebte, ungleich häu-

z) Historische Entwickellung. II. 161.

figer die Erfahrung machen mußte, daß Teutschland aus mehreren ganz verschiedenen Staaten bestand, als daß es noch unter einem gemeinsamen höchsten Oberhaupt vereinigt sey. Eine Menge Erscheinungen dieser Art, die dem Beobachter nicht anders, als auffallen konnten, waren indessen nichts als Anmaßungen, wovon jedoch ein großer Theil nach und nach als Observanz geheiligt, auch wohl durch die kaiserlichen Wahlcapitulationen ausdrücklich bestätigt wurden. Bald wußten auch die Staatsrechtsgelehrten durch allgemeine Theorien, durch unbeschränkte Anwendung des allgemeinen Staats- und Völkerrechts auf die teutschen Staatsverhältnisse a), dem blos Factischen ein rechtliches Gewand umzuwerfen, und, so groß auch die Verdienste der philosophisch-völkerrechtlichen Schule der teutschen Staatsrechts-Gelehrsamkeit b) um die systematische Bearbeitung

---

a) Was Pütter (Litteratur des teutschen Staatsrechts. I. 444) von dem Einfluß der Wolfischen Philosophie auf die teutsche Staatsrechts-Gelehrsamkeit bemerkt hat, sahen wir 50 Jahre später durch eine andere Philosophie erneuert.

b) Vergl. Krause über den Einfluß der verschiedenen Schulen der teutschen Staatsrechts-Gelehrsamkeit auf Gesetzgebung und Verfassung; in dessen Abhandlun-

des Staatsrechts seyn mögen c); so muß man doch gestehen, daß durch sie die Ideen von Souveränetät fester begründet und allgemeiner verbreitet worden sind. „Sie gieng, sagt Krause d), mehr von den Höfen aus, als vom Katheder, herrscht jetzt allgemein im Systeme in den Schulen und in der Praxis, ist aber den Launen der Systematiker in der Philosophie und den unvermeidlichen Abänderungen des Völkerrechts sehr ausgesetzt, und bedarf daher der Beihülfe der zweiten (historischen) Schule, um das Positive gegen Willkühr der Afterphilosophie zu retten.... Sie ist mehr Folge der veränderten Verfassung, als Ursach dieser Veränderungen e)." Der Hauptveränderungen allerdings; aber wenn sie aus diesen allgemeine Folgerungen zog, und das Positive, das denselben widersprach, dictatorisch verwarf, weil es den allgemeinen Grundsätzen entgegen sey; wenn sie in ihr wohl bearbeitetes System unhaltbare Maximen verwebte, die endlich,

---

gen aus dem teutschen Staatsrecht. Nro. I. insonderheit §. 41. f.

c) Krause a. a. O. S. 71.

d) a. a. O. S. 61.

e) Daselbst S. 68.

hundertmal wiederholt, als unumstößliche Wahrheiten galten, und von allen Parteien dafür anerkannt wurden; so war sie doch auch vieler Veränderungen Ursache. In Rücksicht auf den Reichsstaat räumt Krause selbst ein, daß durch diese Schule das Verhältniß zwischen dem Kaiser und den teutschen Reichsständen und Landesherrn ungleich mehr nach dem Völkerrechte, als nach dem longobardischen Lehenrechte und nach dem altteutschen Herkommen bestimmt wurde, und in Ansehung der einzelnen teutschen Gebiete, daß ihr Einfluß Theils in der großen Verschiedenheit der Regierungsanstalten und Regierungsgrundsätze, Theils und vorzüglich darinn sich gezeigt habe, daß man die alten positiven Staatsprincipien der Teutschen ausser Acht gelassen, auch wo sie volle und dem gesammten gemeinen Wesen zuträgliche Anwendung leiden, wodurch in Betracht solcher Gerechtsame, welche auf ein löbliches Herkommen sich gründen, manchen neuern Principien aber widersprechen, offenbare Lücken entstanden seyen f).

§. 71.

Insbesondere wurde durch diese Schule der

---

f) Das. S. 70. 71.

Begriff und Umfang der Landeshoheit aus den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts dergestalt entwickelt und bestimmt, daß man ihr alle in diesem begründete Regierungsrechte, die kaiserlichen Reservatrechte allein ausgenommen, gleich jeder andern höchsten Gewalt beilegte g), wornach also mit der Befreiung von der kaiserlichen und Reichshoheit ihre Umwandlung in volle Souveränetät von selbst erfolgen mußte (§. 30). Man kann daher nicht annehmen, daß nach der Auflösung der Reichsverfassung die Majestät des Kaisers und Reichs auf die einzelnen Fürsten übergegangen sey h); sondern aus den Ruinen des Reichs erhob sich die des Reichsverbandes entledigte Landeshoheit als unabhängige höchste Staatsgewalt, welche natürlicher Weise auch die durch des Reichs-Oberhaupts Resignation aufgegebenen Reservatrechte in sich begreift. So lang die Reichsverfassung bestand, war die Bemerkung allerdings sehr richtig, daß nur die Hoheit über das Ganze

g) Vergl. *Pütter* Instit. iur. publ. §. 116. 202. Leist Lehrbuch des teutschen Staatsrechts §. 20. 98. und fast alle neuere Staatsrechtslehrer.

h) Dieser Meinung ist *Zachariae* in iure publ. civit. quae foed. rhen. adscr. sunt. §. 63.

mit der Hoheit über die einzelnen Theile zusammengenommen alles dasjenige enthalte, was sonst ordentlicher Weise bei einem einzig für sich bestehenden unabhängigen Systeme in der bürgerlichen Hoheit desselben ungetheilt enthalten ist i): allein jetzt aus der Vereinigung der Reichshoheit mit der Landeshoheit die durch Vernichtung jener entstandene Souveränetät zu bilden, scheint unangemessen zu seyn, da die Reichshoheit nicht ohne ihre reichsgrundgesetzlichen positiven Bestimmungen gedacht werden kann, auf die souveränen Fürsten also weniger übergegangen seyn müßte, als sie nach richtigen Grundsätzen doch wirklich erhalten haben, und in diesem Sinne ist der Brauersche Satz: die Staatsgewalt der Bundesfürsten ist eine volle und kräftige Obristhoheit, keine unvollständige und lahme Reichshoheit k), allerdings wohl gegründet (§. 41).

§. 72.

Die Landeshoheit war eine eigene und freie, wahre und allgemeine Staatsgewalt. Aber sie war abhängig und eingeschränkt. Abhän-

---

i) Majer teutsches weltliches Staatsrecht. I. 25.

k) Brauer Beiträge ꝛc. S. 73.

gig von Kaiser und Reich, indem die Landesherren unter jenem in Einen Staat verbunden, für ihre Person und Regierung den Gesetzen und Gerichten des Reichs unterworfen, und der höchsten Reichsregierung dergestalt verantwortlich waren, daß sie wegen gesetzwidriger Handlungen selbst in die Reichsacht und ihrer Lande und Landeshoheit verlustig erklärt werden konnten. Dem Kaiser und Reich waren sie mit dem Eide der Treue verpflichtet l), der für die meisten noch durch das Lehensverband bestärkt wurde. Eingeschränkt war sie nicht nur durch eben diese Abhängigkeit und durch die ausdrücklichen Vorschriften der Reichsgesetze, sondern auch durch die kaiserlichen Reservatrechte m). Beides: Abhängigkeit und Ein-

---

l) J. P. O. Art. 8. §. 1. Wahlcap. Art. 6. §. 4.

m) Pütter hat in seinen Beiträgen Nro. XVII. und XVIII. Thl. I. S. 293. f. die besonderen Bestimmungen der Landeshoheit sowohl aus dem gemeinsamen Bande des ganzen Reichs, als auch aus der Subordination unter Kaiser und Reich dargestellt, woraus man eine Uebersicht der jetzt aufhörenden Wirkungen der Reichsverbindung erhalten kann. Zu den Bestimmungen der ersteren Art wäre übrigens die Verpflichtung der Reichsstände zu gegenseitiger Hülfleistung gegen widerrechtliche Gewalt, zur gemeinsamen Vertheidi-

schränkung durch die Reichsverfassung ist mit dieser aufgehoben, und dadurch nur konnte die Landeshoheit — Souveränetät im vollen Sinne des Worts — eine eigene, freie, unabhängige, uneingeschränkte höchste Gewalt werden.

§. 73.

Mit dieser Unwandlung war nun eine wesentliche Veränderung des rechtlichen Grundes der Landeshoheit n) nothwendig verbunden. Von unmittelbaren Gutsbesitzern durch kaiserliche Verleihung oder Vergünstigung erworben, aus sehr verschiedenartigen Elementen zusammengesetzt o), erst

gung des Reichs und seiner Rechte und zu Beiträgen zur Bestreitung allgemeiner Reichsbedürfnisse hinzuzufügen, und in Ansehung der Bestimmungen der zweiten Art vorläufig zu bemerken, daß, wenn gleich sie ferner nicht mehr eintreten können, doch der bereits erfolgten rechtliche Kraft nicht durchgehends und schlechterdings aufhört.

n) Vergl. Zachariä Geist der teutschen Territorialverfassung. Leipzig 1800. Deff. ius publ. etc. §. 23. Nota 1. v. Epplen über das Princip der teutschen Territorialverfassung. Regensburg 1803. Gönner über das rechtliche Princip der teutschen Territorialverfassung. Landshut 1804. Leist Lehrbuch des teutschen Staatsrechts. §. 20.

o) Vergl. Krause Geschichte des teutf. Reichs. S. 249.

spät in ihrer ganzen Fülle durch die Reichsgrundgesetze bestätigt, war und blieb sie immer eine aus der höchsten Reichs-Staatsgewalt abgeleitete bürgerliche Gewalt, ein der teutschen Reichsverfassung eigenthümliches Institut — auf unmittelbarem Landeigenthum p), Reichsstandschaft und kaiserlicher Verwilligung beruhend. Selbst zu einer wahren und allgemeinen Staatsgewalt ausgebildet, aber immer noch abhängig und eingeschränkt, behielt sie ihre ursprünglichen Fundamente unverändert, obgleich sie in der Regel jeder andern höchsten Gewalt gleich geachtet (§. 71), und eben daher auch nach gleichen Grundsätzen beurtheilt wurde q). Der Landesherren Rechte und die ihr entsprechende Pflicht der Unterthanen, gegründet in der Reichsverfassung und durch sie näher bestimmt, bedurften keiner Begründung aus dem allgemeinen Staatsrecht. Jetzt aber hat die in Souveränetät verwandelte Landeshoheit nur einen — aller höchsten Gewalt gemeinschaftlichen

p) Darum konnten vormals Land und Leute veräußert werden, jetzt nur die Souveränetät. S. B. A. Art. 8.

q) Pütter Beiträge zum teutschen Staats- und Fürstenrechte. Nro. XIX. XX. Thl. I. 317. f.

Grund — den Staatsvertrag, der den Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrag in sich begreift. „Diese Verträge, sagt Schmalz r) sehr treffend, sind eben so wenig Hypothesen, zum Gebrauch der Theorie ersonnen, als Thatsachen von ehedem, aus denen sich Verbindlichkeiten der Voraltern etwa auf die Nachkommen blos vererbt hätten. Sie sind Thatsachen jedes Augenblicks, immer erneuert. Denn jeder fordert Schutz von dem Souverän; der Souverän kann ihn nur unter der Bedingung des Gehorsams leisten, fordert also diesen unter der Bedingung des Schutzes, und so besteht zwischen beiden ein steter Tausch von Schutz und Gehorsam, immer wechselseitig auf einander bedingt. Das Aehnliche leuchtet vom Vereinigungsvertrage ein."

§. 74.

Aber durch diese Unwandlung der Landeshoheit in Souveränetät ward das Band zwischen Herrn und Unterthanen nicht aufgelöset und aufs neue geknüpft, sondern nur enger, indem sie, da ihr gemeinschaftliches Oberhaupt, ihr gemeinschaftlicher höchster Richter und Beschützer nicht mehr

r) Handbuch des teutschen Staatsrechts. §. 9.

ist, ihre Sicherheit und Wohlfarth nur allein von der treuen Erfüllung ihrer gegenseitigen Pflichten erwarten können. Das Recht und die Pflicht des Regenten, die Mittel zur Erreichung des Staatszweckes zu wählen und anzuwenden, ist dasselbe: nur Abhängigkeit und Einschränkung durch die Reichsverfassung ist hinweggefallen. Das Recht und die Pflicht der Unterthanen, eine gerechte und gute Regierung zu fordern, und dem Regenten, treu, hold und gehorsam zu seyn, ist auch dasselbe: nur Schutz und Zwang der Reichs-Staatsgewalt ist für sie nicht mehr. Dieß abgerechnet, war ihnen, nach der völligen Ausbildung der Landeshoheit, deren Ursprung und rechtliche Begründung ohne practischen Werth. Sie lebten in einem Staate, dessen Regierung in der Regel jeden Zweig der höchsten Gewalt umfaßte, und dadurch, daß sie gegen Mißbrauch dieser Gewalt oberstrichterliche Hülfe suchen konnten, und daß sie, als des Kaisers und Reichs mittelbare Unterthanen, auch diesem verpflichtet waren, wurde ihre unmittelbare Unterthanen-Pflicht nicht geschwächt oder beschränkt. Dieselbe ist also auch jetzt im Wesentlichen nicht verändert noch bestärkt worden.

§. 75.

Auch die Regenten der teutschen Staaten hatten in einer gedoppelten Verpflichtung gestanden: gegen Kaiser und Reich, und gegen ihr Land. Jene ist aufgehoben und es scheint vielleicht sonderbar, wenn man frägt: Wie verhält es sich mit dieser? Doch ist die Frage keineswegs überflüssig, wenn man erwägt, daß in der Souveränetät eine Entbindung von allen positiven Bestimmungen der Landeshoheit gesucht werden könnte. Abgerechnet, daß die Reichsverfassung gegen despotische Gewalt sicherte, so hatte auch jeder einzelne, selbst der kleinste Staat, seine eigene Verfassung, sey es auch, daß sie blos auf einer durch das Herkommen bestimmten Art der Ausübung der Regierungsrechte beruhete. Die Regierungsformen waren zwar höchst verschieden: „es brauchte oft nicht halbe Tagreisen, um bald republicanische, bald monarchische, bald eingeschränkte, bald beinahe despotische, bald erbliche, bald auf Wahlfreiheit beruhende Regierungsformen wahrzunehmen" s); aber nie war der teutsche Bürger willkührlicher Gewalt unterworfen, und jenes hausväterliche Regiment, das man doch nur

s) Pütter Historische Entwickelung. II. 162.

in ganz kleinen Staaten finden wollte, war nie als rechtlich anerkannt t). Zuverlässig will auch jetzt kein teutscher Souverän regieren ohne Gesetz nach bloßer Willkühr: nicht Vater des Volks seyn, wie der Chinesische Kaiser u). Nie wird in Teutschland, wie in Marokko, regieren heißen: „den Willen des Herrschers geltend machen, der keine Grundsätze kennt, die seinen Willen einschränken; der der blinden Unterwerfung seiner Unterthanen versichert ist, und alle Gewalt in sich vereinigt; der Gesetze giebt, aufhebt und verändert, nach seinem Eigensinn und Vortheil v). Davon

t) Siehe oben S. 122. 123.

u) „In China heißt regieren Vater des Volks seyn. Schöne Worte von fürchterlicher Bedeutung! Größer und schrecklicher noch, als die patria potestas den ältesten Römer war, oder wie sie Aristoteles in seiner Politik annimmt, ist die väterliche Gewalt im Orient ehedem schon gewesen, und wo sie die Despotie der Regenten nicht beschränkt hat, jetzt noch. Nach ihr ist der Staat nur um des Regenten willen da; alle Unterthanen sind seine Kinder, und weil er mit diesen machen kann, was er will, seine Sclaven, ihr Gut sein Eigenthum; sein Wille ist ihr Gesetz und was er thut, ist wohlgethan." Krause Abhandlungen aus dem teutschen Staatsrecht. S. 104. 105.

v) Daselbst S. 103. 104.

kann hier die Frage nicht seyn, sondern nur: ob durch die Einführung der Souveränetät die verbindliche Kraft der positiven Bestimmungen, welche die Landeshoheit in den einzelnen Staaten erhalten hatte, aufgehoben ist?

§. 76.

Daß die Landeshoheit in Beziehung auf die Reichsverfassung uneingeschränkt geworden ist, also auch in solchen Ländern, wo sie sonst keine positiven Bestimmungen hatte, uneingeschränkte Souveränetät werden konnte, leidet keinen Zweifel (§. 30); aber nur in Beziehung auf die Reichshoheit und jede andere höchste Gewalt sichert die Bundesacte den verbündeten Fürsten ihre völlige Souveränetät (§. 31. 32). In Ansehung der innern Verfassung derjenigen Staaten, die sie zur Zeit der Errichtung des Bundes besaßen, enthält jener Vertrag keine Vorschriften, und wenn der Protector des Bundes in Rücksicht auf sein Verhältniß zu den Bundesfürsten erklärt hat, daß die Zwistigkeiten, welche diese mit ihren Unterthanen haben können, vor keinen fremden Gerichtshof gezogen werden dürfen, und daß Er seine Macht nicht zur Be-

schränkung ihrer Souveränetätsrechte, sondern zu deren Erhaltung in ihrer ganzen Fülle anwenden wolle; so folgt daraus nicht, daß nunmehr die Bundesfürsten von den gegen ihre Unterthanen früher übernommenen Verpflichtungen entbunden sind, oder daß sie sich vermöge ihrer Souveränetät selbst davon frei sprechen können. Denn diese ist nur zur Handhabung des Rechts da, nicht zu dessen Verletzung. Eben deßwegen hätten auch durch die Bundesacte, als einen Vertrag der Bundesfürsten unter sich und mit dem Kaiser der Franzosen, die Rechte ihrer Unterthanen, sie mögen der Gesammtheit derselben oder Einzelnen zustehen, ohnehin nicht gültig aufgehoben werden können. Das Einzige, was man im Allgemeinen als nothwendige Folge der Errichtung des Bundes einräumen darf, besteht darinn, daß eines Theils Rechte, die lediglich in den Reichsgesetzen gegründet waren und deren Fortdauer allein auf der Reichsverfassung beruhete, wie z. E. die Berufung an die Reichsgerichte, andern Theils solche, die mit den Verpflichtungen, welche der Bund auflegt, unvereinbar sind, ihre Wirksamkeit verlieren, jedoch letztere nur in so weit, als ihre Unvereinbarkeit mit den

Bundespflichten klar ist, und unter der Einschränkung, daß, wo möglich, dafür Ersatz geleistet werde.

§. 77.

Die Gesammtheit der Unterthanen hat ein vollkommenes Recht auf die Regierung nach der Landesverfassung, welche auf den Grundgesetzen beruhet, nach deren Vorschrift der rechtmäßige Gebrauch der Landeshoheit eingerichtet werden mußte und wodurch die landesherrliche Gewalt eingeschränkt war. In einem engern Sinne, und in der That weniger richtig, wurde in dem teutschen Staatsrechte nur diejenige Regierungsform für eingeschränkt geachtet, nach welcher der Regent in der Ausübung seiner Hoheit bei vorkommenden Fällen an das Gutachten oder die Einwilligung der Landstände gebunden ist w). Die besonderen Regierungsformen der einzelnen teutschen Staaten hatten nun zwar in besseren Zeiten an der Reichsverfassung eine kräftige Stütze; aber in ihr war keineswegeges das rechtliche Fundament derselben zu suchen. Die innere Landesverfassung ist nicht durch die Reichsgesetzgebung bestimmt worden; ja!

w) Majer teutsches weltliches Staatsrecht. III. 51.

sie ist nicht einmal aus dem Verhältniß der Landeshoheit zur Reichshoheit entsprungen, sondern durch die eigenthümlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Territorien, als für sich bestehender Staaten, veranlaßt, auf Verträge zwischen Herrn und Land, oder rechtsbeständiges Herkommen gegründet, bisweilen durch kaiserliche Bestätigung, und nur, wenn über die Anwendung Streit entstanden war, durch reichsgerichtliche Erkenntnisse bekräftigt und gesichert x). Schon hieraus ergiebt sich, daß die innere Verfassung der einzelnen teutschen Staaten an die Fortdauer der Reichsverfassung nicht gebunden seyn konnte. Denn, wenn gleich jetzt die in einzelnen Fällen etwa hinzugekommene kaiserliche Bestätigung die Kraft nicht mehr hat, die ihr das Ansehen des höchsten Reichs-Oberhaupts gab; so blieb sie doch immer ein öffentliches Zeugniß der zwischen Herrn und Land rechtmäßig und vollständig geschlossenen Uebereinkunft, zu deren vollkommenen Verpflichtung sie an und für sich nicht nöthig war. Auch durch die Aufhebung der Reichsgerichte wird das aus ihren rechtskräftigen Erkenntnissen einmal wohlerworbene

x) Pütter Beiträge. I. 306. f.

Recht weder verändert noch einseitiger willkührlicher Bestimmung des Regenten Preis gegeben. Nicht zwischen dem Reichsstand und den mittelbaren Reichsunterthanen in Beziehung auf die Reichsverbindung, sondern zwischen dem Landesherrn und den Landesunterthanen in Beziehung auf die Landesverhältnisse und das Landesstaatsinteresse, nicht für das Land, als integrirenden Theil des Reichs, sondern als Staat für sich, nicht in Rücksicht auf die Reichsregierung, sondern in Rücksicht auf die Landesregierung, sind die Landes-Grundgesetze errichtet; wie sollten daher diese durch die Befreiung der Landeshoheit von der Reichshoheit an ihrer verbindlichen Kraft verlieren können? So wenig die Unterthanen durch die vorgegangenen Veränderungen ihrer bisherigen Unterthanenpflichten entbunden sind: so wenig können die Regenten, blos weil sie souverän geworden, der gegen ihre Unterthanen früher übernommenen Verpflichtungen sich entledigen. Der Souveränetät widerspricht Einschränkung durch positive Bestimmungen keinesweges (§. 29), und aus der Art, wie in Teutschland die Landeshoheit in Souveränetät verwandelt worden ist, darf man mit Recht schließen, daß sie alle diejenigen positiven

Bestimmungen behalten hat, die weder mit der völligen Unabhängigkeit noch mit den Bundespflichten im Widerspruch stehen.

§. 78.

Da die Landesverfassung durch die Einführung der Souveränetät nicht nothwendig und von selbst, als unvereinbar mit derselben, aufgehoben wurde; so giebt auch die Souveränetät kein Recht, sie willkührlich aufzuheben oder zu verändern. Denn, wenn weder eine unabwendbare Staatsnoth noch eine unvermeidliche Revolution sich ereignet hat, durch die das vollkommene Recht der Gesammtheit der Unterthanen auf die Erhaltung der Verfassung hätte vernichtet werden können; so ist nicht abzusehen, aus welchem Rechtsgrunde der Souverän dagegen sollte handeln dürfen. Als Landesfürst und Regent hat er vormals die Regierung mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung übernommen: als Souverän ist er für seine Unterthanen kein neuer Landesfürst geworden; und durch die Auflösung der Reichsverfassung hat er nur der in dieser begründeten Einschränkungen entledigt werden können, keineswegs aber des seinen Unterthanen, als Landesfürst und Regent, ausdrücklich oder stillschweigend, gegebenen Worts, nicht anders, als

verfassungsmäßig zu regieren. Es giebt Regenten unabhängiger Staaten, deren Souveränetät Niemand in Zweifel zu ziehen wagt, welche durch die Grundgesetze ihrer Reiche mehr beschränkt sind, als man es in irgend einem der ehemaligen teutschen Reichslande wird nachweisen können. Haben nun diese ihre Grundgesetze als für sich bestehende Staaten erhalten, warum sollte deren verbindliche Kraft aufhören, nachdem sie unabhängig geworden sind? Oder sollten die jetzigen Souveräne, als Stifter neuer Reiche, auch deren Verfassung nach Gutbefinden einrichten können? — Sind sie denn Eroberer ihrer lieben getreuen Unterthanen, die ihnen und ihren Voreltern seit Jahrhunderten schon hold und gewärtig waren? Verschieden sind allerdings jetzt die Verhältnisse zwischen Herrn und Unterthanen, da jener keinen höheren Richter mehr anerkennt. Verschieden sind die öffentlichen Bedürfnisse, da die lahme Reichshoheit so viel und so dringend nicht fordern konnte, als die jugendliche Kraft des neu gestifteten Bundes unwiderstehlich heischet. Verschieden ist die Lage der meisten Bundesstaaten, deren Umfang bedeutend erweitert ist, wodurch wesentliche Veränderungen in den Regierungsanstalten nothwendig geworden sind. Auch mag es seyn, daß die Verschiedenheit der Verfassung einzelner

Provinzen in einem vergrößerten Staate gewisse Unbequemlichkeiten nach sich zieht. Es läßt sich daher wohl denken, daß Abweichungen von den Grundgesetzen und Abänderungen der bisherigen Verfassung ganz zweckmäßig und gemeinnützig seyn können. Da aber Grundgesetze und Verfassung allezeit auf einem vertragsmäßigen Verhältnisse zwischen dem Regenten und den Unterthanen beruhen; so ergiebt die Natur der Sache, daß dazu die Einwilligung beider Theile erforderlich ist. Es ist ein unglückliches Mißverständniß, wenn man glaubt, daß die Befreiung vom Zwang auch die Befreiung von jeder vollkommenen Pflicht nach sich ziehe: gefährlich selbst für den Regenten, der, wäre der Satz richtig, auch auf den Gehorsam seiner Unterthanen nur so lang ein Recht hätte, als ihm hinreichende Zwangsmittel gegen sie zu Gebot stünden.

§. 79.

Unverletzlich und unveränderlich müssen also Grundgesetze und Verfassungen nur immer jedem Theilnehmer für sich seyn: ihre Uebereinstimmung aber hebt diese blos bedingte Unverletzlichkeit und Unveränderlichkeit. „Obgleich, sagt Moser y),

---

y) Von der Landeshoheit überhaupt. S. 50.

die Gründe der Landesverfassungen in so fern allerdings unveränderlich sind, daß selbige nicht von denen Landesherren einseitig und nach eigenem Belieben abgeändert werden können; so sind sie doch übrigens, wie alle menschliche Dinge und Handlungen, der Veränderung gar sehr, ja sogar unterworfen, daß zuweilen Landesverträge, mit deren Zustandbringung man lange Zeit zugebracht hat, die vom Kaiser bestätiget worden sind und worauf die höchste Reichsgerichte gesprochen haben, doch hernach ausdrücklich von denen Interessenten selbsten cassiret worden. Es ist dahero einem Mangel an Einsicht und ungegründeten Vorurtheil zuzuschreiben, wenn zuweilen Leute Landesverträge und dergl. für eben so unveränderlich ansehen, als das Wort Gottes und als müßte es nothwendig bis ans Ende der Welt dabei verbleiben, welche daher sich selbst gleich in ihren Gewissen ängstigen und andere für meineidige Leute ansehen können, sobald von Abänderung eines alten Vertrags die Rede ist. Es erfordern aber die Gründe einer Landesverfassung eine Abänderung, wenn die allgemeinen Weltläufte, oder die Staatsverfassung des teutschen Reichs, oder die inneren Umstände eines Landes sich nach und nach also abändern, daß das Alte nicht mehr darauf passet, oder wenn man für des Landes Be=

stes etwas anderes, der Erfahrung gemäs, nützlicher befindet, oder wenn Krieg oder andere Noth wider Willen dazu dringt, oder wenn das Land unter eine andere Regierung kömmt u. s. w. In allen solchen Fällen nun erfordert es bald die Klugheit bald die Noth, daß an der bisherigen Verfassung dieses oder jenes abgeändert, und zu dessen Feststellung neue Verträge gemacht, neue Reversalien erbeten und ausgestellt, neue Freiheiten ertheilt oder alte aufgehoben werden u. s. w. Ist gleich ein Landesvertrag verclausulirt, daß es auf ewige Zeiten dabei bleiben solle; so ist es doch keine theologische, sondern nur eine politische und moralische Ewigkeit; so lang nemlich, als die Sachen in dem jetzigen Stand verbleiben, und es denen Interessenten nicht anderst beliebt; geschiehet aber eines oder das andere; so hat die Ewigkeit ein End'."

§. 80.

Hier steht nun freilich die berühmte Clausel: rebus sic stantibus — in ihrer ganzen Herrlichkeit da, und wer Lust hätte, willkührliche Veränderungen in den Landesverfassungen zu vertheidigen, könnte nicht ohne Anschein auf des biedern Mosers eigene Worte sich berufen, die übrigens hier hauptsächlich für diejenigen geschrieben sind, die zu fest

an die Unveränderlichkeit der Grundgesetze glauben möchten. Trifft jetzt nicht alles zusammen, was Moser als rechtmäßige Veranlassung zu Abänderungen in den Landesverfassungen ansieht? Die allgemeinen Weltläufte, oder, moderner, der Zeitgeist? Der Untergang des teutschen Reichs, der doch mehr ist, als eine bloße Umänderung seiner Verfassung? Die inneren Umstände des Landes, die wohl nirgends ganz dieselben geblieben sind? Bessere Erfahrungen der verfeinerten Regierungskunst? Krieg und Finanznoth und Regierungsveränderungen? Von letzteren und deren Folgen wird weiter unten die Rede seyn; doch gilt im wesentlichen für sie dieselbe Antwort, wie auf alle übrige Fragen: Die Wirklichkeit der Fälle zugegeben; so können Abänderungen in der Verfassung, Abweichungen von den Grundgesetzen dadurch allerdings nothwendig oder nützlich werden, sie sind jedoch nur rechtmäßig, insofern und insoweit sie durch die veränderten Umstände wesentlich nothwendig geworden sind, und nicht anders, als mit Zuziehung und Einwilligung derer, die ein Recht auf die Erhaltung des bisherigen Zustandes haben. Wie aber, wenn diese hartnäckig und eigensinnig am Alten hängen? Moser z) beantwortet diese

z) Von der teutschen Reichsstände Landen. S. 1187.

Frage also: „Man bedienet sich jetzo als einer Universal-Staats-Medicin des Grundes: Das Beste und die Erforderniß des Staats ist das höchste und oberste Gesetz, welches allen andern Gesetzen, Verträgen, Freiheiten, Herkommen und Verjährung derogirt und den Regenten berechtiget, das Nöthige zu verfügen, die Verträge und Privilegien wieder aufzuheben u. s. w. Freilich ist dieß ein kurzer und bequemer Weg, allen Schwierigkeiten eben so leicht abzuhelfen, als Alexandern, den Gordischen Knoten mit dem Degen aufzulösen. Es wird auch kein ehrlicher Mann und Patriot mißkennen, daß in der That das gemeine Beste allem andern vorgehe. Aber die Frage ist davon: Wer den Ausschlag geben könne, was wirklich das gemeine Beste sey und erfordere? Antwort: Wer sonst als der Regent? So spricht wohl ein Machiavell, ein Hobbes, ein Ickstatt und wer sonst denen Höfen zu gefallen redet. Hingegen ist in denen Anmerkungen über des jüngeren von Ickstatt Schrift de iure maiestatico Imperii eminenti gezeiget, daß dieses orientalische Staatsrecht nicht auf unsere europäische und am allerwenigsten auf unsere mit Landständen versehene teutsche Lande passe, als worinn es ein zwischen dem Regenten und dessen angebornen

Räthen, denen Landständen, gemeinsames Geschäft ist, zu überlegen und zu prüfen, was nur den Nahmen oder Schein, oder das Wesen des gemeinen Besten habe, da die Erfahrung alter, mittlerer, neuerer und der neuesten Zeiten belehret hat, daß auch der Regenten und ihrer Minister Verstand und Wille eben sowohl, als anderer Menschen, allerlei Gebrechen unterworfen ist, daß das gemeine Beste oft nur ein Firniß ist, den man über die Affecten herziehet, und daß manche zum angeblichen Besten des Staats gemachte Verfügungen sich mit dessen bald wenigerer bald mehrerer, bald gänzlicher Entkräftung und Verderben endigen."

§. 81.

Nach diesen Grundsätzen, die der Natur des Vertragsverhältnisses gemäs auch auf Länder anwendbar sind, die keine Landstände haben, muß, wenn Herr und Unterthanen sich nicht vereinigen können, der bisherige Zustand unverändert bleiben, und, wenn nicht dringende Nothwendigkeit eine Veränderung heischt, werden davon die Folgen nie so nachtheilig seyn, als Mißbrauch der Gewalt durch das nur zu verführerische Beispiel auf der einen — und durch Unzufriedenheit und Miß-

trauen der Unterthanen auf der andern Seite gefährlich werden kann. Freilich können diese nicht mehr in Wetzlar oder Wien ihre Beschwerden erheben. Aber darf der Regent Unrecht thun, weil er keinen Zwang zu fürchten hat? Indessen lassen sich allerdings Fälle denken, wo der Regent die Nothwendigkeit einer Abänderung der Grundgesetze, oder eine Abweichung von denselben, für entschieden halten und daher glauben kann, daß er sie auch wider den Willen der Unterthanen durchzusetzen berechtigt sey. Wenn freilich die Umstände dergestalt gänzlich verändert wären, daß der Gegenstand eines Grundgesetzes gleichsam als vernichtet angesehen werden müßte; so könnte den Regenten, falls er nicht selbst die veränderten Umstände herbeigeführt hätte, der Vorwurf eines Eingriffs in die Rechte der Unterthanen nicht treffen, und hierinn liegt der Grund einer bereits eingeräumten Ausnahme von der Regel (§. 76). Allein auch in diesem Falle wird immer noch die Frage entstehen: ob und wie durch eine neue positive Bestimmung das veränderte Verhältniß verfassungsmäßig einzurichten sey? und darüber wenigstens zwischen Herrn und Land eine Vereinigung statt finden müssen. Ausserdem aber, wenn der Regent, sey es auch aus voller Ueberzeugung

wahrer Nothwendigkeit, eine einseitige Abänderung oder Verletzung der Grundgesetze sich erlaubt, bleibt die Handlung immer rechtswidrig. „Unternehmungen dieser Art, sagt Feder a), müßte ein Regent vielmehr vor Gott und seinem Gewissen zu rechtfertigen suchen, als daß er hoffen könnte, vor der Welt sie zu rechtfertigen. Um sich vor seinem Gewissen rechtfertigen zu können, müßte er zuförderst gewiß seyn, daß ihn nur allein die Liebe zum gemeinem Besten dabei antreibe: nicht Abscheu gegen Einschränkungen seiner Gewalt, und Begierde, sie zu vergrößern; nicht Neigung, andern Regenten nachzuahmen, die eben dieses thaten, und dabei, wenn gleich nicht darum, bewundert, verehrt oder gefürchtet wurden; nicht Gefälligkeit und Vorliebe gegen einzelne Parteien im Staate, die ihren Privatvortheilen das Ansehen des gemeinen Besten zu geben wissen, und Abneigung gegen andere, die vielleicht um ihrer auf die Gesetze sich gründenden Vorrechte willen nicht so sehr schädlich, als beneidet sind. Er müßte lange genug überlegt und versucht haben, ob die Verbesserungen, die er zur Absicht hat, nicht

a) Untersuchungen über den menschlichen Willen. III. 352.

auf eine sanftere und gesetzmäßigere Weise sich zu Stande bringen ließen; wenigstens so allmählich, und so weit, daß, was dabei zurückbliebe und ganz wegfiele, kein Ersatz mehr wäre für die gewissen Uebel und Gefahren, welche beim gegenseitigen Verfahren vernünftiger Weise zu befürchten sind. Wenn er eine Entfernung von der Vorschrift der Grundgesetze für nothwendig erkennte: so müßte er sich, wie dieß bei allen Ausnahmen in den Collisionsfällen Regel ist, dabei möglichst einschränken, und nicht dasjenige, was er gewissenhaft angefangen hat, leichtsinnig oder leidenschaftlich fortsetzen. Er müßte um so mehr sich es zur Pflicht machen, ein Beispiel der Gerechtigkeit und jedweder Tugend in seinem ganzen übrigen Betragen zu geben. Er müßte endlich den festen Vorsatz fassen und bewahren, den zweiten Schritt dieser Art um so weniger sich zu erlauben, da er einen schon gethan hat; weil, vermöge der Natur der Dinge, Ausnahmen von Gesetzen, und solchen gemeinwichtigen Grundgesetzen, nicht oft gerecht seyn können; weil das Vertrauen gegen ihn und seine Gerechtigkeit bei jedem nachfolgenden Schritt, in mehr als verdoppelten Graden abnehmen würde, und er also eine vermehrte Pflicht hat, durch genaue Beobachtung der Grundgesetze in seinem nach-

folgenden Betragen dieß Vertrauen wieder herzustellen."

§. 82.

Durch die Vereinigung sämmtlicher Besitzungen der Bundesfürsten in ein Königreich, Großherzogthum, Herzogthum oder Fürstenthum kann übrigens den einzelnen Theilen das Recht auf ihre eigenthümliche Verfassung nicht genommen werden, wenn sie nicht in dieselbe und somit auch in die dadurch nothwendig gewordenen Veränderungen in der Verfassung ihre freie Einwilligung gegeben haben b). Es ist bekannt, daß vormals dergleichen Vereinigungen mehrerer Gebiete in ein Churfürstenthum, Herzogthum rc. aus kaiserlicher höchster Machtvollkommenheit statt gefunden haben, aber allezeit der besonderen Landesverfassungen unbeschadet. Auch wenn kleinere Länder oder Gebiete einem größeren Staate völlig einverleibt werden, hängt die Veränderung ihrer Verfassung nicht von der Willkühr des Regenten ab c). Da weder die Einführung der Souveränetät den Umsturz der bisherigen

b) Vergl. Moser von der teutschen Reichsstände Landen. S. 158. 160. 170.

c) Daselbst S. 181. 183.

Landesverfassungen nothwendig nach sich zieht (§. 78), noch die Souveränetät selbst zu deren willkührlichen Abänderung ein Recht giebt (§. 78); so können auch Verfügungen, die mittelbarer Weise dieselben Folgen haben würden, von dem Regenten nicht willkührlich und einseitig getroffen werden. Man sage nicht: diese Grundsätze sind aus den vernichteten teutschen Reichsgesetzen, aus dem alten teutschen Staatsrechte geschöpft! Nein! sie sind ganz in dem natürlichen Staatsrechte gegründet und beruhen allein auf der Heiligkeit der Verträge und wohlerworbener Rechte, ohne die kein Staat bestehen, kein Regent auf Sicherheit und Dauer seiner Macht rechnen kann!

§. 83.

Die nach der Auflösung der Reichsverfassung in Teutschland noch übrig gebliebenen unabhängigen Staaten sind Theils monarchisch, Theils republicanisch. Diese sind nicht in dem Bunde und können daher hier übergangen werden. Unter jenen ist nur Ein geistlicher Wahlstaat, welcher vormals, gleich den übrigen geistlichen Staaten in Teutschland, eine eigenthümliche Art von Grundgesetzen hatte: die Wahlcapitulation mit

dem Domcapitel, die aber jetzt, nachdem der Protector des Bundes das Recht erhalten hat, den Fürst-Primas zu ernennen d), nicht weiter in Betrachtung kommen wird. In Ansehung aller andern positiven Bestimmungen, welche dieser Staat in den einzelnen Theilen, aus welchen er zusammengesetzt worden ist, haben kann, gelten dieselben Grundsätze, welche die Regenten der weltlichen Staaten verpflichten.

In diesen ist ein Hauptgegenstand der Verfassung die Regierungsfolge. Die darauf sich beziehenden Verordnungen können größten Theils mit vollem Rechte den Landes-Grundgesetzen beigezählt werden e), wie denn überhaupt in jedem Staate die Verfassung des regierenden Hauses auf die Staatsverfassung einen höchst bedeutenden Einfluß haben, und eben daher auch den Unterthanen rechtliche Ansprüche geben muß, sobald nicht von Gutsbesitz, sondern von wahrer Staatsverbindung die Rede ist.

§. 84.

Ob nun gleich ursprünglich die Familienver-

---

d) B. A. Art. 12.

e) *Pütter* Inst. iur. publ. §. 445.

hältnisse und insonderheit die Landesfolge der teutschen Landesherren Theils durch die Lehensverbindung bestimmt, Theils auf Landeigenthum gegründet waren, und die Autonomie der erlauchten Häuser zum Schutz gegen die fremden Rechte durchgehends ein der erbfähigen Nachkommenschaft auf ewige Zeiten geheiligtes Famieneigenthum stiftete, welches natürlich auch Land und Leute umfaßte; so ward doch nicht blos um Stand und Nahmen, sondern auch um Land und Leute in ihrem Flor und Wesen zu erhalten, die Familiengesetzgebung thätig, und je mehr die Landeshoheit dem Begriffe der höchsten Staatsgewalt sich näherte, desto wichtiger wurde die landesherrliche Hausverfassung für die Landesverfassung und desto gewisser mußte insonderheit die Landesfolge als wahre Staatssuccession betrachtet werden f).

Unser sogenanntes Privat-Fürstenrecht wurde Theils aus dem unter fürstlichen Personen in Europa hergebrachten und übereinstimmenden Herkommen, Theils aus der eigenen und besondern

f) Leist Lehrbuch des teutschen Staatsrechts. §. 30.

Verfassung Teutschlands geschöpft g), und sein practischer Werth kann sich ferner erhalten, wenn in letzterer Hinsicht alles, was auf die erloschene kaiserliche und Reichshoheit sich bezieht h), oder was in dem gänzlich aufgehobenen Lehensverbande i) seinen Grund hatte, abgesondert, dahingegen dasjenige vorzüglich beibehalten wird, was dem Geiste der Autonomie des teutschen hohen Adels gemeinschaftlich ist k). Daß das longobardische Lehenrecht und die übrigen gemeinrechtlichen Entscheidungsquellen, die ohnehin im Privat-Fürstenrecht nur mit großer Vorsicht gebraucht werden konnten, und künftig nur noch als Interpretationsmittel in besondern Fällen brauchbar seyn werden, jetzt keine Anwendung mehr finden, versteht sich von selbst.

§. 85.

Familiengesetze aber, insonderheit Haus-

g) *Pütter* l. c. §. 443. *Eiusd.* pr. lin. iur. priv. princip. §. 2.

h) Vergl. *Pütter* Inst. iur. publ. §. 444.

i) Die Reichs-Lehensherrschaft ist mit dem Reiche erloschen und die Lehensverbindung der Souveräne unter einander hat der Bundesvertrag, nach einer, wie es scheint, allgemein angenommenen Erklärung des Art. 34. der B. A., aufgehoben.

k) Vergl. Pütters Erörterungen. I. 144. f.

verträge, müssen in allen Puncten, die nicht mit den veränderten Verhältnissen in einem wesentlichen und unvereinbaren Widerspruch stehen, auch ferner gehalten werden. Sind sie mit Zuziehung des Landes, es sey als Mitcontrahent, oder als Vermittler und Garant, errichtet, oder mit der Landesverfassung auch später erst auf irgend eine Weise in Verbindung gesetzt; so gehören sie zu den Grundgesetzen des Staats und von ihnen gelten die bisher dargelegten Grundsätze. Auch andere Hausverträge, welche blos unter den Familiengliedern eingegangen, oder Testamente, welche als Hausgesetze anerkannt sind, können willkührlich weder aufgehoben noch abgeändert werden. Der Souverän ist zwar Familienhaupt und Oberherr aller Glieder seines Hauses: jenes war er immer, dieses ist er erst durch die Auflösung des Reichsverbandes geworden, indem der Kaiser nie die Landesunterthänigkeit der Familie eines Landesherrn anerkannt hat. Aber auch hier kann die Souveränetät kein Recht geben, der Familienglieder wohlerworbene Rechte willkührlich zu verletzen. Es kann indessen bei den jetzigen Zeitumständen einem Regenten nicht schwer werden, zu wahren Verbesserungen in der Hausverfassung und besonders in der Erbfolgeordnung, welche vielleicht durch die

veränderten Staatsverhältnisse rathsam geworden seyn dürften, die Einwilligung der Familienglieder zu erhalten. Neue Vorschriften in Beziehung auf die Hausverfassung, welche in die älteren Hausgesetze nicht eingreifen, oder zu deren Ausführung und Handhabung abzwecken, ist der Souverän zu ertheilen allerdings befugt.

§. 86.

Die Grundgesetze der teutschen Staaten, wodurch die innere Verfassung derselben bestimmt wird, erscheinen in verschiedenen Formen: als eigentliche Verträge und Vergleiche, als Landtags-Abschiede, landesherrliche Gnaden- und Freiheitsbriefe, Declarationen, Resolutionen und Verordnungen, Huldigungs- und andere Reversalien, Staatstestamente und reichsgerichtliche Urtheile, welchem allem sich noch eines jeden Landes rechtmäßige Gewohnheiten anschließen. Es kömmt aber auf die Form nicht an, sondern nur darauf: ob nicht die positiven Bestimmungen, welche diese verschiedenartigen Grundgesetze enthalten, unter die einzige Ausnahme fallen, welche bei den jetzt veränderten Verhältnissen ihre verbindliche Kraft einschränkt oder aufhebt (§. 75)? Was insonderheit die reichsgerichtlichen Erkenntnisse betrifft; so konnten durch dieselben oh-

nehin niemals neue Rechtsverhältnisse begründet, sondern nur die bestehenden Rechte gegen Eingriffe, Verletzungen und Mißdeutungen geschützt werden, und die Vernichtung der reichsgerichtlichen Autorität kann nie die Vernichtung der durch sie gesicherten Rechte nach sich ziehen (§. 76). Aber sollten nicht alle solche Einschränkungen aus den Zeiten der Abhängigkeit der Hoheit und Würde der Souveränetät entgegen seyn? Gemeinschädliche Hindernisse der raschen Wirksamkeit der neubelebten Regierung? Fesseln, die die Schritte zum höheren Ziele aufhalten? Bunte Reste der alten regellos gebildeten Einigung: aller Einheit und Kraft ewige Widersacher? — Die Politik bestimmt nicht das Recht, und wer kann voraus sagen, daß auf dem Wege des Rechts die politischen Besorgnisse nicht zu entfernen seyen: daß Einwilligung der Berechtigten durch zweckmäßige Vorstellungen nicht erlangt werden können: daß ein Gewaltstreich alle Widersprüche niederschlagen müsse?

§. 87.

Wenn gleich positive Bestimmungen der bürgerlichen Gewalt auch den teutschen Ländern, welche keine landständische Verfassung hatten, nicht ganz fremd waren; so treffen doch die bis-

herigen Erörterungen vorzüglich diejenigen Staaten, wo Landstände die Landeshoheit beschränkten. Die Geschichte des Ursprungs der Landstände zeigt, daß dieselben nicht nur aus der Reichsverfassung nicht hervorgegangen, sondern vielmehr zugleich mit der Landeshoheit und ihrer Entwickelung zu einer wahren Staatsgewalt in den verschiedenen teutschen Ländern, als für sich bestehenden Staaten, entstanden sind 1). Weder die Auflösung der Reichsverfassung noch die Einführung der Souveränetät kann daher die Befugniß, sie aufzuheben, begründen, und wenn ihre bisherige Einrichtung den veränderten Umständen dergestalt unangemessen wäre, daß dadurch die Erreichung des Staatszweckes erschwert oder gar gehindert werden könnte; so dürften zweckmäßige Abänderungen derselben um so weniger Schwierigkeiten finden, je mächtiger der Einfluß des durch die Reichsverfassung nicht mehr beschränkten Souveräns geworden ist. Man hat in neuern Zeiten besonders darinn ein Mißverhältniß zu finden geglaubt, daß in den vergrößerten Staaten einige Provinzen Landstände hätten, andere keine. Sollte dieß nicht vielmehr ein Beweggrund zur allgemeinen Einführung einer wohlgeordneten land-

1) Vergl. Pütter Beiträge. I. 109.

ständischen, oder reichsständischen Verfassung seyn? Aber — so schrieb schon vor zwanzig Jahren ein berühmter Geschichtschreiber und Staatsmann: „Der Fürsten Sinn steht leider jetzt meist auf unumschränkter Gewalt; welcher Nachfolger würde es seinem Regiments-Vorfahren danken, wenn er neuerrichtete Landstände zum Vermächtniß hinterlassen sollte m)?" Daß er's doch wohl Ursach' hätte, wird darauf gezeigt, und auch den veränderten Verhältnissen kann die landständische Verfassung zum wahren Wohl des Staats angepaßt werden. Doch — politischen Untersuchungen gebührt hier keine Stelle n).

§. 88.

Muß man einräumen, daß durch die Befreiung der Landeshoheit von der höchsten Gewalt des Kaisers und Reichs in dem Innern der teutschen Staaten eine Revolution, eine Auflösung der bürgerlichen Bande, eine Zerrüttung aller Rechtsverhältnisse nicht bewirkt worden ist, und selbst um der Regenten und ihrer rechtlichen Existenz willen muß

m) Göttingisches Historisches Magazin. I. 81.

n) Vergl. Rehberg über teutsche Landstände. Anhang zu der interessanten Schrift: Ueber die Staatsverwaltung teutscher Länder 2c. Hannover 1807.

man die gefährliche Lehre des Gegentheils verwerfen; so ist auch der Satz unrichtig, daß die Rechtsverhältnisse der Staatsunterthanen der Bestimmung des dermaligen Selbstherrschers unterliegen, sobald sie nicht durch den Bundesvertrag neu bestimmt oder durch das Ideal eines Vernunftstaats als nothwendig gesetzt sind o): denn dieser Satz beruhet auf der Voraussetzung einer Staatsumwälzung in den teutschen Staaten und eines rechtlosen Zustandes, wo die Willkühr des Regenten durch nichts als den Bundesvertrag und das Ideal eines Vernunftstaats beschränkt sey. Diesem Ideal selbst aber scheint doch die Heiligkeit der Verträge und die Unverletzlichkeit wohlerworbener Rechte wesentlicher Grundzug zu seyn. Einer gewaltsamen Umwälzung von unten herauf noch glücklich entronnen, laßt uns bei den Veränderungen, die von oben herab kommen, jene nicht nachahmen durch gänzlichen Umsturz aller Rechte, durch gänzliche Zerreissung aller geselligen Bande, durch gänzliche Zerstörung der bisherigen Verhältnisse!

---

o) Brauer Beiträge rc. S. 7. f. Fast zu hart, doch in der That sehr gründlich wird dieser Satz widerlegt in der Zeitschrift: der rheinische Bund. Heft 11. S. 161. f.

§. 89.

Durch die Einrichtung der Staatsverwaltung, wobei im Ganzen und in sofern sie nicht wesentlich in die Staatsverfassung eingreift, einschränkende Bestimmungen dem Regenten selten die Hände bieten, lassen sich manche Unbequemlichkeiten, die in der Verschiedenheit der Verfassungen einzelner Provinzen allerdings liegen können, wenn nicht völlig heben, doch sehr vermindern, manche Ungleichheiten, wenn nicht ausgleichen, doch für den großen Zweck des Gemeinwohls fast unmerklich machen. Aber darum darf man wohlerworbene Rechte doch nicht wegorganisiren, nicht der Gleichförmigkeit des Systems die Gerechtigkeit opfern. Zum Schutz der Rechte besteht der Staat: sollen die Mittel zu diesem Zweck ihn selbst vereiteln? Die Organisation des Staats ist immer das Zufällige: das Wesentliche die Handhabung des Rechts. Soll das Wesentliche dem Zufälligen weichen? Uebereinstimmung muß allerdings in der Staatsverwaltung seyn, aber nur zur Erreichung des Staatszwecks, nicht in den einzelnen Theilen der äussern Form. Läßt sie sich auch hier auf eine ungezwungene Weise erreichen; so ist es vielleicht gut: denn unter gewissen Umständen kann auch dann strenge Gleichförmigkeit wenigstens Pedanterei seyn,

die nie taugt, weil sie lächerlich macht. Aber um der äusseren Form willen werde nie ein Recht verletzt! Eine gute Einrichtung der Staatsverwaltung gebietet ohne Zweifel der Zweck des öffentlichen Wohls, und diesem Zweck, sagt man, muß alles weichen. Aber ist denn eine Einrichtung gut, die auf Ungerechtigkeiten gebauet wird? Und endlich — würde es so schwer seyn, auch hier zu gemeinnützigen Veränderungen die Einwilligung und Mitwirkung derer, die es angeht, zu erhalten? Für eigensinnige Hartnäckigkeit landständischer Corporationen sind ja die Zeiten längst nicht mehr!

§. 90.

Wollte man das jetzige Verhältniß der Souveränetätsrechte (§. 11. 13) mit dem vorigen der landesherrlichen Rechte ausführlich und vollständig vergleichen; so würde ein System des neuen Staatsrechts sich gleichsam von selbst bilden. Hier wird es genügen, die Hauptveränderungen anzudeuten, welche die Auflösung der Reichsverfassung und die Errichtung des rheinischen Bundes in dem ganzen Umfange der Souveränetätsrechte hervorgebracht hat. Wenn vormals schon die auffehende Gewalt der Landesherrn die des Kaisers und Reichs nicht nur größtentheils ersetzte, sondern auch bei-

nahe völlig ausschloß, und die Mitwirkung der Landstände bei derselben nur in wenigen Ländern und nur für wenige Fälle durch die Verfassung begründet war; so fand dagegen die landesherrliche gesetzgebende Gewalt sowohl in der Reichsgesetzgebung und in den kaiserlichen Reservaten, als auch häufig in der landständischen Verfassung p) eine bedeutende Einschränkung. Die letztere ist nicht, gleich der erstern, durch die Einführung der Souveränetät vernichtet, obgleich sie durch die Auflösung der Reichsverfassung und durch die Aufhebung der verbindlichen Kraft der Reichsgesetze eine, wenigstens der Theorie nach, mächtige Schutzwehr verloren hat. Die vollziehende Gewalt in den einzelnen teutschen Staaten stand nur in sofern unter dem Einfluß der Reichshoheit, als gegen die Vollziehung widerrechtlicher Beschlüsse oder Verfügungen der Schutz des höchsten Reichsrichters nachgesucht werden konnte, und war übrigens, der Regel nach, an die Mitwirkung der Landstände nicht gebunden q).

§. 91.

Am meisten äusserte sich noch die Abhängigkeit

---

p) Leist Lehrbuch des teutschen Staatsrechts. §. 109.

q) Daselbst §. 116.

von Kaiser und Reich bei der landesherrlichen Civil-Justizgewalt, indem selbst die Regenten der größten teutschen Staaten (die österreichischen ausgenommen) die Unterordnung ihrer obersten Gerichtshöfe unter die höchsten Reichsgerichte anerkennen mußten und die Befreiung von der Berufung an diese allein einer besondern Vergünstigung verdankten. Von dem Begriffe der Souveränetät ist die Gerichtbarkeit in höchster Instanz unzertrennlich; daneben kann aber die nach der Grundverfassung mehrerer monarchischer Staaten Teutschlands den Landständen gebührende Theilnahme an der Ausübung einiger in der Civil-Justizgewalt begriffenen Rechte r) wohl bestehen. Die Criminalgewalt, zwar gleichfalls der Reichshoheit untergeordnet, war in sofern weniger gebunden, als die Reichsgesetze selbst alle Appellationen an die Reichsgerichte in peinlichen Sachen untersagten. Die landständische Einwirkung konnte sich, in der Regel, nur bei der Criminal-Gesetzgebung äussern. In Rücksicht auf die Ausübung der Justizgewalt überhaupt enthalten die Reichsgesetze mehrere Anordnungen, die auf eine zweckmäßige Organisation der Rechtspflege gerichtet sind und auch in einem unab-

r) Daselbst §. 154.

hängigen Staate ihre Anwendung finden können. Eine wohlgeordnete, unparteyische, prompte Justizverwaltung in mehreren Instanzen hat man immer als ein gemeinsames Recht aller teutschen Unterthanen, als den unantastbaren Rest der alten teutschen Freiheit betrachtet, und es ist kein Zweifel, daß die Bundesfürsten ihre Souveränetät nur dazu anwenden werden, ihren Völkern den Genuß dieser ersten Wohlthat jeder Staatsverbindung, die zugleich ihre festeste Grundsäule ist, immer mehr zu sichern und zu erleichtern, und daß sie eben deßhalb jeden Schein der Willkühr von der Rechtspflege entfernen werden. Allein, daß sie durch jene Anordnungen der Reichsgesetze, falls sie nicht auch in die Landes-Grundgesetze aufgenommen sind, nicht mehr verpflichtet sind, leuchtet von selbst in die Augen.

§. 92.

In Ansehung der Policeigewalt fällt alles dasjenige hinweg, was auf das Verhältniß der Reichs- und Kreis-Policeigewalt zu der Landes-Policeigewalt sich bezog s): allein die Grundsätze von dem Verhältniß der hohen Landespolicei zu der

---

s) Mein Handbuch des teutschen Policeirechts. I. 102. f.

niedern Policei t) und von der Landes-Policeigewalt zu den Rechten der Landstände u), so wie die übrigen Theile des Rechts der Policeigewalt, wenn davon alles abgesondert wird, was in das Reichs-Staatsrecht gehört, bleiben im Wesentlichen unverändert, obgleich einige Modificationen durch die veränderten Umstände gar wohl herbeigeführt werden können.

§. 93.

Nur Ein Zweig der Staats-Policeigewalt scheint noch Stoff zu einer besonderen Betrachtung darzubieten — die Religionspolicei, vorzüglich in sofern in catholischen Staaten die Concordaten der teutschen Nation mit dem päbstlichen Stuhle, und in allen teutschen Staaten überhaupt die Vorschriften des westphälischen Friedens, in einzelnen Staaten aber die Landes-Grundgesetze als vertragsmäßige Verabredungen und Quellen wohlerworbener Rechte fortwährend in verbindlicher Kraft bestehen können. Ueber die christlichen Religionsgesellschaften, sie mögen freie Genossenschaf-

---

t) Das. S. 120.

u) Das. S. 188. f.

ten, oder unter dem Hirtenstabe der Hierarchie vereinigt seyn, hat der Regent als solcher keine andere Rechte, als die in der Staats-Policeigewalt gegründet sind v), und die hauptsächlich dahin gerichtet sind, eines Theils gemeinschädliche Uebel, die aus dem Mißbrauche religiöser Meinungen und Verbindungen entstehen könnten, abzuwenden w), andern Theils die Hindernisse wahrer Religiosität hinwegzuräumen, und Gewissens- und Glaubensfreiheit zu sichern. Nachdem das System der Hierarchie in catholischen Staaten nicht nur die Einwirkung des Regenten auf das Religionswesen aufs engste begrenzt und die ganze kirchliche Verfassung mit so vielem aus der bürgerlichen, was sie in ihren Wirkungskreis gezogen, der weltlichen Macht entrissen, sondern auch den Regenten selbst ihrer geistlichen Oberherrschaft unterworfen hat; so konnte diesem freilich nicht viel mehr übrig bleiben, als das Recht und die Pflicht, dahin zu sehen, daß unter dem Deckmantel der Religion dem gemeinen Wesen kein Nachtheil zugefügt werde. Unabhängig vom Staat ist das catholische Kirchenregiment unter

---

v) Handbuch des teutschen Policeirechts. II. 289.

w) Majer teutsches geistliches Staatsrecht. II. 153. f.

jeder Staatsverfassung sich gleich und, welche Veränderungen auch mit ihnen vorgehen mögen, so sind und bleiben doch alle catholische Staaten Theile des weiten Gebiets der päbstlichen Hierarchie. Die Einheit der catholischen Kirche unter dem höchsten geistlichen Oberhaupt konnte aber nie das Nationalinteresse gänzlich verwischen, das in mannichfachen Beziehungen in den einzelnen Staaten der catholischen Christenheit mit dem Interesse des Kirchen-Oberhaupts nicht immer übereinstimmte, und das man durch Verträge mit dem päbstlichen Stuhle zu sichern suchte. So sind auch die Concordate der teutschen Nation entstanden.

§. 94.

Man kann es als erwiesen annehmen, daß von den verschiedenen Verhandlungen der Teutschen mit dem römischen Hofe nur der im Jahr 1448 zu Aschaffenburg errichtete Receß als fortwährend gültiges Concordat der teutschen Nation übrig geblieben ist x), und wenn gleich in

---

x) Spittler Geschichte der Fundamental-Gesetze der teutschen catholischen Kirche im Verhältniß zum römischen Stuhle; im Göttingischen historischen Magazin B. I. S. 347. f. insonderheit S. 479. f. Es ist be-

der Folgezeit häufige Versuche gemacht worden sind, bessere Bedingungen zu erhalten und die Abstellung der zahlreichen Beschwerden der teutschen Nation über die Eingriffe des römischen Hofes zu bewirken; so ist doch eher die Auflösung der teutschen Reichsverfassung erfolgt, als die Abschließung eines neuen Concordats. Sonderbar genug gab man sich die Mühe, bald zu zeigen, die teutsche Nation sey befugt, von dem Band der alten Concordate sich selbst los zu machen y), bald zu beweisen, der Pabst sey schuldig, sie zu halten, weil von einem Vertrag oder Vergleich kein Theil einseitig abgehen könne z). Mehrere teutsche Fürsten und Stände haben indessen den Aschaffenburger Receß nie als verbindlich anerkannt, und ihr Verhältniß zu dem päbstlichen Stuhl beruhet daher auf besonderer Uebereinkunft oder Observanz, an-

kannt, was Mohl, Hedderich und Koch dagegen eingewendet haben, ohne jedoch mehr, als einseitige Behauptungen und Ansprüche der Teutschen darzuthun.

y) S. z. E. Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsgesetze. II. 61. f.

z) Daselbst S. 78. f.

dere haben ihn Theils durch unmittelbare Theilnahme an dessen Abschließung, Theils durch nachherigen Beitritt für sich und ihrer Lande angenommen a), wodurch folglich auch ihre Landes- und Regierungsfolger verpflichtet sind. Es scheint daher, daß, der vorgegangenen Veränderungen ungeachtet, das bisherige Verhältniß zu dem römischen Stuhl auch in den jetzt souverän gewordenen teutschen Staaten so lang erhalten werden müsse, bis durch einen neuen Vertrag ein anderes festgesetzt ist. Einen solchen Vertrag machen aber nicht nur jene Veränderungen, sondern auch und vorzüglich die Beschwerden der teutschen Nation nothwendig. Denn wenn gleich eine teutsche Nation im staatsrechtlichen Sinne nicht mehr existirt; so sind doch für die teutschen Staaten diese Beschwerden dieselben geblieben, und es ist zu hoffen, daß der neu gestiftete rheinische Bund für ihre Abstellung kräftiger wirken wird, als es der alte teutsche Staatsverein vermochte b).

§. 95.

Der protestantische Theil des alten teutschen

---

a) Spittler a. a. O. S. 484. 488. Gerstlacher a. a. O. S. 36.

b) Vergl. Spittler a. a. O. S. 493.

Reichs ist längst aus aller Verbindung mit der päbstlichen Hierarchie getreten. „Die protestantische Kirche scheidet sich vom Pabst und der ganzen catholischen Kirche, nachdem einmal diese gänzliche Trennung vorgegangen, durch eben das Gesetz der Freiheit, das zwischen zwei freien Menschen und zwei freien Nationen ihre gegenseitigen Rechte bestimmt. Eine ähnliche Folge aus diesem zwischen beiden Kirchen neu entstandenen Verhältniß von Unabhängigkeit und der gesetzlich geschehenen Befreiung des protestantischen Territoriums von allem catholischen Bischofsrecht ist die **Unverbindlichkeit der Concordaten der teutschen Nation in Absicht auf ihre protestantische Hälfte**, zu deren weiteren Befestigung noch eine ausdrückliche Clausel in die teutschen Reichs-Grundgesetze c) eingerückt worden ist" d). Dieß Verhältniß der völligen Freiheit und Unabhängigkeit hat durch die Einführung der Souveränetät nicht anders, als bestärkt werden können, indem nunmehr auch in dieser Beziehung eine völlige Gleichheit mit den unabhängigen Reichen, welche die Reformation angenom-

c) Wahlcap. Art. 14. §. 6.

d) Majer teutsches geistliches Staatsrecht. I. 105.

men haben, eintritt. Zu der Zeit aber, als die protestantische Kirche in Teutschland von der catholischen sich trennte, führte die Abhängigkeit der teutschen Staaten von der höchsten Gewalt des Kaisers und Reichs, der Schutz, den jener der catholischen Kirche leisten zu müssen glaubte, der Widerstand, den die catholischen Fürsten der Reformation entgegen setzten, und der dadurch veranlaßte Religionskrieg höchst wichtige positive Bestimmungen herbei, durch welche die Religionsverfassung im teutschen Reiche und in dessen einzelnen Staaten festgesetzt wurde.

§. 96.

Der Hauptzweck dieser Bestimmungen war, die durch die Religionsirrungen gestörte Ruhe des Reichs wieder herzustellen, und den gegenseitigen Ansprüchen des catholischen und protestantischen Religionstheils solche Grenzen zu setzen, daß neue Irrungen nicht wieder entstehen könnten. Die hieher gehörigen Verordnungen des westphälischen Friedens sind daher als vertragsmäßige Verabredungen beider Religionsparteien anzusehen, und, wenn es sich gleich von selbst versteht, daß alles, was das aufgelösete Reich betrifft, auch hier aufhört für die Zukunft verbindliche Kraft zu haben;

so ist doch eines Theils kein Zweifel, daß die einmal in Vollziehung gesetzten Verfügungen unverändert bleiben und für keine Partei einen Gegenstand neuer Reclamationen abgeben können, andern Theils aber könnte man dafür halten, daß, bei der Fortdauer des verschiedenen und eigenthümlichen Interesse der catholischen und protestantischen Kirche, auch für die jetzt souverän gewordenen Reichsstände beider Religionen die vormals eingegangenen Verbindlichkeiten gegenseitig ihre rechtliche Kraft behalten müssen. Allein, wenn auch die Bundesfürsten unter sich durch den zweiten Artikel der Bundesacte davon nicht befreit seyn sollten; so entfernt dennoch die von Allen erlangte Souveränetät jede fremde Einmischung in die inneren Angelegenheiten ihrer Staaten, also auch in die Ausübung des Majestätsrechts über die Religion, welches jetzt in der Regel lediglich nach den Grundsätzen des natürlichen Staatsrechts zu beurtheilen ist. Die Reichsgesetze, als solche, können sie nicht mehr binden, und zwei durch Religionsinteresse getrennte, durch Verträge wieder vereinigte Parteien im Reiche giebt es nicht mehr. Zwar ließe sich auch in dem rheinischen Bunde und bei der Bundesversammlung ein corpus catholicorum und evangelicorum denken;

aber wer kann die Erhaltung dieses Saamens des Mißtrauens und der Zwietracht wünschen? Wenn kein Souverän dem andern wegen der Ausübung der Religionspolicei in irgend einer Art verpflichtet ist; so ist eine solche Vereinigung der Genossen Eines Glaubes überflüssig und sie könnte nur durch die Ansprüche einer geistlichen Macht, deren politisches System, wenn gleich nach Zeit und Umständen geformt, immer dasselbe bleibt, wieder rathsam und selbst nothwendig werden.

§. 97.

Religionseinheit im Reiche zu erhalten, war der Wunsch des Reichs-Oberhaupts und des größten Theils der Reichsstände: darnach wurde hundert Jahre lang bald in Güte, bald mit Gewalt gestrebt: dafür wurde dreissig Jahre lang gekämpft, bis endlich, da die Einheit nicht zu erhalten war, drei Reichs-Religionen als gleichherrschend, mit Ausschluß aller andern, anerkannt e), und zugleich die rechtlichen Folgen, welche dieß sowohl in Beziehung auf die Reichsverfassung, als auch in den einzelnen Ländern und Gebieten haben sollte, verabredet und verglichen wurden. Was

---

e) J. P. O. Art. 7. §. 2.

die erstern betrifft; so kann davon nach der Auflösung des Reichs weiter nicht die Frage seyn, und es fallen daher auch alle Zweifel hinweg, die aus jener Beschränkung auf drei Reichsreligionen gegen die Aufnahme oder Duldung anderer Religions-Gesellschaften oder Genossen in den einzelnen teutschen Staaten hergeleitet werden konnten f), und die eigentlich der Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803. bereits auf eine befriedigende Weise gehoben hat g). Da jedoch die teutschen Landesherren für sich, ihre Lande und Unterthanen in Beziehung auf die Religionsverhältnisse Verbindlichkeiten übernommen und Rechte erworben haben, solche Rechte aber, die unabhängig von der Reichsverfassung fortdauern können, durch die Einführung der Souveränetät weder von selbst aufgehoben, noch der einseitigen Verfügung des Souveräns überlassen sind (§. 75. 76. 77); so kömmt es nur noch auf die Untersuchung an, ob und was nach der Auflösung des Reichsverbandes noch übrig geblieben ist, von dem man sagen könnte, daß es als den Unterthanen,

---

f) Vergl. mein Handbuch des teutschen Policeirechts. II. 292.

g) R. D. H. S. §. 63.

dem Lande oder der Landeskirche vertragsmäßig erworbenes Recht angesehen werden müsse? Und allerdings scheint dieß in Ansehung der Religionsübung und des Kirchenguts der Fall zu seyn.

§. 98.

Was in dieser Hinsicht zum Besten der mittelbaren Reichsunterthanen bedungen und verglichen ist, haben die Urheber des westphälischen Friedens selbst als Bestandtheil der Landes-Grundgesetzgebung h), wo nur durch freie Uebereinkunft zwischen Herrn und Land eine Abänderung statt findet, betrachtet, ja! zum Theil in ausdrückliche, unmittelbare Verbindung mit derselben gesetzt i),

h) J. P. O. Art. 5. §. 31. „Et haec omnia semper et ubique observentur, eo *usque donec* inter *status* immediatos eorumque *subditos* mutuo consensu *aliter* erit conventum. §. 33 *nec* ab iisdem, *nisi* mutuo consensu *recedere liceat.*"

i) J. P. O. Art. 7. §. 1. „*Salvis* tamen semper statuum, qui protestantes nuncupantur, inter se et cum subditis suis conventis *pactis*, privilegiis, reversalibus et dispositionibus aliis, quibus de religione eiusque exercitio et inde dependentibus cuiusque loci statibus et subditis huiusque provisum est."

und was vertragsmäßig bedungen und bestimmt wurde, ist auch dem gemäs ausgeführt und bisher erhalten. So sind demnach die Unterthanen in dem rechtmäßigen Besitz ihrer wohlerworbenen Rechte auf Religionsübung und Kircheneigenthum, wie der westphälische Friede sie ihnen gesichert hat. Unter dem Kircheneigenthum ist aber dasjenige nicht zu verstehen, was durch den westphälischen Frieden zwischen der catholischen Kirche und den protestantischen Landesherrn getheilt k) und durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803. der freien Disposition aller Landesherren überlassen worden ist l), sondern was, nach Maßgabe der Religionsübung, als Zubehörde derselben, als eigentliches Kirchen- und Stiftungsgut den Unterthanen zugesprochen ist m). Auch nach allgemeinen Grundsätzen kann die hergebrachte Religionsübung keiner Religionsgesellschaft entzogen werden, wenn sie sich nicht des Staatsschutzes durch ein Verbrechen verlustig ge-

k) J. P. O. Art. 5. §. 25. Majer teutsches geistliches Staatsrecht. I. 208. insonderheit 210. Meine Jurist. Beobachtungen und Rechtsfälle. III. 193. f.

l) R. D. H. S. §. 35.

m) J. P. O. Art. 5. §. 31.

macht hat, und ihr Vermögen muß, wie jedes andere Privateigenthum, den Schutz der Gesetze genießen. Der letzte Act der gesetzgebenden Gewalt des teutschen Reichs hat also nur die Gebote des natürlichen Rechts ausgedrückt, indem er verordnete: „die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben" n).

§. 99.

Wenn überdieß die jetzigen Souveräne auf das aus dem Begriffe und Zweck der höchsten Gewalt fließende Majestätsrecht über die Religion sich nicht beschränken, sondern solche Rechte behalten wollen, die sie durch die positiven Bestimmungen der Reichsgrundgesetze erlangt haben; so müssen sie auch fernerhin diejenigen Bedingungen erfüllen, welche damit durch eben diese Gesetze verbunden worden sind. Insonderheit kann das *ius reformandi*, wie es nach einem im teutschen Reiche

---

n) R. D. H. S. §. 63.

hergebrachten Gebrauche o) durch den westphälischen Frieden bestätiget wurde p), nicht anders als unter den daselbst vorgeschriebenen Einschränkungen q) ausgeübt werden, weil es in dem Sinne und in dem Umfange aus dem Majestätsrechte über die Religion nicht hergeleitet werden kann r), folglich entweder den jetzt souverän gewordenen teutschen Regenten in dieser Art nicht ferner zusteht, oder doch nur so, wie es durch das Gesetz selbst modificirt ist. Wollen sie in diesem Puncte den westphälischen Frieden für sich anführen; so müssen sie ihn auch in den damit wesentlich verbundenen Vorschriften gegen sich anerkennen. Uebrigens hat der rheinische Bundesvertrag s) die Verordnungen des westphälischen Friedens in Ansehung verpfändeter oder streitiger Lande t) für die verbündeten Könige und Fürsten überflüssig gemacht.

§. 100.

Das Reformationsrecht war den

---

o) Majer a. a. O. II. 216. f.
p) J. P. O. Art. 5. §. 30. Majer a. a. O. II. 180.
q) Majer a. a. O. S. 194. f.
r) Das. S. 157.
s) Art. 34.
t) J. P. O. Art. 5. §. 27. 43. Majer a. a. O. II. 244. 255.

catholischen wie den protestantischen Landesherren eingeräumt; diese aber haben meistentheils noch durch die Reformation mit ihren landesherrlichen Rechten in Religionssachen die bischöfliche Gerichtbarkeit nebst dem ganzen Diöcesanrechte, das kirchliche Genossenschaftsrecht nebst dem durch die Hierarchie geistlich gemachten Theil weltlicher Hoheit zu vereinigen gewußt. Daß die Souveränetät sie von den Verpflichtungen nicht entbindet, die sie bei dieser Gelegenheit übernommen haben mögen, wird Niemand bezweifeln. Aber auch andere, die Ausübung der in der höchsten Gewalt enthaltenen Religionspolicei beschränkende Landesverträge, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, haben, gleich allen übrigen Landes-Grundgesetzen, fortwährend verbindliche Kraft, und Veränderungen in denselben können auch da, wo keine Landstände sind u), nicht anders, als mit Bewilligung der Unterthanen vorgenommen werden. Eine in älteren, die Religionsverfassung betreffenden Landesverträgen nicht seltene, und mit Recht getadelte Bedingung, die nämlich, daß ausser der herrschenden Religion, keine andere aufgenommen oder geduldet werden soll, hat noch der Reichs-De-

u) Majer a. a. O. S. 100.

putations=Hauptschluß v) vernichtet, was vermöge der höchsten gesetzgebenden Macht des Reichs ohne Zweifel rechtmäßiger geschehen konnte w), als es vielleicht jetzt die Souveränetät unternehmen könnte. Wenigstens müßte man zu der moralischen Unmöglichkeit der Erfüllung jener Bedingung seine Zuflucht nehmen x), um eine einseitige Abweichung von den Verträgen zu rechtfertigen, wogegen sich indessen vieles erinnern ließe. Neuere Friedensschlüsse y) haben sie geboten und, sobald die Erhaltung des Staats davon abhieng, war Nachgiebigkeit Pflicht, auch wenn die Regenten nicht früher schon durch das letzte der Reichsgesetze von einer so unpolitischen Einschränkung befreiet gewesen wären. Die Aufnahme einer andern Religion kann ohne Nachtheil der Landesreligion geschehen, und so hat der König von Sachsen, als er in Gemäsheit des fünften Artikels des Posener

v) §. 63.

w) Moser von der teutschen Reichsstände Landen. S. 1182. f.

x) S. Kretschmann Lehrbuch des teutschen Staatsrechts. §. 411. 425.

y) S. z. E. Friede zwischen Frankreich und Sachsen Art. 5. Vertrag zwischen Frankreich und den Herzogen zu Sachsen Art. 4.

Friedens in seinem Königreiche die Ausübung des römisch-catholischen Gottesdienstes der Ausübung des Gottesdienstes der Augsburgischen Confessionsverwandten, und die Unterthanen beider Religionen in Ansehung ihrer bürgerlichen und politischen Rechte gleichstellte, zur Beruhigung seiner Unterthanen Augsburgischer Confession ausdrücklich erklärt, daß sie bei ihren Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Gebräuchen, öffentlichen Lehr- und Unterrichtsanstalten, Beneficien, Einkünften und Nuzzungen, auch piis causis, ferner ungestört gelassen, und ohne Abbruch geschützt und gehandhabt werden sollen z).

§. 101.

Wenn übrigens die Landes-Policeigewalt schon durch die Reichsgesetze mehr, wie fast jeder andere Theil der Landeshoheit, von dem Einflusse der Reichshoheit befreit war a); so ist es natürlich, daß die Verfassung des rheinischen Bundes sie nicht beschränkt, sondern vielmehr ihre völlige Unabhängigkeit sichert. Nur in dem Verhältniß zu den mediatisirten vormaligen Reichsständen hat

z) Mandat vom 16 Februar 1807.

a) *Pütter* Inst. iur. publ. §. 334.

die Bundesacte b) eine Beschränkung der höchsten Staats-Policeigewalt festgesetzt, deren nähere Erörterung einer der folgenden Abhandlungen vorbehalten ist.

§. 102.

Auch in Ansehung der Militärgewalt, welche nach ihrem ganzen Umfange bereits in der Landeshoheit enthalten war c), scheint der Bundesvertrag d) den Souveräns in den mediatisirten Staaten allein die Militärconscription oder Recrutenaushebung e) einzuräumen (§. 42). Die durch den Bund übernommenen Verpflichtungen f) enthalten für ihre Ausübung nähere Bestimmungen, deren weitere Folgen in Rücksicht auf die Anführung, Organisation, Verpflegung der Contingente u. d. m. wahrscheinlich durch die Bundesversammlung, im Einverständniß mit dem Protector des Bundes, ein besonderes Regulativ erhalten werden. Daß endlich die in der Verfassung einzelner Staa-

b) Art. 26. 27.

c) Leist Lehrbuch des teutschen Staatsrechts. §. 257.

d) Art. 26.

e) Leist a. a. O. §. 262.

f) B. A. Art. 35—38. *Zachariae* ius publ. §. 70.

ten gegründete, auf die Militärgewalt sich beziehende Rechte der Unterthanen durch die Bundesverpflichtungen zum Theil modificirt werden, leidet keinen Zweifel.

§. 103.

Mit der Militärgewalt stehen die äusseren Verhältnisse in der genauesten Beziehung, und daß auch hier, besonders in Absicht auf Krieg und Frieden und Bündnisse, die vereinigten Könige und Fürsten durch den Bundesvertrag beschränkt sind, bedarf keines Beweises (§. 45). Im übrigen sind sie in Folge der erlangten Souveränetät jeder andern unabhängigen Macht völlig gleich, und nach allgemeinen Grundsätzen machen hierbei weder Titel noch Staatskräfte einigen Unterschied g). Da jedoch das positive europäische Völkerrecht der königlichen Würde von je-

g) von Martens Einleitung in das positive europäische Völkerrecht. §. 122. Dem widerspricht zwar Schlözer, wenn er (Allgem. Staatsrecht S. 138) von dem Herrscher sagt: „Er bekömmt, falls sein Volk nicht blos aus Tausenden, nicht blos aus Hunderttausenden, sondern aus Millionen, vielen Millionen besteht, maiestatem personalem" u. s. w. Die Praxis bestätigt aber das Gegentheil. Man denke an Sardinien, Etrurien ꝛc.

her gewisse Vorzüge beigelegt h) und der rheinische Bund diesen Unterschied gleichfalls berücksichtiget hat i); so wird derselbe in dem europäischen Völkerceremoniel auch für die verbündeten Souveräne seine Wirkungen äussern. Die Anerkennung der von diesen Souveränen angenommenen Titel und Würden k), wie sie das Völkerrecht erfordert l), ist übrigens von den meisten europäischen Mächten Theils stillschweigend, Theils ausdrücklich, und selbst für künftige Fälle m) bereits erfolgt. Völkerrecht=

---

h) von Martens a. a. O. §. 14. 15. 16. 124.

i) B. A. Art. 5. 6.

k) Das. Art. 4. 5.

l) von Martens a. a. O. §. 125.

m) Tilsiter Friede zwischen Frankreich und Rußland Art. 15: „S. M. l'Empereur de toutes les Russies reconnoit pareillement la confédération du Rhin, l'état actuel de possession de chacun des souverains, qui la composent, et les titres donnés à plusieurs d'entr'eux, soit par l'acte de la confédération, soit par les traités d'accession subsequens. Sa dite Majesté promet de reconnoître, sur les notifications, qui lui seront faites de la part de S. M. l'Empereur Napoléon, les souverains, qui deviendront ultérieurement membres de la confédération, en la qualité qui leur sera donnée par les actes qui les y feront

liche Verträge, welche die verbündeten Souveräne vormals mit anderen Mächten geschlossen haben, behalten, soweit sie den Bundespflichten nicht widersprechen, ihre verbindliche Kraft n).

§. 104.

Was die zur Erreichung des Staatszwecks mittelbar dienenden Regierungsrechte (§. 12) betrifft; so ist das Recht der Aemter und Würden jetzt ganz nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts zu beurtheilen, die indessen noch immer in Rücksicht auf Indigenat, Vorzug der Eingebornen, willkührliche Dienstentlassung, Concurrenz der Landstände bei der Besetzung gewisser Aemter u. s. w. o) durch die Landesverfassung näher bestimmt seyn können. Die Wirkung der Verleihung von Würden, Titeln, Rang, Standeserhöhungen u. dergl. ausser Landes hat das herkommliche Völkerrecht entschieden p).

---

entrer". Dasselbe enthält der Tilsiter Friede zwischen Frankreich und Preussen. Art. 4.

n) *Zachariae* ius publ. §. 13. 26. Nota 1.

o) Vergl. Leist Lehrbuch des teutschen Staatsrechts. §. 117. f.

p) v. Martens a. a. O. §. 85.

§. 105.

Die Finanzgewalt ist nunmehr von den Einschränkungen befreit, welche stets als eine große Wohlthat der teutschen Reichsverfassung für die mittelbaren Reichsunterthanen angesehen worden sind, und, wo nicht Landesverträge entgegen stehen, wird freilich die berüchtigte, vor 13 Jahren vergeblich verlangte Extension des 180. §. des Reichsabschieds von 1654 jetzt das Grundprincip der souveränen Finanzgewalt nur zu leicht werden können: daß die Unterthanen alles, was an sie, und so oft es begehrt wird, gehorsamlich und unweigerlich darzugeben schuldig seyen. Landes-Grundgesetze und landständische Rechte sind jedoch auch hier in der Regel fortwährend gültig und einseitiger Abänderung und Aufhebung nicht unterworfen; dasjenige aber, was in Folge des Bundes aufgewandt werden muß, ist eben so, wie vormals die allgemeinen Reichslasten, zu den rechtlichen Gründen nothwendiger Steuern zu rechnen. Da indessen das durch die Verfassung des Reichs und der einzelnen teutschen Staaten bestimmte landesherrliche Besteurungsrecht auf Verhältnissen beruhete, die in den jetzt souveränen Staaten nicht durchgehends mehr dieselben seyn können; so dürften gewisse Modificationen der darauf sich beziehenden Landes-Grundgesetze allerdings

nothwendig werden und auf verfassungsmäßigem Wege ohne Schwierigkeit zu bewirken seyn. Vormals waren die Geldbeiträge der teutschen Unterthanen zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse blos subsidiarisch: die erste Finanzquelle bestand in den sogenannten Domänen der teutschen Fürsten, die aber dennoch nicht zu dem Staatsgut, sondern zu des Landesherrn oder der regierenden Familie Eigenthum gehörten, und gewöhnlich durch Haus- oder Landesverträge, Fideicommiß- oder Stammgutsqualität, oder Lehensverband gegen Veräusserungen gesichert waren. Richtiger wurden sie Cammergüter genannt q). Sollten sie durch die Einführung der Souveränetät wahre Domänen, eigentliches Staatsgut geworden seyn?

§. 106.

„Der Souverän, sagt man, kann kein vom Staate verschiedenes Interesse haben, und sonach fällt jetzt der Unterschied zwischen Domänen, und Cammergütern nach teutschem Rechte, hinweg" r). In der alt-französischen Monarchie wurden die

q) Meine Jurist. Beobachtungen und Rechtsfälle. I. 14. f. Hüllmann teutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. S. 10. f.

r) *Zachariae* ius publ. §. 51. Nota 1.

meistens sehr bedeutenden Familiengüter der auf einander folgenden Dynastien zu den Krongütern, den Reichsdomänen, geschlagen s); die römischen Kaiser hatten die Staatsgüter zu ihren Domänen, zu ihrem persönlichen Eigenthum gemacht, wie endlich den Staat selbst t), und so sieht man, wie die Einheit des Regenten und des Staats scheinbar dieselben, und in ihrem Wesen doch ganz verschiedene Wirkungen hervorbrachte. Die teutschen Fürsten haben von jeher ihr Privat- und Familienvermögen größtentheils zu den Regierungskosten verwandt, und man hat den Unterschied desselben vom eigentlichen Staatsvermögen selbst dann noch gelten lassen, als der Begriff der Landeshoheit dem der höchsten Staatsgewalt so nah als möglich gebracht worden war. Auch bei der Abhängigkeit von Kaiser und Reich konnte und sollte Herr und Land kein getrenntes Interesse haben. Ist aber ein Regent unglücklich genug, allein auf sich und seine persönlichen Neigungen und Absichten zu sehen; so wird bei jeder Verfassung sein Egoismus nur zu leicht

---

s) S. z. E. Hüllmann teutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. S. 1. f.

t) Hegewisch Historischer Versuch über die römischen Finanzen. S. 180. f. insonderheit S. 194. 195.

und zu oft mit dem wahren Interesse des Staats in Widerspruch gerathen. Aus der Erwerbung der Souveränetät scheint daher die Verwandlung des Familieneigenthums des Regenten in Staatseigenthum nicht nothwendig zu folgen, obgleich nicht zu läugnen ist, daß in den jetzt souveränen Staaten leichter Veranlassung zur Bildung und Vermehrung eines Staatseigenthums entstehen kann, als dieß vormals in Teutschland der Fall war.

§. 107.

Die bisherigen Erörterungen beziehen sich hauptsächlich auf die alten Lande der souverän gewordenen Fürsten, sind aber auch auf die in Folge des rheinischen Bundes neu erworbenen anwendbar, nur allezeit unter den besondern Beschränknngen, welche Theils deren voriges Verhältniß, Theils die Vorschrift der Bundesacte mit sich bringt. Die neu erworbenen, vorher schon mittelbaren Landestheile, werden, den alten Staaten einverleibt, diesen billig gleichgestellt, könnten aber doch eigenthümliche Rechte haben, deren Entziehung nur als schlechterdings nothwendige Folge der Veränderung ihrer Lage zu rechtfertigen seyn würde. Weit wichtiger ist das Verhältniß der vormals reichsunmittelbaren Gebiete

und Lande, über welche die Souveränetät der Bundesfürsten erstreckt ist (§. 31. ff.), besonders der reichsständischen Staaten, deren Schicksal auch die Bundesacte vorzüglich berücksichtigt hat (§. 40). Ihre Vorschriften werden in der Folge noch den Gegenstand einer besondern Abhandlung ausmachen.

V.

Von dem Einfluß der vorgegangenen Veränderungen auf die privatrechtlichen Verhältnisse.

§. 108.

Man sollte kaum glauben, daß es Rechtsgelehrte gebe, die nach den in Teutschland vorgegangenen Veränderungen die Fortdauer der Privatrechte mehr für eine Pflicht der Humanität, als für eine rechtliche Schuldigkeit anzusehen geneigt seyn könnten u). Wären in Teutschland, wie vormals in Frankreich, die Thronen umgestürzt, die Rechte der Fürsten wie die der Unterthanen vernichtet, die Bande des Staatsvereins zerrissen, die Völker der natürlichen Freiheit wiedergegeben, die Gesetze, Rechte und Gewohnheiten der alten Verfassung vertilgt, durch

---

u) Vergl. Brauer Beiträge rc. S. 19.

neue Vereine und neue Constitutionen die Völker unter einer höchsten Gewalt wieder vereinigt worden; dann fände diese eine unbeschriebene Tafel, bereit ihre neuen Gesetze, Rechte und Einrichtungen aufzunehmen — dann müßten sie eilen, ein neues Recht zu schaffen, und Ungewißheit und Willkühr zu verbannen. So wurde Napoleons Gesetzgebung die größte Wohlthat, die seine Regierung dem französischen Volke erwieß, und so konnte er den Privatzustand der französischen Bürger neu gründen und bilden. Aber, wenn gleich in Teutschland die Reichsverbindung aufgelöset, die verbindliche Kraft der Reichsgesetze aufgehoben ist; so hat doch keine allgemeine, gewaltsame Revolution so wenig den öffentlichen als den privatrechtlichen Zustand zertrümmert. Dieser, den altteutsche Freiheit und Autonomie, Natur der Sache und Herkommen gebildet hat, war nicht durch die Reichsgesetze, nicht durch die Landesgesetze geschaffen, sondern nur näher bestimmt und geschützt: geschützt insonderheit durch jene gegen die Eigenmacht der Fürsten, die bisweilen über diese sich hinauszusetzen wagten. Reichsgesetze und Reichsschutz sind zwar verschwunden, aber das ewig und unveränderliche Gesetz der Natur besteht noch, welches jeder höchsten

Gewalt gebietet, wohlerworbene Rechte ungekränkt zu erhalten.

§. 109.

Es ist bereits in Beziehung auf staatsrechtliche Verhältnisse bemerkt worden, daß ihre Bestimmung von dem einseitigen Ermessen des Souveräns keineswegs abhängt (§. 88): um wie viel mehr muß dieß von den privatrechtlichen gelten, wo eine Collision mit der neu begründeten Souveränetät und mit neuen politischen Theorieen weit weniger denkbar ist? Man verwechsle nicht Privatgesetze mit Privatrechten, Willenserklärungen der gesetzgebenden Gewalt mit Befugnissen des Privatmanns im Staate. Jene abzuändern, oder gänzlich abzuschaffen und an deren Stelle neue zu setzen, ist ein unbestrittenes Souveränetäts-Recht, dessen Ausübung nur verfassungsmäßig geschehen muß. Da aber durch neue Gesetze wohlerworbene Rechte nicht verletzt werden dürfen; so kann auch eine willkührliche Veränderung des einmal bestehenden privatrechtlichen Zustandes durch eine neue Gesetzgebung nicht bewirkt werden, ohne alle Bande des bürgerlichen Vereins gewaltsam zu trennen. Die bisherige positive Gesetzgebung in Teutschland ist nicht Quelle der privatrechtlichen

Verhältnisse: sie sind nicht auf sie gegründet: weder Reichs- noch Landesgesetze haben den Staatsbürgern ihre Privatberechtigungen gegeben. Und wäre es — wenn auch die Reichsgesetze vernichtet sind — bleiben nicht noch die Landesgesetze, um dem privatrechtlichen Zustande der teutschen Völkerschaften, ferner, wie Brauer v) sich ausdrückt, ihre Rechtsgewähr zuzuströmen? Allein diese Rechtsgewähr liegt nicht in dem Privatgesetz, sondern in der Pflicht des Regenten, Jeden bei dem Seinigen zu schützen, denn das positive Privatrecht hat nicht den Zweck, die Privatverhältnisse der Staatsbürger unter einander zu gründen und vorzuschreiben, sondern nur Theils sie dem Staatszweck gemäs zu leiten, Theils ihnen, da, wo es zur Abwendung von Ungewißheit und Zweifeln nöthig scheint, eine bestimmte Form zu geben, und endlich die rechtlichen Folgen festzusetzen, die entweder, um des gemeinen Besten willen, allemal in der vorgeschriebenen Art, oder aber nur dann eintreten sollen, wenn nichts besonderes verabredet ist. Hieraus folgt, daß, wenn auch die Bundesacte, wie aus der Allgemeinheit ihrer Worte zu schließen ist w), die ver-

v) a. a. O. S. 20.

w) Oben S. 53.

bindliche Kraft der Reichs-Privatgesetze aufgehoben hat, dadurch dennoch der Privatzustand der Unterthanen der Willkühr der Regenten nicht Preis gegeben ist. Daß aber die Urheber der Bundesacte selbst die Fortdauer dieses rechtlichen Zustandes als unzweifelhaft angenommen haben, erhellet hauptsächlich aus dem Inhalt des sieben und zwanzigsten Artikels derselben, obgleich daraus die Absicht, die Reichs-Privatgesetze ferner bestehen zu lassen, nicht nothwendig folgt x).

§. 110.

Ist nun dieser Theil der Reichs-Gesetzgebung als aufgehoben zu betrachten; so können zwar die Vorschriften derselben durch stillschweigende Genehmigung der Bundesfürsten noch ferner Gesetzeskraft behalten y), oder in die Gesetzgebung der souveränen Staaten ausdrücklich und förmlich aufgenommen werden. Es ist aber kein Zweifel, daß es, unter den gehörigen Einschränkungen (§. 109), den Regenten frei steht, im Ganzen und im Einzelnen durch neue Gesetze auf den privatrechtlichen Zustand ihrer Unterthanen so einzuwirken, wie sie es nach

---

x) Anderer Meinung ist Brauer a. a. O. S. 21.

y) Oben S. 53. 54.

Zeit und Umständen dem gemeinen Wesen vortheilhaft zu seyn erachten, und wenn sie dabei die natürliche Freiheit derselben in der Bestimmung ihrer privatrechtlichen Verhältnisse für die Zukunft mehr oder weniger beschränken können, je nachdem es das öffentliche Wohl zu erfordern scheint; so werden sie dagegen bestehende Rechtsverhältnisse nur dann abändern, wenn entweder diejenigen, welche es angeht, damit zufrieden sind, oder wenn erwiesene Gemeinschädlichkeit sie dazu verpflichtet, in welchem Falle denen, die dadurch Schaden leiden, vollkommene Entschädigung nicht verweigert werden darf. Selbst die sogenannte Wiederherstellung der unverjährbaren Rechte der Menschheit kann leicht in eine Kränkung der unverletzbaren Rechte der Staatsbürger ausarten, wenn man dabei nicht mit gerechter Mäßigung und steter Rücksicht auf den Grund, die Natur, und die verschiedenartigen Wirkungen solcher Verhältnisse verfährt, die der Staat seit Jahrhunderten anerkannt und geschützt hat, deren Fortdauer aber jetzt für gemeinschädlich, und zum Theil vielleicht selbst in privatrechtlicher Beziehung für rechtswidrig gehalten wird z).

---

z) Vergl. z. E. mein Handbuch des teutschen Policeirechts. II. 424—427.

§. 111.

Der Unterschied zwischen Staats- und privatrechtlichen Verhältnissen wird übrigens nicht immer so genau bestimmt oder berücksichtigt, wie es zur Vermeidung aller Mißverständnisse nöthig wäre, und daher dürfte eine kurze Beantwortung der Frage: was ist privatrechtlich? nicht überflüssig seyn. Privatrechts-Verhältnisse sollen diejenigen seyn, welche fortdauern können, auch wenn eine bestimmte Staatsgesellschaft, mit Wegwerfung des Unterwürfigkeits-Vertrags, als des einen Theils des Staats-Grundvertrags, blos auf den Vereinigungsvertrag, als den andern Theil desselben, fortleben wollte a). Eben diesen Satz soll man aber auch so ausdrücken können: privatrechtliche Verhältnisse sind jene, die auf ein Recht sich beziehen, dessen Daseyn den Nutzen und Gewinn für ein einzelnes Individuum zum unmittelbaren Zweck hat, mag es nachmals gleich in einem gegebenen Fall aus der Wirksamkeit einer bestimmten Staatsverfassung empfangen haben, und auf das Staatswohl mittelbar immerhin seinen Einfluß haben b). Daß beide Be-

a) Brauer Beiträge rc. S. 22.

b) Das. S. 23.

schreibungen nicht identisch sind, leuchtet in die Augen: die erste hat schon Pütter c), aber nur erläuterungsweise, und nicht zur Bestimmung des Unterschiedes zwischen Staats- und Privatberechtigungen, gebraucht, wenn er sagt: „iura et obligationes singulorum avium, quae non sunt iuris publici vel gentium, sunt iuris privati, *id quod, secus ac ius publicum, etiam si non civitas esset*, locum habere potuerat;" die andere beruht auf Ulpians Definition, nach welchem *ius privatum est, quod ad singulorum vtilitatem spectat* d). Beide sind richtig; keiner aber stellte den Begriff von Privatberechtigungen vollständig und so dar, daß ihre daraus hervorgehenden wesentlichen Kennzeichen jedem Irrthum und Mißverständniß vorzubeugen fähig wären.

§. 112.

Privatrechtlich ist ohne Zweifel alles, was fortbestehen kann, ohne Staat, und privatrechtlich ist auch, was das Interesse der Einzelnen im

c) Inst. iur. publ. §. 4.

d) l. 1. §. 2. D. de iust. et iur.

Staate bezielt. Der Begriff des Privatrechts ist aber aus dem Gegensatz des öffentlichen Rechts entstanden und kann eigentlich nur negativ bestimmt werden, wornach im Allgemeinen alle Rechte und Pflichten, die nicht unmittelbar von den Staats-Grundverträgen abhangen, privatrechtlich sind, und schon hieraus folgt, daß in bestimmten Staaten der Begriff von staatsrechtlichen und privatrechtlichen Verhältnissen zunächst aus den positiven Normen derselben entwickelt werden muß. Da nun unsere teutschen Staaten in den Stand der Natur nicht zurückgetreten sind; so wird man bei ihnen zuförderst darauf zu sehen haben, was auf Verfassung und Herkommen auch in dieser Hinsicht beruhet, und nur darnach die Grenzlinie zwischen staats- und privatrechtlichen Verhältnissen ziehen dürfen. Sie können auch vermischter Art seyn: in einer Beziehung staatsrechtlich, in der andern privatrechtlich. Sie können ursprünglich staatsrechtlich gewesen, nachher privatrechtlich geworden seyn. Und sehr richtig ist die Bemerkung, daß nicht alles, was auf das Staatswohl mittelbar Einfluß haben kann, deßwegen staatsrechtlich ist e).

---

e) Brauer a. a. O. S. 23.

§. 113.

Privatrechtlich ist, was fortbestehen kann ohne Staat (§. 112); aber daraus folgt nicht, daß staatsrechtlich sey, was nicht fortbestehen kann ohne Staat. Es lassen sich mancherlei Einrichtungen und Verhältnisse des einzelnen Staatsbürgers und davon abhangende Rechte und Verbindlichkeiten denken, deren Möglichkeit an das Daseyn einer höchsten Gewalt gebunden ist, und die deßhalb doch rein privatrechtlich sind. Es würde Unrecht seyn, Privatverpflichtungen, die in Rücksicht auf Staatseinrichtungen statt finden oder aus denselben entspringen können, hieher zu rechnen, obgleich sie wenigstens dazu dienen könnten, zu zeigen, wie schwankend und unbestimmt jener verneinende Satz sey. Aber ist nicht, um nur Ein Beispiel anzuführen, alles, was in Rücksicht auf die Erbfolge im Staate Rechtens ist (die Erbverträge ausgenommen), ausser demselben ein Unding, und dennoch unstreitig privatrechtlich? Zwar lehrt das römische Recht, daß die Testamentserrichtung dem öffentlichen — nicht dem Privat-Recht angehöre f) und dasselbe gilt im Sinne des römischen Rechts auch von der Intestat-Erbfolge.

---

f) l. 3. D. qui testam. fac. poss.

Aber es ist damit auch weiter nichts gesagt, als daß dieß privatrechtliche Verhältniß, dem Naturrechte fremd, allein der positiven Gesetzgebung sein Daseyn verdanke.

§. 114.

Privatrechtlich ist, was das Interesse der Einzelnen im Staate bezielt (§. 112), und staatsrechtlich allerdings, was das Interesse der Gesammtheit betrifft, sofern in beiden Fällen überhaupt das Recht in Frage kömmt. So wie aber bei dem Staatsinteresse Geldvortheil nicht das Wesentliche ist: so ist er auch bei dem Privatinteresse nicht das Einzige g). Aeussere Ehre, Ansehen, Einfluß, ausgedehntere Wirksamkeit, ein gewisser Grad von Unabhängigkeit, größere Annehmlichkeit oder Bequemlichkeit des Lebens, alles dieß, und noch mancher andere Vortheil, der keiner Taxe fähig ist, ja! selbst die Zuversicht, auch ein werthloses Recht fremder Willkühr nicht Preis geben zu müssen — kann unter dem Interesse des Einzelnen begriffen seyn. Daher ist ein Rechtsver-

---

g) Dieß scheint jedoch Brauer zu glauben a. a. O. S. 24.

hältniß, bei welchem weder unmittelbarer noch mittelbarer Geldgewinn Gegenstand, oder wenigstens nicht Hauptgegenstand, und eine unmittelbare Beziehung auf das öffentliche Interesse unverkennbar ist, doch nicht unbedingt und ausschließend staatsrechtlich. Der Besitz — und die Ausübung selbst eines Hoheitsrechts kann mit dem Interesse eines Einzelnen genau verbunden und daher privatrechtlich, aber seinem Ursprung und seiner Kraft und Wirkung nach staatsrechtlich seyn (§. 17. f.). Mag nun auch der Souverän, den kein Grundvertrag, und keine Stände beschränken, die staatsrechtlichen Verhältnisse seiner, wie Brauer sich ausdrückt, gutfindenden Bestimmung unterziehen können; so gehört doch ein solches Rechtsverhältniß nach seiner ersteren Eigenschaft in die Classe der wohlerworbenen Rechte, die jedem Regenten heilig und unverletzlich seyn müssen.

VI.

Schlußbemerkungen.

§. 115.

Die Souveränetät der Bundesfürsten ist keine eigene Art der Souveränetät — weder, weil sie in gewisser Hinsicht positiv bestimmt ist, noch, weil sie durch die besondern Staatsverfassungen positiv bestimmt seyn kann. Sie ist und bleibt immer das Recht, die Mittel zur Erreichung des Staatszweckes unabhängig von jeder andern Gewalt zu wählen und anzuwenden (§. 2. 3. 29. f.). Daß das Wort: Souverain in der französischen Geschäftssprache nicht immer in dem eigentlichen staats- oder völkerrechtlichen Sinne gebraucht ist h),

h) Hierauf scheint der scharfsinnige Verfasser der Betrachtungen über die Souveränetät der rheinischen Bun-

thut nichts zur Sache. Es ist klar, daß in der Bundesacte nur die wahre unabhängige, höchste Gewalt gemeint ist, und obgleich der Ausdruck aus einer fremden Sprache in die unserige aufgenommen ist; so ist er doch keineswegs schwankend, wenigstens nicht nach dem von den Lehrern des allgemeinen Staatsrechts davon gemachten Gebrauche i). In jedem Staate, der seine eigenen Grundgesetze hat, muß natürlicher Weise die Souveränetät des Staats-Oberhaupts nach diesen beurtheilt werden; der allgemeine Begriff derselben wird aber dadurch nicht aufgehoben, und gerade je mehr man diesen nach der besondern Verfassung wenden und deuten will, desto leichter entstehen unfruchtbare theoretische Streitigkeiten. Hat ein Staat keine eigenen Grundgesetze, durch welche die Ausübung der Souveränetät bestimmt wird; so ist deßwegen sein Oberhaupt kein Despot. Despotie ist nur, wo der Herrscher Alles, der Un-

desgenossen, in der Zeitscheift: Der rheinische Bund. Heft VI. S. 413. f. mehr Rücksicht zu nehmen, als dieser Umstand jetzt verdient.

i) S. z. E. *Schmalz* Allgemeines Staatsrecht. §. 79. *Hufelands* Naturrecbt. §. 459. Tafingers Naturrecht. 209. Vergl. übrigens oben S. 63. Nota e.

terthan nichts hat; wo es hergebrachter Regierungsgrundsatz ist, daß dem Herrscher Alles gegen Alle erlaubt sey: eine unnatürliche Regierungsform, die eigentlich gar keine ist k). Es ist daher nicht richtig, wenn gesagt wird: „Uebt der Einzelne die höchste Gewalt im Staate aus; so geschieht dieß entweder nach Gesetzen, welche die Art und den Umfang dieser Gewalt bestimmen oder nicht: im ersten Fall haben wir den geliebten Monarchen, im letztern den gefürchteten Despoten" l); und der Vorschlag, unsere durch die rheinische Bundesacte entstandenen Souveräns lieber Monarchen, als Souveräns zu nennen, hat wenigstens das gegen sich, daß jener Titel den Begriff der Abhängigkeit nicht schlechterdings ausschließt. Zwar meint ein anderer Gelehrter m): „Da die verbündeten Fürsten sowohl in den äussern, als innern Hoheitsrechten auf so mancherlei Art beschränkt, und auf keinen Fall ganz unabhängige, sondern protegirte Souveräns seyen, welche in mehreren Rücksichten der Ein-

k) Schözer Allgemeines Staatsrecht. S. 122. f.

l) Der rheinische Bund a. a. O. S. 421.

m) Ergänzungsblätter zur allgemeinen Literaturzeitung. 1807. Nro. 101. S. 803.

schreitung, Anordnung und Verfügung sowohl des Protectors, als des Bundestages unterworfen seyen, und der teutsche Ausdruck: Souverän, auf Nebenbegriffe führe: so sollte man diesen nicht passenden Ausdrück lieber ganz aufgeben, und ihm den richtigern der Landesfürsten, der Regenten substituiren." Nicht zu gedenken aber, daß der Ausdruck doch legal ist; so kann weder die Beschränkung noch die Protection wahre Abhängigkeit, gegen den erklärten Zweck der Bundesgenossen und des Protectors n), bewirken (§. 7) und, wenn man mit dem Worte Nebenbegriffe verbindet; so ist es in der That weniger des Wortes Schuld, als derer, die es thun.

§. 116.

Es scheint überhaupt nicht angemessen zu seyn, daß man den Begriff der den Bundesfürsten zustehenden Souveränetät im Allgemeinen durch Beziehung auf den Bundesvertrag näher bestimme, indem er dadurch nicht nur unvollständig, sondern auch einseitig dargestellt wird, weil eines Theils die Bundesacte kein den Umfang der Sou-

---

n) Oben S. 2. f.

veränetät und die Art ihrer Ausübung anordnendes Staats-Grundgesetz ist, und andern Theils die Vorschriften, welche sie in dieser Hinsicht enthält, nur gewisse besondere Verhältnisse, nicht aber die Regierung der verbündeten Souveräne überhaupt bezielen. Wenn daher unter der Souveränetät der Bundesfürsten der Inbegriff der Gerechtsame verstanden werden soll, welche den Mitgliedern des rheinischen Bundes durch die Bundesacte vom 12. Jul. 1806. über ihre eigenen Lande sowohl, als die Lande der ihnen unterworfenen Reichsstände eingeräumt worden sind o); so ist das zwar eine sehr unterscheidende, aber dennoch nicht zutreffende Definition. Denn über ihre eigenen Lande hat die Bundesacte den verbündeten Königen und Fürsten keine Gerechtsame eingeräumt, weil die Verwandlung der Landeshoheit in Souveränetät eine natürliche und nothwendige Folge der Trennung von dem Reichsverbande und der Befreiung von der Reichsabhängigkeit war. Frägt man freilich: Worinn besteht die Souveränetät dieses oder jenes Bundesfürsten über seine alten oder mit Souveränetät und Eigenthum neu erworbenen Lande; so wird in der

---

o) Der rheinische Bund. Heft V. S. 263.

Regel die Antwort seyn müssen: in dem Rechte, die Mittel zum Staatszweck verfassungsmäßig zu wählen und anzuwenden, und will man von der über die ehemaligen Reichsstände erstreckten Souveränetät insonderheit den Begriff genauer bestimmen; so ist unstreitig die zweite Hälfte der obigen Definition völlig passend. Vielleicht hat aber gerade der Umstand, daß man die neu eingeführte Souveränetät hauptsächlich nur in dieser Beziehung betrachtet hat, zu einer fast zu ängstlichen Bestimmung ihres Begriffes beigetragen.

§. 117.

Auch das Verhältniß der Bundesfürsten zu dem Bunde hat auf die Natur und das Wesen ihrer Souveränetät keinen so absoluten Einfluß, daß man den Bund und die Bundesacte als die einzige Quelle und Norm derselben ansehen dürfte. In diesem Sinne soll die Souveränetät der einzelnen Souveräns „die höchste Gewalt seyn, das Beste des ganzen Bundesstaats überhaupt, und des einzelnen (Staats) insbesondere nach der Vorschrift und dem Geiste der Bundesacte zu befördern" p). Allein so wenig auf

p) Der rhein. Bund. Heft IX. S. 352.

der einen Seite in Abrede zu stellen ist, daß die Souveränetät der verbündeten Fürsten durch die Bundesverpflichtungen beschränkt wird; so einleuchtend ist es doch auf der andern Seite, daß für die einzelnen Staaten der Bund nur Mittel zur Erreichung ihres Zweckes ist und seyn kann. Erwägt man hiernächst, daß die Bundesacte schlechterdings keine allgemeine Vorschriften, wie das Beste der Bundesstaaten befördert werden soll, enthält, und will man nicht absichtlich ihren eigentlichen Zweck verkennen; so wird man sich bald überzeugen, daß auch aus ihrem Geiste keine allgemeinen Bestimmungsgründe jener Souveränetät sich ziehen lassen. Ein Bundesstaat existirt übrigens noch zur Zeit nicht, sondern blos ein Staatenbund q), und die Souveränetät des Bundes selbst im Gegensatz von der Souveränetät der Bundesfürsten r) ist eine aus der aufgehobenen Reichsverfassung herstammende Idee. Der Bund ist eine Gesellschaft unabhängiger Staaten zur Erhaltung ihrer äussern und innern Ruhe. Er selbst ist also unabhängig; aber Souveränetätsrechte ausüben kann er nicht.

---

q) Oben S. 7.

r) Der rhein. Bund a. a. O. S. 351.

§. 118.

Man hat endlich in Rücksicht auf die innern Staatsverhältnisse der verbündeten Fürsten und die ihnen zustehende vollkommene Souveränetät ein großes Gewicht auf den Unterschied zwischen der Souveränetät des Staats und der Souveränetät des Regenten legen wollen. „Richtig, sagt man, sey gewiß der Satz, daß ein von andern Staaten abhängiger Staat sich nicht als einen völlig souveränen Staat betrachten könne; aber eben so richtig und wahr sey es auch, daß ein Regent, dessen ausübende Gewalt in wesentlichen Regierungszweigen durch nothwendige oder verfassungsmäßige Mitwirkung des Volks oder seiner Repräsentanten beschränkt ist, nicht ein absolut souveräner Monarch oder Fürst genannt werden dürfe, weil seine Gewalt von andern alsdann mehr oder weniger abhängig sey. Die Souveränetät ruhe alsdann beim Fürsten und dem Volke oder den Landständen. Ein souveräner Staat sey also derjenige, welcher in seinem Innern ohne alle Concurrenz eines andern Staats jede Einrichtung treffen darf, die er für nützlich und zweckmäßig hält. Aber aus den nehmlichen Gründen könne auch ein souveräner Fürst nur derjenige seyn, der die höchste Staatsgewalt ohne ein

Veto der Nation ausübt und der durch keine Repräsentanten oder Landstände in seinen Entscheidungen über die Regierungsangelegenheiten beschränkt wird" s). Mehrerer Zweifel, die gegen einzelne Theile dieser Lehre erregt werden könnten, nicht zu gedenken; so scheint der Hauptgrund derselben auf einem Mißverständniß oder einer Verwechslung der Begriffe von Unabhängigkeit und Einschränkung der höchsten Gewalt zu beruhen t). Absolut souverän und eingeschränkt souverän ist allerdings zweierlei — aber souverän ist auch der eingeschränkte Fürst. Abhängig kann er freilich, wie vom Zufall, oder von Zeit und Umständen, also auch von den Ansichten, Wünschen, Bitten, Widersprüchen und Weigerungen seiner Stände seyn, d. h. er kann in den Fall kommen, nicht thun zu können, was er gern thun wollte. Von dieser Abhängigkeit ist aber bei der Bestimmung des Begriffs der Souveränetät nicht die Rede, sondern von der Abhängigkeit von einer höheren Macht und von der Unterwürfigkeit unter ihre Zwangsrechte. In der Freiheit von höherer Gewalt und äusserem Zwang besteht das Ei-

s) Der rhein. Bund. Heft III. S. 382. 383.
t) Vergl. oben S. 69.

genthümliche der Souveränetät (§. 3), und wo dieß gefunden wird, ist der Fürst, er sey auch durch die Verfassung noch so sehr eingeschränkt, wahrer Souverän (§. 7. 16). Die Landstände der teutschen Particularstaaten waren nie Mitregenten u) und ihre Regenten waren nur nicht Souveräns, weil sie von Kaiser und Reich abhiengen: aber abhiengen im eigentlichen Sinne des Worts — wie Reichsgerichte, Reichsfiscale, und Reichsexecution (wenn auch häufig nur in der Theorie) deutlich beweisen. Der Gesammtheit der teutschen Reichsstände glaubte man ein gewisses Mitregierungsrecht nicht absprechen zu können v), und dennoch war es allein der eingeschränkteste aller Monarchen, der Kaiser, welcher auf wahre persönliche Majestät und Unabhängigkeit Anspruch machen und als Reichssouverän betrachtet werden konnte w).

---

u) Pütter Beiträge ꝛc. 179. f.

v) Daselbst S. 58. f.

w) Krause Abhandl. aus dem teutschen Staatsrechte. S. 67. f. Leist Lehrbuch des teutschen Staatsrechts. S. 57.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Verbesserungen.

Seite 31. Zeile 12. 13. von oben lies traurige Wahrheit.
S. 87. Z. 5. v. unten l. Normen.
S. 100. Z. 7. v. ob. l. diese statt die.
S. 123. Z. 13. v ob. l. Hüter st. Güter.
S. 127. Z. 5. v. ob. l. sind st. ist.
S. 170. Z. 12. v. ob. l. thun st. thut.
S. 178. Z. 3. v. unt. l. dasjenige st. diejenige.
S. 211. Z. 7. v. unt. l. bleibt st. blieb.
S. 221. Z. 8. v. ob. l. einer st. eine.
S. 234. Z. 3. v. ob. nach Staatsunterthanen l. gegen die Staatsgewalt.
S. 235. Z. 5. v. ob. st. bieten l. binden.
S. 241. Z. 4. v. ob. del. sind.
S. 261. Z. 6. v. ob. st. 13. l. 143.
S. 266. Z. 5. v. ob. st. müßten l. müßte.
S. 272. Z. 6. v. ob. st. avium l. civium.
— — Z. 13. v. ob. st. keiner l. keine.

Schwaighofer

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Berg, Günther Heinrich <<von>>,

Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesacte

Bd.: 1

Hannover (1808)

J.publ.g. 69 b-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558542-5